

Unterrichtung

durch die deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung
des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 21. bis 25. Juni 2004 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I. Teilnehmer	1	– Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU),
II. Zusammenfassung	1	– Abg. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
III. Schwerpunkte der Beratungen	2	– Abg. Rita Streb-Hesse (SPD),
IV. Anhang	5	– Abg. Marianne Tritz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
1. Entschließungen und Empfehlungen	5	– Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD).
2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier ..	37	
3. Mitgliedsländer und Funktionsträger	43	

I. Teilnehmer

Der deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

- Abg. **Rudolf Bindig** (SPD), Leiter der Delegation,
- Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU), stellvertretender Leiter der Delegation,
- Abg. **Ulrich Adam** (CDU/CSU),
- Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU),
- Abg. **Peter Götz** (CDU/CSU),
- Abg. **Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg** (CDU/CSU),
- Abg. **Karl-Hermann Haack** (SPD),
- Abg. **Gerd Höfer** (SPD),
- Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU),
- Abg. **Klaus Werner Jonas** (SPD),
- Abg. **Peter Letzgus** (CDU/CSU),
- Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP),
- Abg. **Dr. Christine Lucyga** (SPD),
- Abg. **Michael Roth** (SPD),

II. Zusammenfassung

Die Entschließungen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland im Anhang im Wortlaut abgedruckt.

Zu Beginn der Tagung wurde der spanische Abgeordnete **Lluis Maria de Puig** zum Vizepräsidenten der Parlamentarischen Versammlung gewählt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und norwegische Außenminister, **Jan Petersen**, vor. Zu der Versammlung sprachen weiterhin der Premierminister von Norwegen, **Kjell Magne Bondevik**, der Präsident von Armenien, **Robert Kocharian**, der Präsident der Europäischen Zentralbank, **Jean-Claude Trichet**, sowie der Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, **Jean Lemierre**.

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus den 45 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

In einer Dringlichkeitsdebatte beriet die Versammlung über die aktuelle Lage im Irak. Im Mittelpunkt einer weiteren Debatte stand der Bericht über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei, der in verbundener Debatte mit dem Bericht zur Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch die Türkei diskutiert wurde. Viel Aufmerksamkeit fanden auch der Bericht des Monitoring-ausschusses zu Bosnien-Herzegowina und die Berichte zu Italien. Im Hinblick auf Italien wurde zum einen über das

Gesetz über den legitimen Verdacht und zum anderen über die Monopolisierung der elektronischen Medien und des eventuellen Machtmissbrauchs diskutiert. Die Versammlung debattierte über Möglichkeiten, häuslicher Sklaverei entgegen zu wirken ebenso wie über das Vorgehen, um eine europaweite Ächtung der körperlichen Gewalt an Kindern zu erreichen. Weiteres Thema war die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Russischen Föderation und einigen anderen GUS-Staaten.

Da die fünfjährige Amtszeit des amtierenden Generalsekretärs Walter Schwimmer (Österreich) Ende August 2004 endete, wählte und ernannte die Parlamentarische Versammlung einen **neuen Generalsekretär**. Der britische Abgeordnete **Terry Davis** wurde im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit (157 von 301 abgegebenen Stimmen) gewählt. Seine Tätigkeit nahm er am 1. September 2004 auf. Zur Wahl standen außer Terry Davis die amtierende Außenministerin von Estland, Kristiina Ojuland, und der bisherige Amtsinhaber Walter Schwimmer.

Des Weiteren wählte die Versammlung einen Richter aus Portugal und einen Richter aus Luxemburg für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Beglaubigung eines neuen Mitgliedes der italienischen Delegation wurde von einigen Abgeordneten infrage gestellt, da in Italien ein strafrechtliches Verfahren gegen den Abgeordneten anhängig war und befürchtet wurde, die Versammlung müsse sich bald mit der Aufhebung seiner Immunität beschäftigen. Der Präsident der Versammlung erläuterte jedoch, dass nach der derzeitigen Geschäftsordnung keine rechtliche Grundlage für die Anfechtung des Beglaubigungsschreibens eines einzelnen Abgeordneten bestünde. Gemäß der Geschäftsordnung könne nur die gesamte Delegation aus sachlichen Gründen ausgeschlossen werden. Zudem umfasse die Immunität eines Abgeordneten der Versammlung nur diejenigen Aktivitäten, die er bei der Ausübung seines Mandates unternommen habe. In der anschließenden Abstimmung folgte dann auch die Mehrheit der Abgeordneten dieser Auffassung, sodass der Abgeordnete Mitglied der Versammlung wurde.

Die Versammlung beschloss eine Änderung der Geschäftsordnung dahin gehend, dass die Anzahl ihrer Vizepräsidenten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 von 19 auf 20 erhöht wird, um kleineren Ländern einen zusätzlichen Sitz zu gewähren. Mit sofortiger Wirkung wurde zudem das Präsidium um die Vorsitzenden der zehn allgemeinen Ausschüsse erweitert. Diese Erweiterung wurde mit den Kenntnissen der Ausschussvorsitzenden über Aktivitäten und die Funktionsweise der Versammlung und ihrer Untergliederungen begründet (Entschließung 1379 (2004)).

III. Schwerpunkte der Beratungen

Auf Antrag des Politischen Ausschusses führte die Versammlung eine **Dringlichkeitsdebatte** zum **Beitrag des Europarates zur Lösung der Lage im Irak** durch. In der sehr lebhaft geführten Debatte begrüßten die Delegierten die einstimmige Verabschiedung der Resolu-

tion 1546 (2004) des VN-Sicherheitsrates. Sie mache den Willen der internationalen Gemeinschaft deutlich, die Unstimmigkeiten der Vergangenheit hinter sich lassen zu wollen, den Irakern zu helfen und erkenne gleichzeitig an, dass das Land im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitplans zur politischen Machtübergabe vor einer immensen Herausforderung stehe. Ein Großteil der Delegierten sprach sich dafür aus, vorwärts zu schauen und zu überlegen, welche Aufgaben der Europarat übernehmen könne, um die Lage im Irak zu verbessern. Einige Sprecher betonten jedoch erneut die mangelnde Legitimität des Vorgehens der USA und dass bis jetzt keine Massenvernichtungswaffen im Irak gefunden worden seien.

Der deutsche Abg. **Klaus Werner Jonas** betonte, dass das offizielle Ende des Besatzungsregimes am 30. Juni 2004 Chancen für eine Stabilisierung im Irak eröffne, kritisierte aber gleichzeitig die unzureichende demokratische Legitimation der irakischen Übergangsregierung. Er äußerte weiterhin die Hoffnung einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den USA und empfahl, angesichts der Schwierigkeiten beim Aufbau des Irak einen „substanziellen europäisch-amerikanischen Dialog über eine gemeinsame politische Strategie“. Nach Meinung der Parlamentarier sollte der Europarat der Forderung der UNO nach internationaler Unterstützung nachkommen und sein Fachwissen in Bereichen wie der Ausarbeitung einer Verfassung, der Schulung von Polizeikräften und Richtern und der Förderung von Toleranz durch Kultur und Bildung anbieten. In der Entschließung bedauerte und verurteilte die Versammlung zudem die erheblichen Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Rechts durch alliierte Streitkräfte, insbesondere durch Mitglieder der Truppen der USA und Großbritanniens (Entschließung 1386 (2004)).

Die Delegierten lehnten mehrheitlich eine Dringlichkeitsdebatte zu Tschetschenien ab, da in der vierten Teilsitzung der Versammlung im Oktober 2004 drei Berichte zu Tschetschenien – ein Bericht des Abg. Bindig (SPD) im Auftrag des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, ein Bericht des Abg. Gross (Schweiz) im Auftrag des Politischen Ausschusses und ein Bericht des Abg. Iwiński (Polen) für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen – auf der Tagesordnung stehen würden. Mit der Dringlichkeitsdebatte sollte eine ausführliche Debatte zu diesem wichtigen Thema nicht vorweggenommen werden.

Um die Einhaltung der von der **Türkei eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen** ging es in der Debatte im Anschluss an den diesbezüglichen Monitoringbericht, der von den Berichterstattern Mady Delvaux-Stehres und Luc Van den Brande vorgetragen wurde. Im Bericht wurde die Anzahl der Reformen in der Türkei, wie z. B. die Abschaffung der Todesstrafe, die Aufhebung zahlreicher Beschränkungen der Meinungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit, die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte und die Einräumung bestimmter kultureller Rechte, was die türkischen Bürger kurdischer Abstammung angeht, gelobt. Die beiden Berichterstatter empfahlen die

Beendigung des Monitoringprogrammes und die Überwachung der letzten offenen Punkte durch einen Post-Monitoring-Dialog.

Die deutschen Abg. **Rainer Steenblock** und **Rudolf Bindig** begrüßten den Vorschlag, das Monitoring auszusetzen und würdigten die Fortschritte in der Türkei. Beide forderten jedoch ein intensives Weiterarbeiten an den noch offenen Punkten und ein Aufrechterhalten der Kontrolle und des öffentlichen Drucks auch im Post-Monitoringprozess. So existiere in einigen Bereichen immer noch die Folter, und die Frage der Minderheiten sei auch noch nicht in allen Punkten befriedigend gelöst. Abg. Bindig benannte drei Bereiche, in denen seiner Ansicht nach noch weitere Fortschritte nötig seien: eine weitere Reform der Verfassung, die Einführung einer Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Einführung eines alternativen Zivildienstes. In einer mit 141 gegen 8 Stimmen angenommenen Entschließung folgte die Versammlung der Empfehlung der Berichterstatter und beendete das Monitoringverfahren für die Türkei. Sie beschloss, als Anschlussmaßnahme an das Monitoringverfahren mit der türkischen Regierung einen Dialog über zwölf noch offene Fragen aufzunehmen (Entschließung 1380 (2004) und Empfehlung 1662 (2004)).

Ferner begrüßte die Parlamentarische Versammlung in einer gesonderten Abstimmung die „signifikanten Fortschritte“ der Türkei bei der Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, namentlich die Zahlung der in der Rechtssache Lizidou beschlossenen Entschädigungssumme. Sie wies aber darauf hin, dass einige Rechtssachen noch nicht oder nur teilweise geregelt sind. Der deutsche Abg. **Eduard Lintner** äußerte sich in seiner Funktion als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte ebenfalls erleichtert, dass die Türkei die Reformen so entschlossen und nachhaltig angepackt habe. Er betonte, dass es Aufgabe des Rechtsausschusses sei, auch weiterhin die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu überwachen. In einer Entschließung forderte die Parlamentarische Versammlung die Türkei nachdrücklich dazu auf, acht weitere Maßnahmen zu treffen, mit den neuerlichen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgebeugt werden soll (Entschließung 1381 (2004)).

Auch der **Monitoringbericht** zu den von **Bosnien-Herzegowina** eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen war Gegenstand der Debatte. Die Berichterstatter des Monitoringausschusses begrüßten den langsamen, aber stetigen Fortschritt, bedauerten jedoch, dass es trotz des in den letzten 18 Monaten stattgefundenen gesetzgeberischen Booms bei der Einrichtung der zur Umsetzung neuer Gesetze erforderlichen Gremien starke Verzögerungen gegeben habe. Auch solle das Land mehr eigene Reformprozesse anstoßen und nicht nur auf den Druck der internationalen Gemeinschaft hin aktiv werden. Die Parlamentarische Versammlung beschloss, das Monitoringverfahren weiterzuführen bis die Behörden von Bosnien-Herzegowina weitere Fortschritte in der Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen sowie der spezifischen

Pflichten erzielt haben, so wie sie sich aus der Mitgliedschaft im Europarat ergeben. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee u. a., mit seinen Hilfs- und Kooperationsprogrammen fortzufahren, die Präsenz des Europarates vor Ort in Sarajewo aufrechtzuerhalten und möglicherweise die Einrichtung eines Vertreterbüros in Banja Luka ins Auge zu fassen (Entschließung 1381 (2004) und Empfehlung 1664 (2004)).

Gemeinsam mit dem Monitoringbericht zu Bosnien-Herzegowina wurde auch der Bericht des Politischen Ausschusses zur **Stärkung der demokratischen Institutionen in Bosnien-Herzegowina** diskutiert. Die Versammlung begrüßte die unbestreitbaren Fortschritte beim Aufbau demokratischer Institutionen, stellte aber ebenso wie im Monitoringverfahren fest, dass sich die besagte Stärkung sehr langsam und im Wesentlichen auf Druck der internationalen Gemeinschaft vollzieht. Sie ruft die politischen Kräfte Bosnien-Herzegowinas auf, sich umfassend und konstruktiv an der Debatte über die Notwendigkeit einer Verfassungsreform sowie ihren Zeitplan und ihre Parameter zu beteiligen (Entschließung 1384 (2004)).

Weiterhin beschäftigte sich die Versammlung mit dem **italienischen Gesetz über den legitimen Verdacht**, dem so genannten „Cirami-Gesetz“. Dieses Gesetz hat in der italienischen Strafprozessordnung den Begriff des legitimen Verdachts als Grund für den Antrag eingeführt, eine Rechtssache von einem Gericht auf ein anderes zu übertragen. Die Berichterstatterin, die deutsche Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**, erläuterte in ihrem Bericht die Gefahren, die von diesem Gesetz ausgehen, insbesondere in Bezug auf Stabilität und Unabhängigkeit des Gerichtes. Durch das neue Gesetz könne schon wegen eines begründeten Verdachts der Antrag auf Übertragung an ein anderes Gericht beim Kassationsgericht gestellt werden. Da der Begriff „begründeter Verdacht“ aber relativ weit gefasst sei, könnte dies zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren führen. Auch der deutsche Abg. **Eduard Lintner** bezeichnete das Gesetz als brisant und mahnte eine Gefahr für die Glaubwürdigkeit der Justiz an.

Die Parlamentarische Versammlung bat daher die italienische Regierung, das Cirami-Gesetz aufzuheben und das inländische Recht möglichst bald den Leitlinien und Grundsätzen für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz anzupassen, die von den Institutionen des Europarates erarbeitet und angenommen worden sind (Entschließung 1388 (2004)).

Der irische Berichterstatter **Paschal Mooney** berichtete weiterhin über die **Monopolisierung der elektronischen Medien und den eventuellen Machtmissbrauch in Italien**. Er kritisierte hierbei die Konzentration politischer, kommerzieller und medialer Macht in den Händen des italienischen Ministerpräsidenten. Er regte regulierende Maßnahmen an, um das Medienmonopol aufzubrechen. In der Diskussion wurde der Bericht vor allem von italienischen Abgeordneten als falsch und zum Teil widersprüchlich abgelehnt. Sie verwiesen darauf, dass das italienische Parlament geeignete Gesetze beschlossen habe, um die Pressefreiheit zu garantieren, ohne dass dies vom

Berichterstatter mit in seine Überlegungen einbezogen worden sei. Die Mehrheit der Delegierten zeigte sich jedoch besorgt über die Konzentration politischer, kommerzieller und medialer Macht in den Händen von Silvio Berlusconi. Die Versammlung rief daher das italienische Parlament auf, dringend ein Gesetz zur Lösung des Interessenkonflikts zwischen Eigentum und Unternehmenskontrolle sowie der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes zu verabschieden und Strafen für Fälle vorzusehen, in denen ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes auf höchster Ebene besteht; sowie sicherzustellen, dass die gesetzlichen und anderen regulierenden Maßnahmen der langjährigen Praxis des politischen Eingriffs in die Medien ein Ende setzen. (Entschließung 1387 (2004)).

Weiterhin fand eine Diskussion zu dem Thema „**Sklaverei im Haushalt: Dienstpersonal, Au-pair-Mädchen**

und **„Katalog'-Frauen“** statt. Der Berichterstatter des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern berichtete über vielfältige Arten des Missbrauchs bei der Beschäftigung von Frauen in Privathaushalten und schlug Gegenmaßnahmen vor. In ihrem Wortbeitrag bestätigte die deutsche Abg. **Marianne Tritz** den Handlungsbedarf und stellte die deutschen Strafrechtsänderungen in Bezug auf dieses Thema vor. Die Parlamentarische Versammlung empfahl u. a. dem Ministerkomitee, die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens des Europarates über Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu einem raschen Abschluss bringen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Sklaverei im Haushalt in all ihren Formen zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass es in jedem Mitgliedstaat als Verbrechen gilt, einen Menschen in irgendeiner Form von Sklaverei zu halten (Empfehlung 1663 (2004)).

Rudolf Bindig, MdB
Leiter der Delegation

Eduard Lintner, MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

IV. Anhang**1. EntschlieÙungen und Empfehlungen**

Nummer	Beschreibung	Seite
EntschlieÙung 1378 (2004)	Der Euro und das größere Europa	6
EntschlieÙung 1379 (2004)	Die Zusammensetzung des Präsidiums der Versammlung	7
EntschlieÙung 1380 (2004)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei	8
EntschlieÙung 1381 (2004)	Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch die Türkei	11
EntschlieÙung 1382 (2004)	Der Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa	13
EntschlieÙung 1383 (2004)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien-Herzegowina	14
EntschlieÙung 1384 (2004)	Die Stärkung der demokratischen Institutionen in Bosnien-Herzegowina	17
EntschlieÙung 1385 (2004)	Konfliktverhütung und -beilegung: die Rolle der Frauen	18
EntschlieÙung 1386 (2004)	Der Beitrag des Europarates zur Lösung der Lage im Irak	21
EntschlieÙung 1387 (2004)	Die Monopolisierung der elektronischen Medien und der eventuelle Machtmissbrauch in Italien	23
EntschlieÙung 1388 (2004)	Das italienische Gesetz über den legitimen Verdacht	25
Empfehlung 1662 (2004)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei	27
Empfehlung 1663 (2004)	Sklaverei im Haushalt: Dienstpersonal, Au-pair-Mädchen und „Katalog“-Frauen	27
Empfehlung 1664 (2004)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien-Herzegowina	29
Empfehlung 1665 (2004)	Konfliktverhütung und -beilegung: die Rolle der Frauen	30
Empfehlung 1666 (2006)	Das europaweite Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern	31
Empfehlung 1667 (2004)	Die Lage von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Russischen Föderation und in anderen GUS-Staaten	32
Empfehlung 1668 (2004)	Bewirtschaftung von Wasserressourcen in Europa	34
Empfehlung 1669 (2004)	Grenzüberschreitende Binnengewässer in Europa	36

EntschlieÙung 1378 (2004)*

Der Euro und das größere Europa

1. Fünf Jahre nach der Einführung des Euros als Einheitswährung für zwölf der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach erfolgreichem Abschluss der Erweiterung der EU von 15 auf 25 Mitgliedstaaten verweist die Parlamentarische Versammlung des 45 Mitgliedstaaten umfassenden Europarates auf ihre früheren Erklärungen zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), insbesondere Empfehlung 1195 (1992) und EntschlieÙung 1109 (1997), und bekräftigt erneut mit den Worten der ersteren ihre Pflicht, „eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und dem Rest Europas zu verstärken“.
2. In den ersten fünf Jahren des Euro hat es eine sehr viel stärkere Preistransparenz und eine größere Integration der Finanzmärkte gegeben. Mittlerweile gibt ein schleppendes Wachstum in den wichtigsten Volkswirtschaften der WWU über mehrere Jahre hinweg jedoch Anlass zu Besorgnis.
3. Die Versammlung begrüßt die beträchtlichen Vorbereitungen der neuen EU-Mitgliedstaaten für einen nächstmöglichen Beitritt zur Eurozone und hofft, dass von den derzeitigen WWU-Mitgliedern alle Anstrengungen unternommen werden, um diesen Prozess im Interesse der europäischen Solidarität und stetiger wirtschaftlicher Integration und wirtschaftlichen Wachstums zu erleichtern.
4. Das Verfahren zum Beitritt zur WWU verspricht jedoch alles andere als leicht zu werden, insbesondere für die neuen EU-Mitgliedstaaten, da es eine starke Belastung für Währungsstabilität und öffentliche Finanzen darstellt. Es ist daher entscheidend, dass die Bedingungen für einen Beitritt zur WWU ausreichend flexibel gestaltet werden, beispielsweise indem die erlaubte Fluktuationsspanne im Wechselkursmechanismus II (EWS II), die die beitretenden Währungen an den Euro binden soll, die Schwankungsbandbreite ist, welche beim Start der Währung 1999 galt.
5. Die Versammlung bringt ihre Besorgnis über die Probleme Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Italiens, der Niederlande und Portugals mit den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zum Ausdruck und befürchtet, dass alle Verstöße, sofern sie nicht rasch behoben werden, nicht nur zu einem gesunkenen Vertrauen in die Währung, sondern auch zu geringeren Aussichten auf einen frühzeitigen Beitritt der drei schon bisherigen EU-Mitglieder Dänemark, Schweden und Vereinigtes Königreich sowie zu Komplikationen beim Beitritt der zehn Länder führen werden, die 2004 Mitglieder der EU geworden sind. Derartige Span-

nungen sind inhärenter Bestandteil eines Pakts, der nur auf aktuellen Daten beruht und nicht die Einhaltung der Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten über einen vollen Wirtschaftszyklus hinweg bewertet. Solange der Stabilitätspakt in seiner gegenwärtigen Form existiert, sollte er eingehalten werden. Es muss jedoch dringend über Möglichkeiten zur Verbesserungen des Pakts nachgedacht werden, damit er stärker beachtet und seine Funktionsweise verbessert wird.

6. Die deutliche Stärkung des Euro gegenüber dem Dollar stellt eine besondere Herausforderung dar, da sie die beginnende Erholung in den wichtigsten Volkswirtschaften der WWU zu schwächen droht durch einen Rückgang der Exporte in die USA und andere Länder, deren Währungen gleichzeitig geschwächt wurden. Es wäre vernünftig, von diesen anderen Ländern – insbesondere Japan und China – zu erwarten, dass sie die Last einer Aufwertung gegenüber dem Dollar zusammen mit dem Euro teilen.
7. Die Stärke des Euro wird andererseits die Inflation in der Eurozone weiter dämpfen und somit eine frühere Erleichterung der Währungsbedingungen durch die Europäische Zentralbank erlauben, als es andernfalls möglich gewesen wäre. Unterdessen müssen die Länder der WWU alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Inlandsnachfrage der Verbraucher und der Industrie zu beleben, indem sie in allen Bereichen Strukturreformen durchführen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass verbleibende Unvollkommenheiten des Marktes zur Inflation beitragen und die wirtschaftliche Aktivität behindern. Dies schließt die Vollendung des Binnenmarktes der EU ein, dessen Bestimmungen von einigen WWU-Mitgliedern besonders langsam umgesetzt wurden.
8. Die Versammlung betont folglich die Bedeutung (i) der Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, (ii) die Wiederbelebung der Konjunktur in der Eurozone durch Strukturreformen und (iii) die Erleichterung eines baldmöglichsten Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten zur WWU. Wenn diese Maßnahmen erfolgreich sind, kann der Euro die Aufgabe erfüllen, für die er geschaffen wurde, d. h. er wird es der Europäischen Union ermöglichen, eine politische Rolle in der Welt zu spielen, die ihren übrigen Leistungen entspricht.

EntschlieÙung 1379 (2004)**

Die Zusammensetzung des Präsidiums der Versammlung

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass die Zusammensetzung ihres Präsidiums bei wie-

* Debatte der Versammlung am 21. Juni 2004 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 10188, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Walter). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 21. Juni 2004 (17. Sitzung).

** Debatte der Versammlung am 21. Juni 2004 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 10185, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten, Berichterstatter: Herr Cekuolis). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 21. Juni 2004 (17. Sitzung).

- derholten Gelegenheiten angepasst wurde, um sie für die Versammlung repräsentativer zu machen.
2. Sie stellt fest, dass die Vorsitzenden der zehn allgemeinen Ausschüsse der Versammlung zurzeit keine ex-Officio-Mitglieder des Präsidiums sind. Diese Vorsitzenden besitzen jedoch ein umfassendes Wissen über die Aktivitäten und die Funktionsweise der Versammlung und ihrer nachgeordneten Strukturen.
 3. Sie ist der Auffassung, dass eine Ex-Officio-Mitgliedschaft der Ausschussvorsitzenden im Präsidium die Repräsentativität des Präsidiums und seine Möglichkeiten für eine Koordinierung der Versammlungs- und der Ausschussaktivitäten verbessern würde.
 4. Die Versammlung ist daher der Auffassung, dass die Runde der derzeitigen Präsidiumsmitglieder durch die Ausschussvorsitzenden erweitert werden sollte. Sie würden damit auch ex-Officio-Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden (Artikel 55 der Geschäftsordnung der Versammlung).
 5. Sie stellt fest, dass nach dem gegenwärtigen Verfahren und der derzeitigen Praxis die 15 Länder, die über zwei bis vier Sitze in der Versammlung verfügen, nur drei Vizepräsidenten stellen und somit alle 15 Jahre eine Mitgliedschaft im Präsidium innehaben. Diese Lage könnte durch eine Anhebung der Zahl der Vizepräsidenten der Versammlung von 19 auf 20 verbessert werden, wobei der zusätzliche Vizepräsident für diese Gruppe von Ländern vorgesehen wäre.
 6. Die Versammlung beschließt folglich,
 - i. den ersten Satz von Artikel 12 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

„Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwanzig Vizepräsidenten der Versammlung, die nach der Verteilung der Sitze im Präsidium gewählt werden, sowie den Vorsitzenden (oder ihren Stellvertretern) der Fraktionen und der allgemeinen Ausschüsse der Versammlung“;
 - ii. in Artikel 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Worte „die neunzehn Vizepräsidenten“ durch „die zwanzig Vizepräsidenten“ zu ersetzen;
 - iii. den Anhang von Entschließung 1105 (1996) durch den nachstehenden Text zu ersetzen;
 - iv. dass diese Bestimmungen nach ihrer Verabschiedung in Kraft treten sollen mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Anhebung der Anzahl der Vizepräsidenten der Versammlung auf 20, die ab der Eröffnung der Teilsitzung im Januar 2005 gelten sollen.

Anhang zu Entschließung 1379 (2004)

System für die Sitzverteilung im Präsidium für die Vizepräsidenten der Versammlung

1. Die Mitgliedstaaten sind in vier Kategorien unterteilt:
 - Gruppe I: Delegationen mit 18 Sitzen in der Versammlung (Frankreich, Deutschland, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich) besit-

zen in jeder ordentlichen Sitzungsperiode fünf Sitze im Präsidium;

- Gruppe II: Delegationen mit zwölf bis 17 Sitzen in der Versammlung (Polen, Spanien, Türkei, Ukraine) besitzen in jeder ordentlichen Sitzungsperiode drei Sitze im Präsidium;
 - Gruppe III: Delegationen mit fünf bis elf Sitzen in der Versammlung (Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Georgien, Griechenland, Kroatien, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn) besitzen in jeder ordentlichen Sitzungsperiode acht Sitze im Präsidium;
 - Gruppe IV: Delegationen mit zwei bis vier Sitzen in der Versammlung (Albanien, Andorra, Armenien, Estland, Irland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, San Marino, Slowenien, „die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Zypern) besitzen in jeder ordentlichen Sitzungsperiode vier Sitze im Präsidium.*
2. Innerhalb dieser Gruppen werden die Sitze im Präsidium für jede ordentliche Sitzungsperiode nach der alphabetischen Reihenfolge im Englischen verteilt. Jeder neue Mitgliedstaat wird in die relevante Gruppe aufgenommen und nimmt seinen Platz nach der alphabetischen Reihenfolge im Englischen ein.

Für die Gruppen II, III und IV erfolgt nur eine teilweise jährliche Überprüfung, um eine größere Kontinuität bei der Zusammensetzung des Präsidiums zu gewährleisten. Diese Erneuerung findet jährlich statt

- für ein Drittel der Gruppe II zugewiesenen Sitze;
- für die Hälfte der den Gruppen III und IV zugewiesenen Sitze.

N.B. Die Vorsitzenden der Fraktionen oder ihre Stellvertreter und die Vorsitzenden der allgemeinen Ausschüsse der Versammlung oder ihre Stellvertreter sind ex officio Mitglieder des Präsidiums der Versammlung.

Entschließung 1380 (2004)**

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei

1. Die Türkei ist seit 1949 Mitglied des Europarates und hat damit die Einhaltung ihrer Pflichten gemäß

* Monaco wird nach seinem Beitritt dieser Gruppe angehören.

** Debatte der Versammlung am 22. Juni 2004 (18. Sitzung). (Siehe Dok. 10111, Bericht des Ausschusses für die von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Koberichtersteller: Frau Delvaux-Stehres und Herr Van den Brande). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Juni 2004 (19. Sitzung).

- Artikel 3 der Satzung im Hinblick auf die pluralistische Demokratie, die Achtung der Vorherrschaft des Rechts und den Schutz der Menschenrechte zugesagt. Seit der 1996 erfolgten Annahme der Empfehlung 1298 betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verfassungs- und Gesetzgebungsreform unterliegt das Land einem Überwachungsverfahren.
2. Am 28. Juni 2001 beschloss die Parlamentarische Versammlung in ihrer Entschließung 1256 (2001), obwohl sie die von der Türkei erreichten Fortschritte begrüßte, das Überwachungsverfahren fortzusetzen und die Fortschritte bis zu einem Beschluss der Versammlung über die Beendigung des Verfahrens zu beurteilen.
 3. Die Versammlung stellt fest, dass die türkischen Behörden ungeachtet einer schweren Wirtschaftskrise im Jahre 2001, der politischen Instabilität, die im November 2002 zu vorgezogenen Neuwahlen führte und der durch den Irakkrieg hervorgerufenen Besorgnisse dennoch unablässig die erforderlichen Anstrengungen fortgesetzt haben, um die für die Modernisierung der Türkei unverzichtbaren Reformen durchzuführen. In kaum mehr als zwei Jahren hat die Türkei mehr Reformen verwirklicht als in den zehn vorangegangenen Jahren.
 4. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung einer bedeutsamen Verfassungsänderung im Oktober 2001, die von Februar 2002 bis August 2003 von dem Parlament angenommenen sieben Reformpakete sowie die zahlreichen weiteren zur Umsetzung dieser Reformen beschlossenen Gesetze, Dekrete und Runderrlasse. Sie begrüßt auch die im Mai 2004 durchgeführten Verfassungsänderungen, die den Weg für die Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes ebneten.
 5. Sie stellt mit Genugtuung fest, dass die neue Regierung trotz der anfänglichen Beunruhigung wegen der Machtübernahme durch die von Erdogan geleitete Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei ihre absolute Mehrheit im Parlament mit der uneingeschränkten Unterstützung der einzigen Oppositionspartei, der Republikanischen Volkspartei (CHP), bisher gut genutzt hat, um die Reformen zu beschleunigen und zu vertiefen.
 6. Was die pluralistische Demokratie angeht, erkennt die Versammlung an, dass die Türkei eine funktionierende Demokratie mit einem Mehrparteiensystem, freien Wahlen und Gewaltenteilung ist. Allerdings geben die häufigen Auflösungen politischer Parteien Anlass zu wirklicher Sorge, und die Versammlung hofft, dass die Verfassungsänderungen vom Oktober 2001 sowie die Änderungen des Parteiengesetzes vom März 2002 den Rückgriff auf eine so extreme Maßnahme wie die Auflösung einschränken werden. Die Versammlung ist außerdem der Ansicht, dass die Schwelle von 10 Prozent der abgegebenen Stimmen, die landesweit erforderlich sind, damit eine Partei in das Parlament einziehen kann, ungewöhnlich hoch angesetzt ist und dass die Form der Stimmabgabe durch im Ausland lebende türkische Staatsbürger neu geregelt werden sollte.
 7. Im Hinblick auf das Funktionieren der Institutionen beglückwünscht die Versammlung die Türkei dazu, dass sie die Rolle des Nationalen Sicherheitsrats auf das beschränkt hat, was dieser immer hätte bleiben sollen – ein rein beratendes Organ für Fragen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit. Die Änderung von Artikel 118 der Verfassung sowie die Novellierung des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat und dessen Generalsekretariat bedeuten einen grundlegenden Fortschritt, der zu begrüßen ist. Mit den im Mai 2004 durchgeführten Verfassungsänderungen hat die Türkei diese Reform durch die Ergreifung der notwendigen Schritte abgeschlossen, um die Beteiligung von Militärs an zivilen Einrichtungen wie dem Obersten Erziehungsrat (YÖK) auszuschließen und insbesondere aus finanzieller Sicht eine parlamentarische Kontrolle der militärischen Aktivitäten herbeizuführen. Die Versammlung ruft die türkischen Behörden auch dazu auf, alle militärischen Vertreter aus dem Obersten Rat für die öffentlich-rechtlichen Medien (RTÜK) auszuschließen. Unbeschadet der geostrategischen Lage der Türkei verlangt die Versammlung außerdem, dass die Türkei das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennt und einen zivilen Ersatzdienst einführt.
 8. Die Versammlung ist über die Tatsache erfreut, dass die Dauer des Polizeigewahrsams für gemeinschaftlich begangene Straftaten von 15 Tagen auf höchstens vier Tage verringert worden ist und dass jeder Inhaftierte das Recht hat, ab der ersten Stunde des Gewahrsams einen Anwalt hinzuziehen.
 9. Die Versammlung begrüßt ferner den Beschluss der türkischen Behörden, nach der Streichung von Artikel 143 der Verfassung im Mai 2004 die Staatssicherheitsgerichte abzuschaffen. Die Versammlung fordert die Türkei wie schon 2001 nachdrücklich auf, bei jeder weiteren Verfassungsänderung die Erfahrungen der Venedig-Kommission zu nutzen. Sie ist nämlich der Ansicht, dass die inzwischen oft überarbeitete Verfassung von 1982 bei einer umfassenden Novellierung an innerer Stimmigkeit und Klarheit gewinnen könnte. Die Versammlung begrüßt es ebenfalls, dass die türkischen Behörden darüber nachzudenken beginnen, Einzelpersonen direkten Zugang zum Verfassungsgericht zu gewähren.
 10. Die Versammlung bittet die türkischen Behörden außerdem, unverzüglich das Vorhaben der Errichtung einer Ombudsmann-Stelle abzuschließen und beglückwünscht die Türkei zu den Bemühungen um einen besseren Dialog mit NGOs, insbesondere durch die Neubesetzung der Regionalräte für Menschenrechte und die Lockerung des Vereinsgesetzes. Allerdings ist die Handlungsfreiheit der NGOs weiter zu stärken.

11. Die Versammlung begrüßt die Entschlossenheit der Türkei, durch Einsetzung mehrerer parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, die im Januar 2003 erfolgte Verabschiedung eines Dringlichkeitsaktionsplans und die Ratifizierung des Zivilrechtsübereinkommens und des Strafrechtsübereinkommens des Europarates im September 2003 bzw. März 2004 gegen Korruption, das Übel der Korruption zu bekämpfen. Sie hofft, dass die Türkei in Kürze auch die Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten hinterlegen wird, das das türkische Parlament bereits am 16. Juni 2004 ratifiziert hatte.
12. Was die Rechte der Frauen angeht, begrüßt die Versammlung die beträchtlichen Fortschritte aufgrund der Verfassungsänderungen vom Oktober 2001 und Mai 2004, das Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Januar 2002 und das Gesetz über Beschäftigungssicherheit vom August 2002, und sie ist erfreut darüber, dass der im Mai 2004 geänderte Artikel 10 der Verfassung jetzt ausdrücklich festlegt, dass der Staat die Pflicht hat, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu gewährleisten. Sie erinnert daran, dass ein moderner Staat die Gleichheit aller seiner Bürger zu gewährleisten hat, insbesondere beim Zugang zu Beschäftigung, öffentlichen Ämtern und Wahlämtern sowie zu Gesundheit und Bildung. Sie verlangt von den türkischen Behörden, als Voraussetzung dafür, dass Frauen ihre Rechte wahrnehmen können, die Umsetzung von Programmen zur Beseitigung des Frauenanalfabetismus. Die Versammlung hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass das Strafgesetzbuch im Juli 2003 geändert wurde, um mildernde Umstände bei Mord im Namen der Ehre in jedem Fall auszuschließen. Sie ersucht die Behörden, in ihrem Kampf gegen derartige Straftaten und häusliche Gewalt Festigkeit zu zeigen und vor allem durch Erhöhung der Zahl der Frauenhäuser die Frauen zu unterstützen.
13. Im Hinblick auf die Grundfreiheiten beglückwünscht die Versammlung die Türkei dazu, durch Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 vom November 2003 und die Unterzeichnung des Protokolls Nr. 13 vom Januar 2004 endlich die Todesstrafe abgeschafft zu haben. Nach den Verfassungsänderungen vom Mai 2004 sollte das Protokoll Nr. 13 sehr bald ratifiziert werden.
14. Ferner beglückwünscht sie die Türkei zu ihrer Entschlossenheit, gegen Folter und das Unterbleiben von Strafverfolgung zu kämpfen: Die von den Behörden bekundete „Null-Toleranz-Politik“ hat begonnen, Früchte zu tragen. Die Verbesserung der Bedingungen im Polizeigewahrsam, eine bessere Sicherung der Rechte der Verteidigung sowie das Recht auf eine ärztliche Untersuchung wurden von dem Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) begrüßt, dessen Empfehlungen systematisch umgesetzt werden, auch im Hinblick auf die Haftbedingungen. Obgleich der jüngste Bericht des CPT vom 18. Juni 2004 anerkennt, dass wichtige Fortschritte erzielt wurden, stimmt die Versammlung mit dem CPT überein, dass die türkischen Behörden wachsam bleiben und darauf achten müssen, dass ihre Weisungen im ganzen Land befolgt werden.
15. Was den Kampf gegen die unterbleibende Strafverfolgung angeht, ist die Versammlung der Auffassung, dass die Abschaffung der vorherigen Verwaltungsgeheimnis für die Strafverfolgung eines Beamten, der sich der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung schuldig macht, das Verbot der Bewährungsstrafe oder der Umwandlung verhängter Geldbußen, die Verpflichtung, die Beschwerden der Opfer vorrangig zu behandeln und das für den Staatsanwalt bestehende Gebot, persönlich zu ermitteln, bedeutende Fortschritte ausmachen. Sie stellt zugleich fest, dass mit Unterstützung des Europarates beträchtliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Ausbildung der Polizei und der Gendarmerie zu verbessern.
16. Was die Meinungsfreiheit angeht, nimmt die Versammlung wichtige Lockerungen der Gesetzgebung zur Kenntnis: Artikel 8 des Antiterror-Gesetzes wurde schlichtweg aufgehoben; die Artikel 312, 159, 169 und 7 des Antiterror-Gesetzes wurden so geändert, dass sie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besser entsprechen, und auch die Gesetze zur Ahndung von Verstößen gegen das Pressegesetz wurden geändert. Die Versammlung wartet allerdings immer noch auf Fortschritte bei Delikten wie Verleumdung, Beleidigung oder Verunglimpfung rechtsstaatlicher Organe, die nicht mehr mit Haftstrafen bedroht sein sollten.
17. Was die Vereinigungsfreiheit angeht, unterstreicht die Versammlung die erreichten bedeutsamen Fortschritte: Der neue Artikel 33 der Verfassung sieht nun vor, dass eine Ablehnung der Eintragung der Satzung, eine Auflösung oder eine Aussetzung der Tätigkeit von Vereinen nur noch aufgrund eines Gerichtsbeschlusses möglich sind. Das Vereinsgesetz von 1983 wurde – gerade auch im Hinblick auf die Vorüberwachung der Vereinstätigkeit – umfassend novelliert. Was die Versammlungsfreiheit angeht, darf eine Demonstration nur noch verboten werden, wenn eindeutig eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt.
18. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit und insbesondere das Schicksal der religiösen Minderheiten beglückwünscht die Versammlung die türkischen Behörden zu der Änderung des Stiftungsgesetzes wie auch des Baugesetzes, durch die es den betreffenden Vereinigungen künftig möglich sein wird, Immobilien zu verkaufen und zu erwerben oder neue Kultstätten zu errichten.
19. Die Türkei ist ein laizistischer islamischer Staat: Es handelt sich dabei um eine Besonderheit, die ihre Verbundenheit mit europäischen demokratischen Werten auf der Grundlage von Toleranz und gegen-

seitiger Achtung belegt. Die Türkei hat darauf zu achten, dass die Neutralität des Staates weiterhin gewahrt bleibt und der religiöse Bereich nicht mit der Regierungspraxis einer modernen Gesellschaft kollidiert.

20. Die Versammlung zeigt sich erfreut über die Aufhebung des Ausnahmezustandes in den vier letzten südöstlichen Provinzen, wo er noch galt, und die Annahme des Gesetzes vom Juli 2003 über die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die unter anderem die Freilassung von mehreren tausend kurdischstämmigen türkischen Staatsbürgern und die Rückkehr von hunderten anderer Menschen, die sich den Behörden stellten, zu einem normalen Leben ermöglichten. Die Versammlung hofft außerdem, dass das Parlament bald den Gesetzentwurf zur Entschädigung aller Opfer des Terrorismus und von Maßnahmen zu dessen Bekämpfung, die von den Behörden ergriffen wurden, verabschiedet wird. Fast fünf Jahre nach dem Ende der Feindseligkeiten hält die Versammlung es für an der Zeit, mehr in den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Südostens zu investieren. Sie nimmt den Willen der türkischen Behörden zur Kenntnis, mit Unterstützung der Weltbank und der VN die „Zurück ins Dorf“-Programme auszubauen. Die Versammlung freut sich außerdem über die vor kurzem erfolgte Annahme des Gesetzes zur Förderung von Investitionen in den Provinzen mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen.
21. Die Versammlung bedauert, dass die Türkei das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen immer noch nicht ratifiziert hat. Die Versammlung ist allerdings der Ansicht, dass erste Schritte getan worden sind, um Angehörigen verschiedener Volksgruppen und insbesondere der kurdischstämmigen Bevölkerung kulturelle Rechte zuzuerkennen: Die Verfassung wurde überarbeitet und verbietet nicht mehr den Gebrauch anderer Sprachen als des Türkischen. Es ist jetzt möglich, Sprachschulen zur Erlernung des Kurdischen oder der kurdischen Dialekte zu eröffnen, und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache wurden ebenso erlaubt, wie es Eltern gestattet wurde, ihren Kindern einen kurdischen Vornamen zu geben. Die Versammlung fordert die türkischen Behörden nachdrücklich auf, sich weiterhin für kulturelle und sprachliche Vielfalt einzusetzen und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die zu treffenden Maßnahmen sich im Alltagsleben der Bevölkerung konkret auswirken, insbesondere beim Zugang zur Justiz und zur Verwaltung und der Organisation der Gesundheitsversorgung.
22. Was die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeht, stellt die Versammlung fest, dass ihre in der Entschließung 1256 (2001) vorgebrachten Wünsche erfüllt worden sind:
- i. Sie beglückwünscht die türkischen Behörden dazu, 2002 und 2003 in ihren internen Rechts-

vorschriften, nachdem der Gerichtshof in verschiedenen Urteilen eine Verletzung des Übereinkommens festgestellt hatte, die erforderlichen Änderungen vorgenommen zu haben, um eine Wiederaufnahme von Verfahren zu ermöglichen, sodass unter anderem der Prozess gegen Leyla Zana und drei weitere Abgeordnete vor dem Sicherheitsgericht von Ankara wiederaufgerollt werden konnte. Dennoch bedauert die Versammlung zutiefst das Urteil des Sicherheitsgerichts in Ankara am 21. April 2004, nach Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens die 1994 verkündeten Haftstrafen zu bestätigen. Sie ersucht das Oberste Berufungsgericht der Türkei, die ihm zurzeit vorliegenden Klagen über die Art und Weise der Durchführung des Prozesses mit äußerster Sorgfalt zu prüfen, und sie ist erfreut über den Beschluss des Gerichts vom 9. Juni 2004, die Angeklagten in der Zwischenzeit freizulassen.

- ii. Ebenso nimmt die Versammlung zur Kenntnis, dass die Türkei sich über fünf Jahre nach dem Urteil zugunsten von Frau Loizidou in Bezug auf eine angemessene Entschädigung endlich bereit gefunden hat, der uneingeschränkten Zahlungsverpflichtung nachzukommen, die sich für sie wie auch für alle anderen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens aus dessen Artikel 46 ergibt. Sie erinnert die türkischen Behörden daran, dass sie noch das 1996 in eben diesem Verfahren zur Sache selbst ergangene Urteil umsetzen müssen, insbesondere bei der Verabschiedung allgemeiner Maßnahmen, die eine Wiederholung oder die Fortsetzung der von dem Gerichtshof festgestellten Verstöße verhindern sollen. Sie ersucht die Türkei, auch weiterhin in vollem Umfang mit dem Ministerkomitee bei dessen schwieriger Aufgabe zusammenzuarbeiten, über die ordnungsgemäße Umsetzung der Urteile zu wachen, gerade auch was die zwischenstaatliche Rechtsache Zypern gegen die Türkei angeht.
23. Demzufolge fordert die Versammlung die Türkei im Rahmen des von den türkischen Behörden eingeleiteten gegenwärtigen Reformprozesses auf,
- i. mit Unterstützung der Venedig-Kommission die Verfassung von 1982 zu novellieren, um sie an die geltenden europäischen Standards anzugleichen;
 - ii. das Wahlgesetz zu ändern, um die 10-Prozent-Schwelle zu senken und es im Ausland lebenden Türken zu erlauben, ihre Stimme abzugeben, ohne in die Türkei einreisen zu müssen;
 - iii. das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anzuerkennen und einen zivilen Ersatzdienst einzurichten;
 - iv. die Einrichtung eines Ombudsmanns zu schaffen;

- v. das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die überarbeitete Sozialcharta zu ratifizieren und den von ihr noch nicht angenommenen Bestimmungen der Sozialcharta zuzustimmen;
- vi. mit Unterstützung des Europarates die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs zu verwirklichen und dabei den Anmerkungen der Versammlung zur Definition der Straftaten der Beleidigung oder der Verleumdung, der Vergewaltigung, von Mord im Namen der Ehre und ganz allgemein der Verhältnismäßigkeitsgebote des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf die Meinungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit Rechnung zu tragen;
- vii. mit Unterstützung des Europarates eine eingehende Prüfung der Gesetze aus der Zeit des Ausnahmezustands vorzunehmen, insbesondere des Vereinsgesetzes, des Gewerkschaftsgesetzes und des Parteiengesetzes, um ein Höchstmaß an Übereinstimmung mit dem Geiste der jüngsten Reformen sicherzustellen;
- viii. die Reform der lokalen und der regionalen Verwaltung sowie die Dezentralisierung ins Werk zu setzen und dabei die Grundsätze der Charta der örtlichen Selbstverwaltung zu achten; im Rahmen dieser Reform den zuständigen Stellen die erforderlichen institutionellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen und einen gerechten Ausgleich der Mittel vorzunehmen, um der Unterentwicklung bestimmter Regionen, insbesondere in der Südosttürkei, entgegenzuwirken und sich von einem Dialog zu einer offiziellen Partnerschaft mit den VN-Organisationen hinzubewegen, um auf eine Rückkehr der Binnenvertriebenen, die infolge des Konflikts in den 90er-Jahren vertrieben wurden, in Sicherheit und Würde hinzuarbeiten;
- ix. mit der Unterstützung des Europarates die Bemühungen um die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie von Angehörigen der Polizei und der Gendarmerie fortzusetzen;
- x. den geografischen Vorbehalt im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufzuheben und die Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates zur Behandlung der Flüchtlinge und Asylsuchenden umzusetzen;
- xi. die Politik der Anerkennung des Bestehens in der Türkei lebender nationaler Minderheiten fortzusetzen und diesen das Recht zu gewähren, ihre Identität zu bewahren, fortzuentwickeln und zum Ausdruck zu bringen und diese Politik auch konkret umzusetzen;
- xii. die Anstrengungen fortzusetzen, gegen Frauenanalphabetismus und alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu kämpfen.
24. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Türkei in den letzten drei Jahren klar ihren Willen und ihre Fähigkeit gezeigt hat, die satzungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr als Mitgliedstaat des Europarates obliegen. Angesichts der seit 2001 erzielten Fortschritte bekundet die Versammlung den türkischen Behörden ihr Vertrauen im Hinblick auf die Umsetzung und Festigung der Reformen, deren Verwirklichung auch über das Jahr 2004 hinaus beträchtliche rechtliche Anpassungsaufgaben mit sich bringen wird. Die Versammlung beschließt deshalb, das 1996 eingeleitete Überwachungsverfahren zu beenden.
25. Die Versammlung wird über ihren Überwachungsausschuss den anschließenden Dialog mit den türkischen Behörden über die in der obigen Ziffer 23 erwähnten Fragen oder jede andere Angelegenheit fortführen, die aufgrund der Verpflichtungen der Türkei als Mitgliedstaat des Europarates auftauchen sollte.

Entschließung 1381 (2004)*

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch die Türkei

1. In ihrer Entschließung 1268 (2002) betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wies die Parlamentarische Versammlung ihren Ausschuss für Recht und Menschenrechte angesichts der großen Zahl der Urteile gegen die Türkei, die (zum damaligen Zeitpunkt) nicht umgesetzt worden waren, an, sich mit der nationalen Delegation der Türkei und der Regierung zu beraten und ihr über die erzielten Fortschritte zu berichten.
2. In Übereinstimmung mit diesem Beschluss verabschiedete die Parlamentarische Versammlung ihre Entschließung 1297 (2002) betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch die Türkei, in der sie die Verfassungs- und Gesetzesänderungen begrüßte, die in der Türkei stattgefunden haben, um dazu beizutragen, eine Wiederholung der Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu verhindern, in der sie jedoch auch bedauerte, dass eine Reihe wichtiger Probleme weiterhin ungelöst bleiben.
3. Die offenen Probleme betrafen die Zahlungsmodalitäten für eine gerechte Entschädigung, die unverzüglich

* Debatte der Versammlung am 22. Juni 2004 (18. Sitzung). (Siehe Dok. 10192, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Juni 2004 (19. Sitzung).

- Beseitigung der Folgen ungerechter Urteile (einschließlich der Wiederherstellung der bürgerlichen und politischen Rechte der Beschwerdeführer), exzessive Verstöße gegen die Meinungsfreiheit (insbesondere unter Berufung auf das Strafgesetzbuch und die Antiterrorgesetze), die Kontrolle der Aktionen der Sicherheitskräfte, die Auflösung von politischen Parteien, den Fall Zypern gegen Türkei und schließlich den Fall Loizidou.
4. Die Versammlung begrüßt die beträchtlichen Fortschritte, die seit der Verabschiedung der im vorherigen Bericht erwähnten Verfassungs- und Gesetzesänderungen erzielt wurden, jedoch stehen weitere umfassende Maßnahmen noch aus; da die effiziente Umsetzung dieser Reformen entscheidend ist für die Erzielung wirklicher Verbesserungen bei der Gewährleistung der Achtung der Konvention, muss alles nur Mögliche zur Verwirklichung dieses Ziels unternommen werden.
 5. Sie begrüßt zuerst die Lösung des Falles Loizidou durch die Zahlung einer gerechten, dem Beschwerdeführer zustehenden Entschädigung am 2. Dezember 2003. Sie weist dennoch darauf hin, dass die Zahlung einer gerechten Entschädigung, obwohl sie ein großer Schritt nach vorn bei der Umsetzung des Urteils von 1998 ist, in der Tat noch nicht den grundsätzlichen Tenor des Urteils umsetzt (Verstoß gegen Artikel 1 des Ersten Protokolls zur EMRK wegen unrechtmäßiger Enteignung). Dieser Aspekt wird Ende 2005 durch das Ministerkomitee untersucht werden.
 6. Schließlich begrüßt sie die Freilassung von Leyla Zana, Selim Sadak, Hatip Dicle und Orhan Dogan am 9. Juni 2004 in Erwartung des Urteils des Berufungsgerichts über die Berufungsklage der Beschwerdeführer gegen ihre zweite Verurteilung zu 15 Jahren Haft.
 7. Die Lage in anderen vordringlichen Angelegenheiten lässt sich wie folgt zusammenfassen:
 - i. im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten wurden die Verfahren verbessert, es gibt jedoch noch immer Probleme bei einer Reihe von Fällen;
 - ii. was den Rechtsbehelf gegen unfaire Prozesse anbelangt, wurden die Anträge auf neue Verfahren angenommen, und es haben in einigen Fällen (Sadak, Zana, Dicle und Dogan) neue Prozesse begonnen bzw. stattgefunden; obgleich ihre Verurteilung bestätigt wurde, wurden die Angeklagten am 9. Juni 2004 auf Beschluss des Obersten Berufungsgerichts in Erwartung des Urteils des Berufungsgerichts freigelassen;
 - iii. die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass ein Verfassungsreformpaket von der türkischen Großen Nationalversammlung verabschiedet wurde, das die Abschaffung der Gerichte für Staatssicherheit vorsieht, deren Verfahren in verschiedenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als unfair bezeichnet wurden;
 - iv. in Bezug auf die Behebung der Folgen der in Verstoß von Artikel 10 der EMRK verhängten Urteile werden solche Maßnahmen zurzeit – wenn auch überaus spät – in einer beschränkten Anzahl von Fällen eingeleitet, einschließlich der Wiederherstellung der bürgerlichen und politischen Rechte der Beschwerdeführer (von den 18 Fällen, die 2002 erwähnt wurden, waren 8 Beschwerdeführer Ende 2003 keinen Einschränkungen ihrer Rechte mehr unterworfen);
 - v. das neue Gesetz über die Wiederaufnahme von Verfahren, das am 4. Februar 2003 in Kraft trat, schließt jedoch diejenigen Fälle von seinem Geltungsbereich aus, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bei Gericht anhängig waren;
 - vi. ferner gab es Verbesserungen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit durch die Abschaffung von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes sowie durch Änderungen anderer Gesetze, insbesondere Artikel 159 und 312 des Strafgesetzbuches; eine Reihe von Gesetzen bleibt jedoch unverändert;
 - vii. was die Auflösung von politischen Parteien anbelangt, wurden seit 2002 keine neuen Maßnahmen verzeichnet, insbesondere gab es keine Änderungen an den Artikeln 68 oder 69 der Verfassung oder den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Parteien; es wurden auch keine wesentlichen Entwicklungen im Fallrecht des Verfassungsgerichts verzeichnet;
 - viii. was das Urteil im Fall Zana von 1977 anbelangt, so wurde das neue Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches noch nicht verabschiedet.
8. Im Hinblick auf den Fall Zypern gegen Türkei wurden Maßnahmen zu einigen speziellen Punkten ergriffen, aber einige dringende Aspekte, wie die Frage der verschwundenen Personen und das Recht griechisch-zypriotischer Kinder in Nordzypern auf Sekundarstufenunterricht in griechischer Sprache werden weiterhin geprüft.
 9. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist es offensichtlich, dass die Türkei wichtige Maßnahmen zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes ergriffen hat. Es ist und bleibt jedoch eine Tatsache, dass einige der in der früheren Entschließung der Versammlung erwähnten Fälle noch immer nicht oder nur teilweise gelöst wurden.
 10. Die Versammlung fordert die türkischen Behörden daher nachdrücklich dazu auf,
 - i. weitere Schritte zur Verbesserung der Zahlungsverfahren zu ergreifen;
 - ii. die Gesetze über Wiederaufnahmeverfahren zu revidieren, sodass sie auch auf Urteile, die nach ihrem Inkrafttreten erlassen wurden, sowie auf einvernehmliche Lösungen; angewandt werden können;

- iii. Artikel 6 des Antiterrorgesetzes dahin gehend zu überarbeiten, dass er sich mit Artikel 10 der EMRK im Einklang befindet (vgl. insbesondere die Fälle Sürek und Özdemir sowie Sürek II);
- iv. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Eröffnung einer griechischen Sekundarstufenschule im nördlichen Teil Zyperns zu erlauben (Fall Zypern gegen Türkei);
- v. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um nach Urteilsverkündung die sofortige Beseitigung aller Folgen der vom Gericht festgestellten Verletzungen von Artikel 10 der EMRK zu ermöglichen;
- vi. das Strafgesetzbuch dahin gehend zu ändern, dass es sich insbesondere mit dem Urteil im Fall Zana im Einklang befindet;
- vii. die derzeitigen Maßnahmen zur Beendigung aller Akte von Folter und Misshandlung umgehend zu verstärken.

Entschließung 1382 (2004)*

Der Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa

1. Die Parlamentarische Versammlung, die seit 1992 als parlamentarisches Forum der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) handelt, indem sie Jahresberichte über die Aktivitäten der Bank vorlegt, begrüßt die vor kurzem vollzogene Erweiterung der Europäischen Union von 15 auf 25 Mitgliedstaaten, von denen acht zu den „Ländern der Geschäftstätigkeit“ der EBWE zählen.
2. Die Versammlung sieht in diesem historischen Ereignis eine Bestätigung des wesentlichen Beitrags, den die EBWE zur Demokratie, wirtschaftlichen Entwicklung und Integration in Europa geleistet hat. Mit Freude sieht sie den fortgesetzten Einsatz der Bank nicht nur für die neuen EU-Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa, – sondern auch – im verstärkten Maße angesichts der bevorstehenden Vollendung dieser Aufgabe – für die übrigen Länder ihrer Geschäftstätigkeit, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die noch immer weniger entwickelten Länder gelegt wird, einschließlich der „Länder in einer frühen Übergangsphase“, die von der Bank eine Sonderstellung mit besonderer Aufmerksamkeit erhalten haben.
3. Die Versammlung stellt mit Zufriedenheit die hohen Wachstumsraten mehrerer Länder ihrer Geschäftstätigkeit fest, da diese die weltweite wirtschaftliche

Entwicklung weiterhin übertreffen, sowie das noch immer zögerliche Wachstum in einer Reihe wichtiger EU-Wirtschaften. Sie zählt auf die stetige wirtschaftliche Integration innerhalb der EU sowie zwischen ihr und anderen europäischen Ländern, um diese Unterschiede mithilfe gegenseitiger positiver Einwirkungen innerhalb des Rahmens der Welthandelsorganisation (WTO) einer zunehmend offenen Handels- und Investitionstätigkeit überwinden zu helfen.

4. Verschiedene Hindernisse lassen die wirtschaftliche Entwicklung in einer Reihe von Ländern der Geschäftstätigkeit der Bank jedoch weiterhin erheblich hinter ihrem Potenzial zurückbleiben. Dazu gehören
 - i. unzureichende private Investitionen aufgrund von wenig günstigen institutionellen Bedingungen und Demokratiedefiziten;
 - ii. Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Wirtschaftskriminalität;
 - iii. unausgeglichene öffentliche Finanzhaushalte;
 - iv. instabile makroökonomische Bedingungen;
 - v. eine exzessive Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen wie Erdöl und Ergas, die eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung verzögern;
 - vi. eine unzureichende Handels- und Investitionstätigkeit mit den Nachbarn, die eigentlich privilegierte Partner sein sollten.
5. Die Versammlung begrüßt den wachsenden Schwerpunkt der Bank auf diesen Problembereichen, ohne den ihre Tätigkeit nicht auf fruchtbaren Boden fallen würde, und ruft die betreffenden Länder des Geschäftsbereichs der Bank auf, ihre Anstrengungen in diesen Sektoren zu verstärken.
6. Der EBWE ist besonderes Lob auszusprechen für das verstärkte Gewicht, das sie auf die Kausalität zwischen Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit einerseits sowie der wirtschaftlichen Entwicklung andererseits legt. Die Versammlung begrüßt die Einführung eines „Index für Verfassungsliberalismus“ zur Beurteilung der Fortschritte in den einzelnen Ländern und unterstützt voll und ganz die Anstrengungen der Bank und der Regierungen der betroffenen Länder, Verfassungsliberalismus und Marktreflexen voranzutreiben. Sie bedauert die Entwicklungen in den Ländern, die sich am Ende dieses Index befinden, wie Usbekistan, Turkmenistan und Belarus. Sie ruft die Regierung Usbekistans auf, die mit der Bank vereinbarten Eckwerte einzuhalten. Was Belarus anbelangt, so verweist die Versammlung auf ihre im April 2004 verabschiedete Entschließung 1372 (2004) betr. die Verfolgung der Presse in der Republik Belarus, in der sie feststellt, dass Grundrechte und -freiheiten in Belarus systematisch verletzt werden mit dem ausschließlichen Ziel, ein nicht demokratisches Regime an der Macht zu halten, das seine Existenz auf Repression, Einschüchterung und Angst gründet.

* Debatte der Versammlung am 22. Juni 2004 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 10198, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Griffiths). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Juni 2004 (19. Sitzung).

7. Die Versammlung ist sich der Besorgnis in einigen weiter entwickelten europäischen Ländern im Hinblick auf die Verlagerung der Wirtschaftsaktivitäten in die neuen EU-Mitgliedstaaten oder andere Länder der Geschäftstätigkeit der EBWE bewusst (Outsourcing) sowie der parallelen Befürchtungen einer Arbeitskräftemigration in die reicheren Länder. Sie verweist jedoch auf die beeindruckende wirtschaftliche und politische Entwicklung zahlreicher Länder der Geschäftstätigkeit der EBWE, die gerade aufgrund dieses natürlichen Prozesses der Integration des Kontinents ermöglicht wurde. Sie bringt ferner die Hoffnung zum Ausdruck, dass infolge dieser Befürchtungen keine neuen Handels- oder sonstigen Hemmnisse in Europa errichtet werden. Dies gilt auch für die neuen Außengrenzen der Europäischen Union, wo besondere Wachsamkeit geboten ist, um sicherzustellen, dass die Handelsbeziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Ländern außerhalb der Union infolge der Zollunion der EU keinen Schaden nehmen.
8. Die Versammlung unterstützt das Engagement der Bank im Energiesektor in den Ländern ihres Geschäftsbereichs, wo beträchtliche Verbesserungen im Hinblick auf die Energieeffizienz dringend erforderlich sind. Diese Verbesserungen sind umso wichtiger in Anbetracht der wachsenden Energieknappheit in Europa und der wahrscheinlichen Verknappung der weltweiten Energielieferungen insbesondere von Erdöl und Erdgas. Die betreffenden Länder des Geschäftsbereichs der Bank werden aufgefordert, die Projekte der Bank in diesem Sektor durch geeignete Politiken zu unterstützen.
9. Die Versammlung begrüßt die Anstrengungen der Bank, die Entwicklung von Versorgungsunternehmen in den Ländern des Übergangs zu unterstützen, obgleich sie sich darüber im klaren ist, dass Qualität und Preis der Dienstleistungen die Verbraucher nicht immer begünstigen. Sie empfiehlt der Bank daher, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verbesserung der Qualität des Managements von Versorgungsunternehmen zu unterstützen.
10. Die Versammlung sieht mit Besorgnis die Verschärfung sozialer Ungleichheiten in einigen Ländern der Geschäftstätigkeit der EBWE. Sie ersucht die Bank und die betreffenden Regierungen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um diese Ungleichheiten zu verringern, indem sie verstärkte Mittel für den sozialen Schutz vorsehen, insbesondere für stärker benachteiligte Bevölkerungsgruppen, und in diesem Zusammenhang die beträchtlichen Erfahrungen des Europarates zu nutzen mithilfe seines Programms für den sozialen Zusammenhalt und seiner Europäischen Sozialcharta.
11. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit der EBWE und der Regierungen der Geberländer erneut auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Finanzierung von Maßnahmen, die sich mit den Folgen der Tschernobyl-Katastrophe befassen, zu verstärken im

Rahmen der Vereinbarung zwischen den Regierungen der G7-Länder, der Europäischen Kommission und der Regierung der Ukraine über die Abschaltung des Kernkraftwerkes Tschernobyl.

12. Die Versammlung begrüßt die Anstrengungen der Bank im Hinblick auf eine kontinuierliche Anpassung ihrer Unterstützung an die sich wandelnden Gegebenheiten vor Ort im Hinblick auf eine bestmögliche Wirkung ihrer Aktivitäten. Der Bank ist insbesondere Lob auszusprechen für ihren neuen Ansatz zur Förderung einer aus eigenen Kräften entstandenen Entwicklung durch Unternehmen, die in ihren eigenen Ländern oder Nachbarländern investieren.

Entschließung 1383 (2004)*

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina

1. Bosnien und Herzegowina ist dem Europarat am 24. April 2002 beigetreten. Mit seinem Beitritt akzeptierte das Land die gemäß Artikel 3 der Satzung des Europarates allen Mitgliedstaaten obliegenden Pflichten und Verpflichtungen: die Beachtung der Grundsätze der pluralistischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Gleichzeitig ging das Land eine Reihe von gezielten Verpflichtungen ein und sagte zu, diese innerhalb vereinbarter Fristen zu erfüllen. Diese Zusagen sind in der Stellungnahme Nr. 234 (2002) betr. den Antrag von Bosnien und Herzegowina auf Mitgliedschaft im Europarat aufgelistet.
2. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die von den bosnischen Behörden im Verlauf der ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft im Europarat erzielten langsamen, aber stetigen Fortschritte auf dem Wege zu einer funktionsfähigen pluralistischen Demokratie und einem Staat, in dem Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte die Grundlage bilden.
3. Zum ersten Mal seit Kriegsende wurden die landesweiten Wahlen im Oktober 2002 durch die Verwaltungsbehörden des Landes selbst und nicht mehr durch die OSZE abgewickelt. Dank des ganz besonderen verfassungsrechtlichen Rahmens des Landes erfolgten die Wahlen weitgehend in Übereinstimmung mit den internationalen Normen für demokratische Wahlen. Die Versammlung nimmt jedoch mit Bedauern zur Kenntnis, dass es keine Fortschritte bei der Überarbeitung der Wahlgesetze gibt, die im Einklang mit den Grundsätzen des Europarates die ver-

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2004 (20. Sitzung). (Siehe Dok. 10200, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Surján und Frau Shakhhtakhtinskaya). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2004 (20. Sitzung).

- fassungsrechtliche Diskriminierung all derer beenden sollte, die nicht zu einer der drei Volksgemeinschaften des Landes gehören. Die Versammlung begrüßt die jüngsten Verfassungsänderungen, durch die eine Direktwahl der Bürgermeister möglich wird, und sie erwartet, dass die für Oktober 2004 angesetzten Kommunalwahlen frei und fair verlaufen.
4. Bosnien und Herzegowina hat innerhalb des ersten Jahres seit seinem Beitritt nahezu alle wesentlichen formalen Verpflichtungen erfüllt, einschließlich des Beitritts zu den wichtigsten Menschenrechtsverträgen, der Durchführung von Verfassungsänderungen und der Verabschiedung verschiedener Gesetze im Bereich von Justiz, Bildung und Erziehung. Diesen Schritten muss nun die konkrete Umsetzung der verabschiedeten Gesetze und die Einhaltung der Normen des Europarates folgen.
 5. Was die Verpflichtungen betrifft, deren Erfüllung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt erwartet wird, so fordert die Versammlung eine zügige Ratifizierung einer Reihe von Übereinkommen, die am 30. April 2004 sowie am 11. Mai 2004 unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert wurden. Des Weiteren drängt die Versammlung Bosnien und Herzegowina, ohne weitere Verzögerungen die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
 6. In den vergangenen 18 Monaten hat es eine enorme Zunahme an gesetzgeberischer Aktivität gegeben, die zu neuen Gesetzen in den wichtigsten Reformbereichen und zu der Verabschiedung insbesondere eines neuen Strafrechts sowie einer neuen Strafprozessordnung geführt hat. Des Weiteren wird in Kürze auf Staatsebene ein „Hoher Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft“ eingerichtet werden. Das Verfahren zur erneuten Bestellung von Richtern und Staatsanwälten steht unmittelbar vor seinem Abschluss, und die Umstrukturierung der Gerichte wurde in Angriff genommen. Im Bereich von Bildung und Erziehung wurden staatliche Rahmengesetze zur Regelung des Grundschulwesens und der Bildung auf Sekundar- und Hochschulebene ausgearbeitet. Es wurde eine weit gehende Reform des Verteidigungswesens durchgeführt, Gesetze zur Zusammenlegung der Geheim- und Sicherheitsdienste der Gebietseinheiten bzw. der Zollverwaltungen verabschiedet, und die beim Staatsgerichtshof angesiedelte Kammer für schwere Wirtschaftsverbrechen, Korruption und illegalen Handel bzw. Schmuggel hat ihre Arbeit aufgenommen. Auch die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehsektors wurde in Angriff genommen.
 7. Obwohl Bosnien und Herzegowina damit inzwischen über eine Reihe von Gesetzen verfügt, welche den europäischen Normen entsprechen, ist die Versammlung dennoch darüber beunruhigt, dass es bei der Einsetzung der für die Umsetzung dieser Gesetze verantwortlichen Gremien allzu große Verzögerungen gibt, die auch auf den Mangel an örtlichen Fachkräften zurückzuführen sind, die zur praktischen Abwicklung der Reformen befähigt wären.
 8. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen wurde verbessert. Der Vorsitz des Ministerrats unterliegt nun nicht mehr dem Rotationsprinzip und es wurden auf Staatsebene neue Ministerien einschließlich eines Verteidigungsministeriums (im Dezember 2003) eingerichtet. Die Versammlung betont, dass der langsame und zweifellos auch schmerzhaft Prozess der Übertragung von Zuständigkeiten von den Entitäten auf die Staatsebene, wodurch ein moderner und funktionsfähiger Staat entstehen soll, langfristig im Interesse aller Bürger von Bosnien und Herzegowina liegen wird.
 9. In jüngster Vergangenheit ist es auch zu einem zuvor niemals unternommenen Versuch gekommen, einen parteiübergreifenden Dialog und eine Zusammenarbeit zwischen den Volksgemeinschaften in Gang zu setzen. So zerbrechlich diese Ansätze gegenwärtig auch sein mögen, so zeigen sie doch, dass es Alternativen zu der nicht enden wollenden Konfrontations- und Obstruktionshaltung gibt, die bisher die Politik in Bosnien bestimmt hat. Allerdings wird die Reformfähigkeit des Landes durch das Fehlen von personellen und anderen Ressourcen auf staatlicher Ebene sowie durch die Überbesetzung aller Bereiche auf der Ebene der Gebietseinheiten und der Kantone eingeschränkt. Es fehlt auch an ordentlichen Ausbildungsmöglichkeiten und an der Bereitschaft, Einstellungen nach Qualifikationen vorzunehmen. Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen und viel zu vielen Kompetenzebenen ist im Allgemeinen viel zu schwach ausgebildet.
 10. Die Versammlung bedauert, dass die in den letzten zwei Jahren erzielten Fortschritte größten Teils das Ergebnis eines anhaltenden Drucks seitens der Internationalen Gemeinschaft und insbesondere seitens des Hohen Beauftragten gewesen sind. Sie erinnert daran, dass eines der wichtigsten Ziele des Beitritts von Bosnien und Herzegowina zum Europarat darauf gerichtet war, dass das Land selbst den Reformprozess in die Hand nehmen und die Verantwortung dafür tragen sollte. Die Versammlung stellt fest, dass während des vergangenen Jahres die Zahl der durch den Hohen Beauftragten verordneten Gesetze und der durch ihn vom Amt enthobenen örtlichen Funktionäre abgenommen hat. Sie fordert den Hohen Beauftragten dringend auf, diese Entwicklung fortsetzen und insbesondere die Praxis der Amtsenthebung von hohen Funktionären einschließlich Richtern und gewählten Vertretern zu beenden. Die Parlamentarische Versammlung erwartet vom Europarat die Bereitschaft, Bosnien und Herzegowina bei sämtlichen Bemühungen zum Aufbau eines friedlichen, demokratischen, lebensfähigen und zukunftsfähigen Staat zu unterstützen. Bevor die Verantwortung für die Führung der Staatsgeschäfte allerdings vollständig auf die örtlichen Stellen übertragen werden

kann, wird die Führung des Landes ein höheres Maß an politischer Reife zeigen müssen.

11. Die Versammlung betont, dass die Funktionsfähigkeit des vielschichtigen politischen und institutionellen Systems, so wie es durch das Dayton-Abkommen geschaffen wurde, von einem höheren Maße an beiderseitiger Bereitschaft zum Dialog und Konsens und, was noch wichtiger ist, von einer gewissen Einsicht in die gemeinsamen Interessen abhängig ist. Obwohl die Zeit offenbar noch nicht gekommen ist, um die weithin als allzu kompliziert bezeichnete verfassungsrechtliche Konstellation des Landes zu ändern, appelliert die Versammlung nichtsdestoweniger an die örtlichen Behörden und an die politischen Kräfte des Landes, einen konstruktiven Dialog zu diesem Thema zu beginnen.
12. Daher appelliert die Versammlung an alle politischen Parteien im Lande, ihre sektiererischen politischen Trennlinien zu überwinden und die Interessen der Bürger an die oberste Stelle zu stellen. Sie bedauert außerordentlich die obstruktive Haltung gewisser Kantone in der Föderation, die sich noch mehr als ein Jahr nach Verabschiedung des Rahmengesetzes über Schulbildung auf Grundschul- und Sekundarebene weigern, die in dem Gesetz geforderte zumindest verwaltungstechnische Zusammenlegung der Schulen vorzunehmen. Ferner bedauert die Versammlung zutiefst den Widerstand der kroatischen Partei Bosniens gegen die Verabschiedung eines Hochschulgesetzes auf Staatsebene. Ferner appelliert die Versammlung an die Behörden des Landes, im Hinblick auf eine vollständige Wiedervereinigung von Mostar aktiv zusammenzuarbeiten, nachdem der Hohe Beauftragte für die Stadt ein neues Statut erlassen hatte.
13. Was die Frage der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen betrifft, so stellt die Versammlung mit Genugtuung fest, dass inzwischen, d. h. fast neun Jahre nach Kriegsende, etwa eine Million Menschen in ihre vor dem Krieg bewohnten Häuser bzw. an andere Orte in Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt sind und dass im gesamten Land das geltende Eigentumsrecht in 93 Prozent aller Fälle angewendet wird. Die Versammlung appelliert an die Behörden des Landes und an internationale Geldgeber, ihre Anstrengungen fortzuführen, um eine dauerhafte Rückkehr zu erreichen. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Beitritt von Bosnien und Herzegowina zur Entwicklungsbank des Europarates diese Bemühungen weiter verstärken wird. Allerdings ist die Versammlung darüber beunruhigt, dass nach wie vor eine Million Menschen noch nicht zurückgekehrt sind und dies gegenwärtig auch nicht zu erwarten ist.
14. Die Versammlung bedauert, dass das Schicksal von Tausenden von Menschen, die während des Krieges verschwunden sind, weiterhin ungeklärt ist. Sie appelliert an die Behörden des Landes, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um das Leid der betroffenen Familien zu lindern und uneingeschränkt mit der im Dezember 2003 eingerichte-

ten Srebrenica-Kommission zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig begrüßt die Versammlung die Anstrengungen der Behörden Bosniens und Herzegowinas bei der Ausarbeitung eines Staatsgesetzes über Verschwundene und ermutigt das Staatsparlament, dieses Gesetz so bald wie möglich zu verabschieden.

15. Die Versammlung fordert die Behörden, insbesondere in der Republika Srpska, auf, uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zusammenzuarbeiten und konkrete Schritte zu ergreifen, um die Gesuchten Karadzic und Mladic sowie weitere, zurzeit gesuchte, aber noch nicht im Gewahrsam des ICTY befindliche Personen zu verhaften und nach Den Haag zu überstellen. Die Unterstützung, der diese Kriegsverbrecher sich in gewissen Teilen des Landes offensichtlich erfreuen, ist eine Beleidigung des Gedenkens an die Opfer und ein wesentliches Hindernis für eine Wiederaussöhnung.
16. Die Versammlung fordert die Behörden des Landes des Weiteren ferner nachdrücklich auf, auch weiterhin im ganzen Lande für die erforderliche Achtung und den Schutz der individuellen Menschenrechte zu sorgen, den Institutionen auf Staatsebene sowie dem Verfassungsgerichtshof und dem Staatlichen Gerichtshof die erforderliche Unterstützung und finanzielle Ausstattung zu gewähren, die volle Einhaltung und Beachtung sämtlicher Entscheidungen der Justiz sicherzustellen und die Zusammenlegung der drei bestehenden Ombudsman-Einrichtungen zu einer solchen einheitlichen Einrichtung auf Staatsebene zu beschleunigen, die sodann ihre Zweigstellen in den Gebietseinheiten und im Distrikt Brcko unterhalten könnte.
17. Die Versammlung beschließt, den Überwachungsprozess so lange fortzuführen, bis die Behörden von Bosnien und Herzegowina weitere Fortschritte bei der Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen sowie der speziellen Pflichten erzielt haben, so wie sie sich aus der Mitgliedschaft im Europarat ergeben.

Entschließung 1384 (2004)*

Die Stärkung der demokratischen Institutionen in Bosnien und Herzegowina

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die unbestreitbaren Fortschritte beim Aufbau demokratischer Institutionen, die in Bosnien und Herzegowina seit der Unterzeichnung des Dayton-Abkommens 1995 und insbesondere seit seinem Beitritt zum Europarat im April 2002 erzielt wurden. Ein stabiles demokratisches Bosnien und Herzegowina ist ein wichtiger Faktor für die Stabilität in ganz Südosteuropa.

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2004 (20. Sitzung). (Siehe Dok. 10196, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Kirilow). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2004 (20. Sitzung).

2. In ihrer Stellungnahme Nr. 234 (2004) betr. den Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft im Europarat betonte die Versammlung jedoch, dass „die staatlichen Institutionen auf Kosten der Institutionen auf Gebietsebene gestärkt werden sollten, gegebenenfalls durch eine Verfassungsrevision“. Sie stellt in dieser Hinsicht fest, dass die besagte Stärkung sich in der Tat sehr langsam und im Wesentlichen auf Druck der internationalen Gemeinschaft vollzieht, insbesondere durch die Arbeit des Büros des Hohen Repräsentanten (OHR).
3. Die durch das Dayton-Abkommen vorgeschriebene Verfassungsordnung, auf die sich die staatlichen Institutionen gründen, ist äußerst kompliziert und widersprüchlich. Als Ergebnis eines politischen Kompromisses, der zur Beendigung des Krieges erzielt wurde, kann sie das effektive Funktionieren des Staates langfristig nicht sicherstellen und sollte reformiert werden, sobald die nationale Versöhnung unumstößlich erreicht und das Vertrauen wieder voll hergestellt ist.
4. Die Versammlung ist sich bewusst, dass eine Änderung des durch das Dayton-Abkommen geschaffenen konstitutionellen Rahmens nur durch einen Konsens zwischen den wichtigsten politischen Kräften auf staatlicher und Gebietsebene in Bosnien und Herzegowina erfolgen kann.
5. Sie ist der Auffassung, dass eine Verfassungsreform Gegenstand einer sachlichen politischen Debatte sein muss und begrüßt es, dass es dafür bereits Anzeichen in der Zivilgesellschaft Bosnien und Herzegowinas gibt.
6. Es liegt bei den Bosniern, Zeitplan, Bedingungen und Parameter einer Verfassungsreform festzulegen. Die Versammlung ist bereit, ihnen hierbei zu helfen, möchte jedoch darauf hinweisen, dass Bosnien und Herzegowina als Mitgliedstaat des Europarates dazu verpflichtet ist, die grundlegenden Prinzipien des Europarates einzuhalten.
7. Gleichzeitig ist die Versammlung davon überzeugt, dass die gegenwärtige Verfassung es ermöglicht, Fortschritte in Richtung auf Reformen zur Stärkung der Institutionen zu machen. Dies zeigt sich im Besonderen durch das kürzlich auf zentralstaatlicher Ebene geschaffene Verteidigungsministerium, ein erforderlicher Schritt angesichts der gemeinsamen Erwartungen der politischen Kräfte in Bosnien und Herzegowina, in die Partnerschaft für den Frieden integriert zu werden. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die zwischen den politischen Parteien im Parlament getroffene Vereinbarung zur Umsetzung der zur Eröffnung von Verhandlungen notwendigen Reformen mit dem Ziel, ein Abkommen über Stabilisierung und den Assoziierungsstatus in der Europäischen Union herbeizuführen.
8. Gleichzeitig verhalten sich die wichtigen politischen Kräfte, auch wenn sie ihr Eintreten für eine europäische Integration erklären, noch immer zögerlich, wenn es um Bestrebungen nach einem stärkeren, geeinten Bosnien und Herzegowina geht, und sehen weiterhin die Sicherung ihrer Zukunft in der Beibehaltung der gegenwärtigen Staatsstruktur. Die Versammlung erklärt erneut, dass der richtige Weg nach Europa der Weg über Einheit in Vielfalt und nicht über Teilung und exzessiven Nationalismus ist.
9. Die Versammlung bedauert es, dass mehrere auf zentralstaatlicher Ebene eingerichtete Institutionen Mühe dabei haben, voll funktionsfähig zu werden aufgrund fehlender ihnen zur Verfügung gestellten Human- und Finanzressourcen, was ihre Effizienz und Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Sie ist der Auffassung, dass die politischen Entscheidungsträger auf Gebietsebene, die über die Finanzierung der staatlichen Institutionen entscheiden, ein stärkeres Mitspracherecht bei der Strukturierung der Politik auf zentralstaatlicher Ebene haben sollten.
10. Die Durchführung der Reformen wird auch durch die langwierigen Verfahren zur Besetzung verantwortlicher Posten behindert, bei der der Notwendigkeit einer wirklichen Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Vertretern der drei konstituierenden Völker Rechnung getragen werden muss. Die Versammlung ist sich völlig im Klaren über den heiklen Charakter der Fragen im Hinblick auf das ethnische Gleichgewicht in den Institutionen, betont jedoch, dass dies nicht die wichtigste oder sogar die einzige Komponente des politischen Prozesses sein kann. Das gemeinsame Interesse der Bevölkerung Bosnien und Herzegowinas muss Vorrang vor parteipolitischen Belangen oder den der einzelnen Gemeinschaften haben.
11. Die Zukunft Bosnien und Herzegowinas gehört seinem Volk, das über seine gewählten Vertreter letztlich Verantwortung für sein Schicksal übernehmen muss.
12. Die Versammlung ruft
 - i. die politischen Kräfte Bosnien und Herzegowinas auf,
 - a. ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines breiten politischen Konsenses zugunsten der Errichtung, Stärkung und Gewährleistung des effizienten Funktionierens staatlicher Institutionen zu verstärken;
 - b. ihre politische Reife unter Beweis zu stellen und sich auf die wirklichen Probleme des Landes zu konzentrieren und dabei alle potenziellen Hindernisse für den politischen Prozess zu vermeiden, die sich durch das gegenwärtige institutionelle System ergeben;
 - c. sich umfassend und konstruktiv an der Debatte über die Notwendigkeit einer Verfassungsreform sowie ihrem Zeitplan und ihre Parameter zu beteiligen;
 - d. der Notwendigkeit besondere Beachtung zu schenken, dass sichergestellt wird, dass eine

künftige Verfassung das Konzept der „konstituierenden Völker“ und deren speziellen Rechten in Einklang mit dem Grundsatz des Vorrangs der Rechte des Einzelnen bringt;

- ii. die internationale Gemeinschaft auf,
 - a. größeres Vertrauen in die politischen Führer Bosnien und Herzegowinas zu setzen, die Reformen weiterhin zu unterstützen und jede unmittelbare Intervention auf Fälle von absoluter Notwendigkeit zu beschränken;
 - b. eine kohärentere und gezieltere Strategie für die Übertragung von Zuständigkeiten und einen schrittweisen Abbau des Büros des Hohen Repräsentanten (OHR) ins Auge zu fassen;
 - c. Anstrengungen zu unternehmen, um eine großzügige Visumsregelung und, wenn möglich, eine visumsfreie Regelung für die Bürger Bosnien und Herzegowinas zu gewährleisten.

13. Der Zuständigkeitsbereich des OHR ist so gefasst, dass er im Grunde die höchste mit Machtbefugnissen ausgestattete Institution in Bosnien und Herzegowina darstellt. Die Versammlung ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass es mit den demokratischen Grundsätzen unvereinbar ist, dass der OHR in der Lage sein soll, durchsetzbare Entscheidungen zu treffen ohne Rechenschaft für sie ablegen zu müssen oder verpflichtet zu sein, ihre Gültigkeit zu begründen und ohne dass es dagegen einen Rechtsbehelf gibt. Die Versammlung ersucht die Venedig-Kommission festzustellen, inwieweit sich diese Praktiken mit den grundlegenden Prinzipien des Europarates im Einklang befinden, insbesondere mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Versammlung ersucht die Venedig-Kommission ferner, eine umfassende Evaluierung der Konformität der Verfassung Bosnien und Herzegowinas mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung sowie der Effizienz und Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vereinbarungen in Bosnien und Herzegowina vorzunehmen.

Entschließung 1385 (2004)*

Konfliktverhütung und -beilegung: die Rolle der Frauen

1. In Konfliktsituationen kommen geschlechtsbezogene Betrachtungen ins Spiel: Frauen und Männer

haben vor, während und nach Konflikten nicht den gleichen Zugang zu Ressourcen, zur Macht und zur Entscheidungsfindung. Frauen und Männer machen bei Spannungen, im Krieg oder beim Wiederaufbau nach dem Ende des Konflikts deutlich unterschiedliche Erfahrungen. Heutzutage entfallen auf Frauen rund 80 Prozent der Verluste an Menschenleben, und weltweit sind 80 Prozent der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder. Wie das Aktionsprogramm der Vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen hervorhebt: „... zwar erleiden die Volksgruppen in ihrer Gesamtheit die Folgen bewaffneter Konflikte und des Terrorismus, doch sind aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres Geschlechts Frauen und Mädchen ganz besonders betroffen.“

- 2. Frauen sind darum Gefangene eines besonderen Paradoxons: Obwohl sie die wichtigsten zivilen Opfer der Konflikte sind, haben sie oft keinerlei Möglichkeit der Vorbeugung, sind von Verhandlungen zur Konfliktbeilegung ausgeschlossen und auf eine marginale Rolle beim Wiederaufbau- und Versöhnungsprozess nach den Konflikten beschränkt. Da Frauen generell vor, während oder nach gewaltsamen Konflikten keine Entscheidungspositionen besetzen, ist ihre Opferrolle umso stärker ausgeprägt.
- 3. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten eine besonders wichtige Rolle spielen können und erkennt an, dass sie nach einem Konflikt zum Wiederaufbau und zur Festigung des Friedens beitragen können. Werden Frauen Mittel an die Hand gegeben, um in Konfliktsituationen handeln zu können, ist dies ein Beitrag zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, die in abscheulichen Verbrechen wie Vergewaltigung, erzwungener Schwangerschaft, Sexsklaverei und dergleichen zum Ausdruck kommt. Diese Verbrechen bedeuten schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen und ihre Protokolle und sollten deshalb strafrechtlich verfolgt werden.
- 4. Die Versammlung erinnert an die im Oktober 2000 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angenommene Resolution 1325 betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit, in der dieser die Mitgliedstaaten nachdrücklich darum ersucht, auf allen Entscheidungsebenen, in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen sowie im Rahmen der Konfliktverhütungs-, -bewältigungs- und -beilegungsmechanismen auf eine stärkere Vertretung der Frauen zu achten.
- 5. Die Versammlung erinnert außerdem an die Entschließung des Europäischen Parlaments über die Beteiligung von Frauen an der friedlichen Konfliktbeilegung sowie an die auf der im Januar 2003 abgehaltenen 5. Europäischen Ministerkonferenz über die Gleichheit zwischen Frauen und Männern verabschiedete Entschließung über „die Rolle der Frauen und Männer bei der Konfliktverhütung, der Festigung des Friedens und demokratischen Prozessen

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2004 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 10117 rev., Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2004 (21. Sitzung).

nach Konflikten – ein geschlechtsbezogener Standpunkt“. Diese beiden Entschließungen befürworten die Einbeziehung eines auf Gleichheit zwischen den Geschlechtern bedachten Ansatzes in alle auf Konfliktverhütung oder -beilegung abzielenden Tätigkeiten.

6. Trotz der Entschließungen, Appelle und Empfehlungen der internationalen Gremien und des von Nichtregierungsorganisationen ausgeübten Drucks ist es Europa immer noch nicht gelungen, den Frauen eine volle, umfassende und den Männern gleichberechtigte Teilnahme an der Konfliktverhütung, an Friedensoperationen und der Wiederherstellung des Friedens nach Konflikten zu gewährleisten. Insbesondere bei Verhandlungen und diplomatischen Initiativen zur Beendigung bewaffneter Konflikte werden Frauen, wie dies im Kosovo, im Südkaukasus und in jüngster Zeit in Afghanistan und im Irak der Fall war, oft an den Rand gedrängt oder bleiben ganz davon ausgeschlossen.
7. Frieden und Sicherheit lassen sich auf internationaler Ebene unmöglich bewahren und festigen, ohne die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Frauen voll und ganz verstanden zu haben und ohne Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Sicherheit gewährleisten und ihnen Handlungsmöglichkeiten einräumen. Die den Männern gleichberechtigte Teilnahme der Frauen an den Friedensprozessen stellt eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Herstellung eines dauerhaften Friedens dar. Darüber hinaus bringen Frauen eine andere Sicht der Konfliktverhütung mit, die stärker auf die lokale Bevölkerung und Nachbarschaftsaktionen setzt. Die europäischen Staaten sollten Maßnahmen und konkrete Initiativen ergreifen, um die Rolle der Frauen in allen mit der Konfliktverhütung und der Wiederherstellung des Friedens nach einem Konflikt zusammenhängenden Fragen zu fördern.
8. Demzufolge ruft die Versammlung die Regierungen und die Parlamente des Mitgliedstaaten des Europarates auf,

A. allgemeine Maßnahmen

- i. vorrangig darauf zu achten, dass ihre einzelstaatliche Gesetzgebung mit dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vereinbar ist, insbesondere den substanziellen und prozeduralen Vorschriften in Bezug auf strafbare Handlungen gegenüber Frauen;
- ii. in ihr innerstaatliches Recht, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen aufzunehmen, die alle Formen der Gewalt gegen Frauen – während Konflikten und danach – zu strafbaren Handlungen erklären;
- iii. die Teilnahme der Frauen an der Wiederherstellung des Friedens und dem Wiederaufbau nach einem Konflikt zu unterstützen und dazu

ihre Vertretung in den für die Konfliktverhütung zuständigen lokalen, nationalen und internationalen Einrichtungen zu verstärken;

- iv. für den Frieden arbeitende Nichtregierungsorganisationen von Frauen nachhaltig zu finanzieren;
- v. Forschungsarbeiten über Friedensaktivitäten von Frauen und ihren Einfluss auf Friedensprozesse zu fördern, um anschließend die Ergebnisse dieser Forschungen weit zu verbreiten und sich bei der Ausarbeitung nationaler und regionaler politischer Maßnahmen davon leiten zu lassen;
- vi. die Öffentlichkeit stärker für die Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter bei Friedensoperationen zu sensibilisieren und die Behandlung der Gleichstellung zu Beginn des Fortbildungsprogramms für Militärpersonal vorzusehen, damit die Achtung vor der Frau selbstverständlich wird und in der Armee generell ein von dieser Achtung geprägtes Klima herrscht;
- vii. Unterricht über die Menschenrechte, den Frieden und die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Stufen in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen;
- viii. den Zugang der Frauen zu den Medien und Kommunikationstechniken zu verbessern, damit das Bemühen um die Gleichbehandlung der Geschlechter, Frauenkompetenzen und weibliche Medien den öffentlichen Diskurs und die Entscheidungsfindung über Frieden und Sicherheit beeinflussen;
- ix. die Fortbildung von Redakteuren und Journalisten zu fördern, um sexistische Vorurteile bei der Darstellung von Informationen und im Enthüllungsjournalismus während und nach Konflikten auszuräumen und sich für die Gleichstellung der Geschlechter und gleichbehandlungsorientierte Ansätze einzusetzen;
- x. Frauen und ihre Organisationen in alle Friedensverhandlungen auf allen Ebenen (z. B. im Rahmen von Runden Tischen) einzubeziehen;

B. bei der Konfliktverhütung

- xi. Frauen – einzeln und in Gruppen – Mittel an die Hand zu geben, um in Zonen latenter Konflikte tätig zu werden und ihre Strategien zur Vermeidung eines bewaffneten Konflikts zu unterstützen;
- xii. die Ernennung von Frauen für auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit der Konfliktverhütung verbundene Positionen zu fördern;

- xiii. den Prozentanteil von Frauen in Delegationen zu erhöhen, die an nationalen, regionalen und internationalen Sitzungen über Frieden und Sicherheit und offiziellen Friedensverhandlungen teilnehmen;
- xiv. „Friedenserziehung“ in die Lehrpläne aller Schulen und aller Ausbildungsgänge von der Grundschule bis zur Berufsschule aufzunehmen, um in der Gesellschaft einen Geist des Friedens und die Achtung vor dem Frieden zu entwickeln;

C. bei der Konfliktbeilegung

- xv. sich für den Frieden einsetzende Frauengruppen und -organisationen systematisch zu Rate zu ziehen, damit diese Frauen bei den großen Friedenskonferenzen ihre Stimme auf allen Ebenen zu Gehör bringen können und darauf zu achten, dass ihre Probleme und Prioritäten im Rahmen des offiziellen Friedensprozesses berücksichtigt werden;
- xvi. auf allen Ebenen und bei allen Aspekten von Friedensoperationen – einschließlich technischer Studien, der Erarbeitung der Vorgehensweisen, der Schulung, der Personalausstattung und der Programme – Fachleute für Fragen einzubinden, die mit den Unterschieden zwischen Männern und Frauen zusammenhängen;
- xvii. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen darauf vorzubereiten, im Rahmen von Friedensmissionen, bei der Konfliktbeilegung und bei Friedenserhaltungsmissionen als Vermittlerinnen aufzutreten;
- xviii. durch die Polizeikräfte die persönliche Sicherheit der Frauen zu gewährleisten, um diese vor allen Formen sexueller und häuslicher Gewalt zu schützen;
- xix. darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels in Konfliktzonen einen integrierenden Bestandteil von Initiativen zugunsten von Frieden und Sicherheit bilden;
- xx. geflohenen und vertriebenen Frauen die Möglichkeit zu bieten, in den Flüchtlingslagern bei der Organisation, der Verwaltung und der Entscheidungsfindung eine Schlüsselrolle zu spielen, damit ihre Interessen auf allen Gebieten, insbesondere bei der Mittelverteilung, der Sicherheit und dem Schutz, berücksichtigt werden;
- xxi. Frauen, die während eines bewaffneten Konflikts Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt ausgesetzt waren, zumindest

vorübergehend den Flüchtlingsstatus einzuräumen;

- xxii. die Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Verwirklichung der humanitären Hilfsprogramme zu beteiligen;

D. nach dem Konflikt

- xxiii. im Rahmen des Wiederaufbaus nach einem Konflikt makroökonomische politische Maßnahmen einzuleiten, die öffentlichen Dienstleistungen zur Versorgung mit Wasser und Nahrung, im Bereich der Kanalisation, der Gesundheit und der Energie den Vorrang einräumen – den Schlüsselsektoren des Alltagslebens und der Gemeinschaften, in denen Frauen unbezahlte Arbeiten verrichten;
- xxiv. Schritte zu unternehmen, die bei Einstellungsmaßnahmen vom Konflikt betroffene, in einer Notlage befindliche und in der Wiederaufbauphase nach einem Konflikt stehende Frauen vorrangig berücksichtigen;
- xxv. konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Rechte der Frauen – auch bei Beschäftigung, Eigentum und Erbschaften – während der Wiederaufbauphase zu gewährleisten;
- xxvi. Frauen, die sich von während des Krieges erlittenen Verletzungen und Traumen erholen, eine medizinische und psychiatrische Versorgung anzubieten, einschließlich einer fachärztlichen Unterstützung im Falle von Frauen, deren Kinder bei einer Vergewaltigung gezeugt wurden oder die wegen ihrer Vergewaltigung von ihrer Gemeinschaft oder ihren Angehörigen geächtet wurden;
- xxvii. Frauen besondere rechtliche und soziale Unterstützung zukommen zu lassen, die über Personen aussagen können, die sich während des Konflikts oder danach Kriegsverbrechen und Verletzungen der Grundrechte schuldig gemacht haben, um eine Strafverfolgung einzuleiten;
- xxviii. eine geschlechtsbezogene Haushaltsanalyse der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus nach einem Konflikt durchzuführen, um sicherzustellen, dass Frauen unmittelbar von den von multilateralen und bilateralen Gebern aufgebrauchten Ressourcen profitieren;
- xxix. Frauen, die infolge eines bewaffneten Konflikts Opfer von Vergewaltigungen oder anderer Formen sexueller Gewalt geworden sind, zumindest eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.

Entschließung 1386 (2004)*

Der Beitrag des Europarates zur Lösung der Situation im Irak

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die am 8. Juni 2004 einstimmig verabschiedete Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Zukunft des Irak sowie seinen Beschluss, den Irakern die volle Verantwortung und Autorität für ihr Land zu übertragen und die Besetzung bis zum 30. Juni 2004 zu beenden.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 1326 (2003) betr. Europa und den Krieg im Irak sowie 1351 (2003) betr. die Rolle der Vereinten Nationen im Irak und stellt mit Befriedigung fest, dass die Resolution 1546 des Sicherheitsrates eingehend die meisten in der Entschließung 1351 der Versammlung aufgeworfenen Fragen anspricht und einen klaren Zeitplan für den Übergang aufstellt, indem sie die chronologische Abfolge der Ereignisse präzisiert, wie von der Versammlung nachdrücklich gefordert.
3. Die Versammlung erachtet es als äußerst wichtig, dass die Resolution des Sicherheitsrates einstimmig verabschiedet wurde, da dies die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft widerspiegelt, die früheren Unstimmigkeiten zu überwinden und dem irakischen Volk dabei zu helfen, die Verantwortung für seine Zukunft selbst zu übernehmen. Sie begrüßt auch die Tatsache, dass der Sicherheitsrat den Vereinten Nationen eine führende Rolle bei der Unterstützung des Irak beim Aufbau seiner künftigen politischen Strukturen überträgt.
4. Die Versammlung ermutigt die Zusammenarbeit zwischen der irakischen Interimsregierung und den Nachbarn des Irak im Hinblick auf die Lösung der regionalen Sicherheitsfragen und die Eröffnung eines Dialogs zur Stärkung des politischen Prozesses im Irak.
5. Die Versammlung bedauert die anhaltende Gewalt einschließlich der Geiselnahmen im Irak und befürchtet, dass dadurch eine zufrieden stellende Umsetzung der Resolution 1546 des Sicherheitsrates beeinträchtigt wird. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan stellte am 18. Juni 2004 klar, dass eine geplante Rückkehr des Sonderberaters des Generalsekretärs oder der VN-Hilfsmission für den Irak (UNAMI) in Anbetracht der anhaltenden Gewalt im Land und früherer Anschläge auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch Terroristen unverantwortlich wäre. Nicht nur die am Wiederaufbau des Irak beteiligten Ausländer, sondern auch irakische Beamte der provisorischen Behörde sind aufgrund ihrer Position weiterhin Gefahren ausgesetzt. Die Versammlung bekundet allen Opfern des Konflikts ihr tiefstes Mitgefühl.
6. In den Monaten vor der Machtübergabe hat sich die Aufmerksamkeit der Welt jedoch auf mehrere schwerwiegende Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen durch die Koalitionsstreitkräfte (die multinationale Truppe oder MNF) im Irak, insbesondere durch Mitglieder der amerikanischen und britischen Truppenteile, konzentriert. Die Versammlung bedauert und verurteilt derartige Verstöße vorbehaltlos.
7. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen bei der effizienten Umsetzung der Resolution 1546 des Sicherheitsrates und zur Gewährleistung einer wirksamen Machtübergabe eine führende Rolle spielen und so bald wie möglich in der Lage sein müssen, in den Irak zurückzukehren.
8. Daher ist die Parlamentarische Versammlung in Anbetracht dessen, dass weithin mit einer neuen Welle von Gewalt im Zusammenhang mit der Machtübergabe am 30. Juni 2004 zu rechnen ist, der Auffassung, dass zur Ermöglichung einer breiten Beteiligung des Volkes beim Übergang zu einer demokratischen Regierungsführung im Irak die erforderliche Sicherheit garantiert werden muss.
9. Die Interimsregierung im Irak steht vor der immensen Herausforderung, den vorgeschlagenen Zeitplan für den politischen Übergang, wie von der Resolution des Sicherheitsrates vorgeschlagen, umzusetzen sowie einen umfangreichen Beratungsprozess für die Wahl der künftigen irakischen Regierung in die Wege zu leiten und dem irakischen Volk somit das Gefühl der Kontrolle über sein eigenes politisches Schicksal zu vermitteln. In der Übergangszeit ist die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung, um ausländische Investitionen anzuziehen und dem irakischen Volk die uneingeschränkte Kontrolle über seine natürlichen Ressourcen zu garantieren.
10. Die Versammlung ruft den Generalsekretär des Europarates auf, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich vorzuschlagen, den Sachverstand des Europarates in Bezug auf gesetzliche, verfassungsrechtliche Fragen, Wahlangelegenheiten und beim Aufbau demokratischer Institutionen zu nutzen, um UNAMI bei der Umsetzung von Absatz 7 der Resolution 1546 des Sicherheitsrates zu unterstützen.
11. Die Versammlung ist der Ansicht, dass zum Aufbau der Demokratie im Irak und zur Wiederherstellung der Sicherheit im Lande die volle politische Kontrolle der irakischen Behörden über alle wichtigen Entscheidungen von nationalem Interesse gewährleistet sein sollte sowie ein Kontrollrecht über die Aktivitäten der internationalen Organisationen auf dem Staatsgebiet des Irak.

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2004 (22. Sitzung). (Siehe Dok. 10224, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau Tana de Zulueta, und Dok. 10230, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2004 (22. Sitzung).

12. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass es keine automatische Übertragung des demokratischen Modells geben kann; sie bietet daher ihre Unterstützung und ihren Sachverstand ausgehend von dem Verständnis an, dass der Aufbau der Demokratie in der ureigenen Verantwortung des irakischen Volkes liegen muss.
13. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt und beklagt die Folter in den von den Koalitionstruppen geführten Gefängnissen. Sie verweist auf den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) vom Februar 2004, der die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden auf die sehr häufige Gewaltanwendung in den irakischen Haftanstalten lenkte. Die Versammlung unterstreicht, dass das humanitäre Kriegsvölkerrecht, insbesondere die Genfer Konventionen, alle Parteien eines Konflikts dazu verpflichten, das Leben und die Würde von Menschen, die nicht mehr an Kampfhandlungen beteiligt sind, zu schützen. Sie stellt ferner mit Bedauern fest, dass sich das IKRK beträchtlichen Verzögerungen beim Zugang zu Häftlingen im Irak sowie bei einer vollständigen Auflistung aller im Irak inhaftierten Häftlinge gegenüber sah und verweist darauf, dass dies ebenfalls eine nicht hinnehmbare Verletzung der Genfer Konventionen darstellt.
14. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Anstrengungen der Militärbehörden der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs zur Bestrafung der Verantwortlichen im Rahmen des Gesetzes. Sie ist jedoch besorgt über den von der US-Regierung geschaffenen politischen Präzedenzfall, womit man gleichzeitig versuchte, die Immunität amerikanischer Soldaten so auszuweiten, dass sie nicht der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag unterliegen.
15. Die Versammlung stellt ebenfalls fest, dass eine unabhängige Untersuchung im Auftrag des amerikanischen Kongresses zu dem Schluss kam, dass keine Verbindungen zwischen al-Qaida und dem früheren irakischen Regime bestanden. Ferner wurden bislang weder von den VN noch den Koalitionstruppen Massenvernichtungswaffen im Irak gefunden.
16. Die Parlamentarische Versammlung fordert den Generalsekretär des Europarates nachdrücklich auf, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich vorzuschlagen,
- i. den Sachverstand des Europarates bei der Umsetzung der Resolution 1546 (2004) zu nutzen als Antwort auf die Bitte nach internationaler Unterstützung für den Wiederaufbau im Irak, insbesondere den Sachverstand der Venedig-Kommission auf den Gebieten Erarbeitung einer Verfassung, Reform der Gesetzbücher und der Wahlkonzepte;
 - ii. den Sachverstand des Europarates auf den Gebieten Kultur und Bildung zu nutzen, um es den irakischen Behörden, insbesondere den für das Bildungssystem zuständigen, zu ermöglichen, die Werte Demokratie, Toleranz, Dialog, Wahrung der Vielfalt und Vorrangstellung der Menschenrechte in der irakischen Gesellschaft zu entwickeln und den jüngeren Generationen im Irak diese Werte zu vermitteln;
 - iii. den Sachverstand des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) zu nutzen, um es den Vereinten Nationen und der Interimsregierung des Irak zu ermöglichen, die bereits geleistete Arbeit des IKRK fortzusetzen;
 - iv. zur Ausbildung einer existenzfähigen irakischen Polizei in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten beizutragen im Rahmen des Europaratesprogramms „Polizei und Menschenrechte – über das Jahr 2000 hinaus“ in Anbetracht der Bedeutung der neuen irakischen Sicherheitskräfte für die Garantie der Sicherheit während des Übergangs zur Demokratie;
 - v. Schulungsseminare für irakische Richter über Rechtsstaatlichkeit, Strafprozessordnung sowie Normen in Bezug auf Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht zu unterstützen.
17. Die Versammlung ruft diejenigen ihrer Mitglied- und Beobachterstaaten, die an der multinationalen Truppe beteiligt sind, auf,
- i. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Truppen und Bediensteten, einschließlich private Vertragspartner, das humanitäre Völkerrecht und das internationale Strafrecht gemäß den festgelegten und allgemein akzeptierten Definitionen unter allen Umständen respektieren;
 - ii. insbesondere zu gewährleisten, dass den Häftlingen der entsprechende Status zukommt und dass sie gemäß den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sowie gemäß den einschlägigen internationalen Menschenrechtsbestimmungen behandelt werden, dass eine umfassende Liste aller Haftanstalten veröffentlicht und den internationalen Organisationen uneingeschränkter und ungehinderter Zugang zu allen Haftorten gewährt wird;
 - iii. sicherzustellen, dass alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das internationale Strafrecht unverzüglich und unabhängig untersucht und dass die Verantwortlichen gemäß den internationalen Normen vor Gericht gestellt werden, damit sie angemessene administrative oder strafrechtliche Strafen erhalten, die die Schwere ihres Fehlverhaltens in vollem Umfang widerspiegeln. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass weder staatliche Bedienstete noch private Vertragspartner – ganz gleich, ob es sich um juristische oder natürliche Personen handelt – sich der Gerichtsbarkeit entziehen können und müssen garantieren

- ren, dass jeder für seine Tat voll zur Rechenschaft gezogen wird;
- iv. zu gewährleisten, dass bei Verstößen wirksame Rechtsmittel eingelegt werden können und dass die Opfer oder ihre Familien eine vollständige Wiedergutmachung einschließlich einer angemessenen Entschädigung erhalten;
 - v. für die Streitkräfte und staatlichen Bediensteten im Irak die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes zu akzeptieren, unabhängig von einem bestehenden VN-Mandat. Sie sollten ferner davon Abstand nehmen, für ihre Truppen und staatlichen Bediensteten eine Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof anzustreben;
 - vi. das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu ratifizieren.
18. Die Versammlung ruft diejenigen ihrer Mitgliedstaaten, die an der internationalen Truppe beteiligt sind, auf, die volle Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Aktivitäten ihrer Truppen im Irak anzuerkennen, soweit diese Truppen eine wirksame Kontrolle über die Gebiete, in denen sie operierten, ausüben.
19. Die Versammlung ruft ihre Mitglied- und Beobachterstaaten auf,
- i. den Aufruf des Sicherheitsrats, zu einer multinationalen Truppe unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beizutragen, positiv zu beantworten;
 - ii. sicherzustellen, dass die allgemeinen Grundsätze des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des internationalen Strafrechts, auf die sich diese Empfehlungen beziehen, gemäß den bestehenden, allgemein anerkannten Definitionen bei allen künftigen Militäroperationen voll und ganz eingehalten werden, ganz gleich, ob diese unter einem Mandat der Vereinten Nationen erfolgen oder nicht. Die Staaten sollten insbesondere sicherstellen, dass geeignete Richtlinien und Verfahren existieren und wirksam für die Streitkräfte und die mit ihnen verbundenen Gremien angewandt werden, um jeden Verstoß gegen diese Prinzipien zu verhindern;
 - iii. gewährleisten, dass ihr nationales Strafrecht die Bestimmungen des internationalen Strafrechts und der Menschenrechte vollständig widerspiegelt, damit Verstöße untersucht, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und umgehend und im Einklang mit den internationalen Normen für einen fairen Prozess bestraft werden unter voller Wahrung der positiven Verpflichtungen zum Schutze der Menschenrechte und des Grundsatzes, wonach Verstöße gegen das internationale Strafrecht immer vor Gericht gebracht und bestraft werden müssen. Diejenigen Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben, sollten dies bei der frühestmöglichen Gelegenheit tun, und diejenigen, die es ratifiziert haben, sollten davon absehen, bilaterale Immunitätsvereinbarungen abzuschließen. Die Versammlung begrüßt es, dass der Sicherheitsrat die Resolution über die Straffreiheit vor dem Internationalen Strafgerichtshof abgelehnt hat. Sie ermutigt alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, künftig derartige Resolutionen vorzuschlagen und sich jeder Resolution zu widersetzen, die in dieser Hinsicht eingebracht werden könnte;
- iv. das IKRK im Irak bei der Ausübung seiner Rolle als Garant der Genfer Konventionen zu unterstützen.
20. Die Versammlung ruft die Interimsregierung des Irak auf, den Weg zur nationalen Versöhnung zu ebnen, indem sie schrittweise auf eine offene, pluralistische Gesellschaft hinarbeitet, die die Grundfreiheiten, den wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand, die Rechte der Frauen und die kulturelle Vielfalt respektiert. Besondere Beachtung muss den Anstrengungen zur Schwächung der Anziehungskraft radikaler Elemente im Irak gelten, die heute den demokratischen Prozess zu gefährden drohen. Eine bekenntnisneutrale Politik, die in gleicher Distanz zu allen ethnischen und religiösen Gemeinschaften steht, könnte entscheidend zur Realisierung dieses historischen Übergangs beitragen.
21. Die Versammlung hält diese Frage von äußerster Bedeutung und beschließt, erstens mit der Frage des Aufbaus einer voll funktionsfähigen Demokratie und zweitens mit der Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bis zur Normalisierung der Lage im Irak befasst zu bleiben.

Entschließung 1387 (2004)*

Die Monopolisierung der elektronischen Medien und die Möglichkeit des Machtmissbrauchs in Italien

1. Italien ist ein Gründungsmitglied des Europarates und unterstützt nachdrücklich die Ideale, für die er steht. Die Versammlung ist daher besorgt über die Konzentration politischer, kommerzieller und medialer Macht in den Händen einer einzigen Person, des Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi.
2. Die Parlamentarische Versammlung kann nicht hinnehmen, dass diese Sonderstellung mit der Begründung bagatellisiert wird, dass sie nur ein potenzielles Problem darstellt. Eine Demokratie wird nach ihrem

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2004 (23. Sitzung). (Siehe Dok. 10195, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Mooney, sowie Dok. 10228, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Ates). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2004 (23. Sitzung).

- tagtäglichen Funktionieren beurteilt, aber auch nach den Grundsätzen, die das Land gegenüber den eigenen Bürgern und der internationalen Gemeinschaft aufrechterhält. Die Versammlung erinnert daran, dass im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte es die Pflicht der Staaten ist, den Medienpluralismus zu schützen und ggf. konkrete Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Förderung zu ergreifen.
3. Die Versammlung bedauert es, dass es mehrere aufeinander folgende Regierungen seit 1994 nicht geschafft haben, dieses Problem des Interessenkonflikts zu lösen und dass das derzeitige Parlament noch keine Gesetze verabschiedet hat. Sie stimmt dem nicht zu, dass das Leitprinzip des derzeit im Parlament geprüften Frattini-Gesetzentwurfs – dass nur die Manager und nicht auch die Eigentümer zur Verantwortung gezogen werden können – eine wirklich umfassende Lösung für den Interessenkonflikt im Hinblick auf Berlusconi bietet.
 4. Mit Mediaset, dem wichtigsten kommerziellen Kommunikations- und Rundfunkkonzern Italiens und einem der größten der Welt besitzt Berlusconi rund die Hälfte aller nationalen Rundfunk- und Fernsehunternehmen des Landes. Seine Rolle als Regierungschef versetzt ihn auch in die Lage, die staatliche Rundfunkgesellschaft RAI indirekt zu beeinflussen, die der wichtigste Konkurrent von Mediaset ist. Da Mediaset und RAI zusammen über 90 Prozent der Fernsehzuschauer erreichen und über drei Viertel der Ressourcen des Sektors verfügen, besitzt Berlusconi eine beispiellose Kontrolle über das wichtigste Medium in Italien.
 5. Dieses „Duopol“ auf dem Fernsehmarkt ist aus kartellrechtlicher Sicht an sich schon eine Anomalie. Der Status quo wurde aufrechterhalten, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen über den Medienpluralismus zweimal für verfassungswidrig erklärt wurden und die zuständigen Behörden die dominierende Position der RAI und der drei kommerziellen Fernsehkanäle von Mediaset feststellten. Diese Lage wurde durch ein vor kurzem vom Ministerpräsident verabschiedetes und vom Parlament gebilligtes Dekret illustriert, das es dem dritten Kanal der RAI und der *Retequattro* von Mediaset erlaubte, ihren Betrieb unter Verletzung der geltenden Kartellbeschränkungen bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes fortzusetzen. Der Wettbewerb im Mediensektor wird weiterhin durch die Tatsache verzerrt, dass das Werbeunternehmen von Mediaset, Publitalia 80, eine dominierende Position bei der Fernsehwerbung besitzt. Die Versammlung bedauert den anhaltenden Ausschluss eines potenziellen nationalen Fernsehsenders, Europa 7, dem Gewinner einer staatlichen Ausschreibung von 1999 für die Ausstrahlung auf Frequenzen, die von Mediasets *Retequattro* besetzt werden.
 6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das neu verabschiedete Gesetz über die Reform des Rundfunksektors (Gasparri-Gesetz) verstärkten Pluralismus nicht einfach nur durch die Erhöhung der Fernsehkanäle im Zusammenhang mit der Digitalisierung wirksam garantieren kann. Gleichzeitig erlaubt dieses Gesetz Mediaset offenkundig noch weiter zu expandieren, da es den Akteuren des Marktes die Möglichkeit bietet, über ein Monopol in einem bestimmten Sektor zu verfügen, ohne jegliche Gefahr, das kartellrechtliche Limit im gesamten Integrierten Kommunikationssystem (SIC) zu überschreiten. Die Versammlung stellt fest, dass sich der Präsident der Republik einer früheren Fassung des Gesetzes aufgrund dieser Besorgnisse widersetzt hatte.
 7. Die Versammlung ist insbesondere besorgt wegen der Lage der RAI, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Unabhängigkeit, wie in der Empfehlung 1641 (2004) der Versammlung betr. den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dargelegt, steht. Die RAI ist immer ein Spiegel des politischen Systems des Landes gewesen und ihr interner Pluralismus hat sich von einer proportionalen Vertretung der dominierenden politischen Ideologien in der Vergangenheit in Richtung auf die „The winner takes it all“-Überlegung der gegenwärtigen politischen Konstellation hin bewegt. Die Versammlung stellt mit Besorgnis die Rücktritte der Vorsitzenden der RAI und eines der populärsten Journalisten aus Protest gegen eine fehlende ausgewogene politische Vertretung im Verwaltungsrat sowie gegen den politischen Einfluss auf die Programmgestaltung der RAI fest.
 8. Auch wenn die Printmedien in Italien traditionell über größeren Pluralismus und eine stärkere politische Ausgewogenheit als der Rundfunksektor verfügen, so empfangen doch die meisten Italiener ihre Nachrichten durch das Medium Fernsehen. Die hohen Kosten der Zeitungswerbung im Vergleich zur Fernsehwerbung haben einen nachteiligen Effekt auf die Printmedien in Italien. Die Versammlung möchte jedoch ihre Billigung der staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung kleiner und mittelständischer Zeitungen und anderer Maßnahmen zur Förderung einer Auflagensteigerung zum Ausdruck bringen.
 9. Die Versammlung ist äußerst besorgt über das negative Image Italiens auf internationaler Ebene, da der Interessenkonflikt in Bezug auf Berlusconi die Anstrengungen des Europarates zur Förderung unabhängiger und unvoreingenommener Medien in den neuen Demokratien beeinträchtigen könnte. Sie ist der Ansicht, dass Italien als eines der wichtigsten Länder, das zum Funktionieren der Organisation beiträgt, eine besondere Verantwortung in dieser Hinsicht besitzt.
 10. Die Versammlung weist darauf hin, dass mehrere internationale Gremien, wie der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit und vor kurzem das Europäische Parlament, ähnliche Sorgen wie sie geäußert haben. Sie begrüßt die Maßnahmen zur Wahrung des Medienplu-

ralismus, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2004 betr. die „Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 (2) der Grundrechtecharta) in der EU, vor allem in Italien“ geäußert wurden, nämlich dass der Schutz der Medienvielfalt Priorität im europäischen Wettbewerbsrecht erhalten sollte.

11. Die Versammlung ruft daher das italienische Parlament auf,
 - i. unverzüglich ein Gesetz zur Lösung des Interessenkonflikts zwischen Eigentum und Unternehmenskontrolle und der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes zu verabschieden und Sanktionen für Fälle vorzusehen, in denen ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes auf höchster Ebene besteht;
 - ii. sicherzustellen, dass die gesetzlichen und anderen regulierenden Maßnahmen der langjährigen Praxis der politischen Einmischung ein Ende setzen, insbesondere unter Berücksichtigung der am 12. Februar 2004 verabschiedeten Erklärung des Ministerkomitees über die Freiheit der politischen Diskussion in den Medien;
 - iii. das Gasparri-Gesetz gemäß den in der Empfehlung Nr. R (99) 1 des Ministerkomitees betr. Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus dargelegten Grundsätzen zu ändern, insbesondere durch
 - a. die Vermeidung der Entstehung marktbeherrschender Positionen in den einschlägigen Märkten innerhalb des SIC;
 - b. gezielte Maßnahmen zur Beendigung des gegenwärtigen Duopols von RAI und Mediaset;
 - c. gezielte Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Digitalisierung einen inhaltlichen Pluralismus garantiert.
12. Die Versammlung ruft die italienische Regierung auf,
 - i. Maßnahmen einzuleiten, um den Betrieb der RAI in Einklang mit der Empfehlung 1641 (2004) der Versammlung betr. den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit der Erklärung der 4. Europäischen Ministerkonferenz von Prag über die Politik der Massenmedien und mit der Erklärung Nr. R (96) 10 des Ministerkomitees betr. die Garantie der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Empfehlung (2003) 9 betr. Maßnahmen zur Förderung des demokratischen und sozialen Beitrags des digitalen Rundfunks zu bringen;
 - ii. international ein positives Beispiel abzugeben durch Vorschlag und Unterstützung von Initiativen innerhalb des Europarates und der Europä-

schen Union zur Förderung eines größeren Medienpluralismus auf europäischer Ebene.

Die Versammlung fordert die Venedig-Kommission auf, eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit des Gasparri-Gesetzes und des Frattini-Gesetzentwurfs mit den Normen des Europarates auf dem Gebiet der freien Meinungsäußerung und des Medienpluralismus sowie insbesondere im Lichte des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu erstellen.

Entschließung 1388 (2004)*

Das italienische Gesetz über den legitimen Verdacht

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege innerhalb eines vertretbaren Zeitraums und durch unabhängige, unparteiische Richter sowie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Die gleiche Bedeutung misst sie der Gewaltenteilung bei, die eine Garantie für Demokratie bietet.
2. Sie verfolgt darum Veränderungen in der Organisation des Gerichtswesens in den Mitgliedstaaten des Europarates mit großer Aufmerksamkeit. Die im November 2002 erfolgte Verabschiedung des Gesetzes über den legitimen Verdacht, das nach seinem Verfasser Cirami-Gesetz genannt wird, wurde vor diesem Hintergrund geprüft.
3. Das Cirami-Gesetz führte in die Strafprozessordnung den Begriff des legitimen Verdachts als Grund für den Antrag ein, eine Rechtssache von einem Gericht auf ein anderes zu übertragen. Der legitime Verdacht beruht auf „schwer wiegenden örtlichen Gegebenheiten, die geeignet sind, den Verlauf des Verfahrens zu beeinträchtigen“. Die Zahl der Ersuchen um eine Verfahrensverlegung wegen legitimen Verdachts ist unbegrenzt. Es genügt, weitere Gründe anzuführen, die mit bereits bekannten Tatbeständen zusammenhängen können, die bisher noch nicht geltend gemacht wurden.
4. Es genügt, sich auf einen legitimen Verdacht zu berufen, um bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung des Kassationshofs eine Aussetzung des Verfahrens zu erwirken. Kommt der Kassationshof zu dem Schluss, dass der legitime Verdacht begründet ist, hat er den Fall einem anderen Gericht zu übertragen, das anschließend das Verfahren ganz von vorn beginnen muss. Auch wenn der Kassationshof zu dem Ergebnis kommt, dass der legitime Verdacht unbegründet ist, muss das Verfahren, wenn einer der Richter während des Prozesses ersetzt wird, ganz von vorn beginnen.

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2004 (23. Sitzung). (Siehe Dok. 10124, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Leutheusser-Schnarrenberger). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2004 (23. Sitzung).

5. Die Anwendung dieses Gesetzes hat die nachstehenden Folgen:
 - i. der Lauf der Gerechtigkeit wird verlangsamt, wo Italien doch schon mehrfach von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der übermäßigen Länge der dortigen Verfahren verurteilt wurde;
 - ii. der Fall wird dem „rechtmäßigen“ Richter aus den Händen genommen, und die Wahl des Richters bleibt praktisch dem Angeklagten überlassen;
 - iii. das Vertrauen in die gesamte Richterschaft wird untergraben, denn anders als bei der Anfechtung der Unparteilichkeit eines einzelnen Richters befleckt der legitime Verdacht den guten Ruf des gesamten Richterkollegiums;
 - iv. es entsteht Schaden am Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, da sich nur Angeklagte dieser Möglichkeit bedienen können, die sich die Kosten langwieriger Gerichtsverfahren leisten können.
6. Deshalb bittet die Versammlung die italienische Regierung, um die Folgen des Cirami-Gesetzes zu vermeiden,
 - i. das inländische Recht möglichst bald den Leitlinien und Grundsätzen für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz anzupassen, die von den Institutionen des Europarates erarbeitet und angenommen wurden, darunter auch Empfehlungen des Ministerkomitees, Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
 - ii. das Cirami-Gesetz aufzuheben;
 - iii. die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen umzusetzen, die in dem Dokument E/CN.4/2003/65/Add.4 enthalten sind und unter anderem die Justizreform, die den Ministerpräsidenten und seinen Geschäftspartner betreffenden Verfahren, die von den Gerichten verkündeten Urteile und die politischen Aktivitäten von Richtern betreffen.

Empfehlung 1662 (2004)*

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei

1. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass die Türkei in den letzten drei Jahren klar ihren

* Debatte der Versammlung am 22. Juni 2004 (18. Sitzung). (Siehe Dok. 10111, Bericht des Ausschusses für die von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Koberichteratter: Frau Delvaux-Stehres und Herr Van den Brande). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Juni 2004 (19. Sitzung).

- Willen und ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr als Mitgliedstaat des Europarates obliegen. Angesichts der seit 2001 erzielten Fortschritte spricht die Versammlung den türkischen Behörden ihr Vertrauen im Hinblick auf die Umsetzung und Ausweitung der Reformen aus, deren Verwirklichung umfassende Arbeiten zur Anpassung der Vorschriften – auch über das Jahr 2004 hinaus – erfordern werden. Die Versammlung beschließt deshalb, das seit 1996 eröffnete Überwachungsverfahren zu beenden.
2. Unter Bezug auf ihre Entschlüsse 1380 (2004) betreffend die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei ist die Versammlung der Ansicht, dass die Türkei auch weiterhin in den Genuss der Hilfs- und Kooperationsprogramme des Europarates gelangen muss, um die Reformen, die zur Festigung eines die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtenden Rechtsstaats eingeleitet worden sind, abschließen und umsetzen zu können.
 3. Demzufolge empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. in Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden die Fortbildungsprogramme für Polizisten, Richter und Staatsanwälte sowie die Programme zur Reform des Strafvollzugssystems fortzuführen;
 - ii. die Behörden weiterhin bei ihren nachfolgenden Vorhaben zur Verfassungsreform zu unterstützen;
 - iii. weiterhin die rechtliche Prüfung der in Arbeit befindlichen oder künftigen Gesetzentwürfe vorzunehmen, insbesondere zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung, dem Vereinsgesetz, dem Parteiengesetz, dem Gewerkschaftsgesetz und dem Dezentralisierungsgesetz;
 - iv. ein Hilfs- und Kooperationsprogramm für den Bereich der Korruptionsbekämpfung zu verwirklichen;
 - v. einen Aktionsplan für die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Türkei umzusetzen und dabei den Schwerpunkt gemäß der Empfehlung 5 (2002) des Ministerkomitees vom 30. April 2002 betreffend den Schutz der Frauen vor Gewalt vor allem auf die Probleme der Gewalt gegen Frauen zu legen.

Empfehlung 1663 (2004)**

Sklaverei im Haushalt: Dienstpersonal, Au-pair-Mädchen und „Katalog“-Frauen

1. Die Parlamentarische Versammlung ist bestürzt festzustellen, dass die Sklaverei in Europa auch im

** Debatte der Versammlung am 22. Juni 2004 (19. Sitzung). (Siehe Dok. 10144, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatter: Herr Gaburro). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Juni 2004 (19. Sitzung).

21. Jahrhundert fortbesteht. Obwohl diese Praxis bereits seit über 150 Jahren nach dem Buchstaben des Gesetzes verboten ist, werden Tausende von Menschen in Europa auch heute noch wie Sklaven gehalten, wie Objekte behandelt, erniedrigt und missbraucht. Die Sklaven von heute werden ebenso wie ihre Vorgänger in früheren Zeiten (mittels psychischer oder physischer Bedrohungen) zur Arbeit ohne bzw. gegen nur sehr geringe finanzielle Entschädigung gezwungen und dabei körperlich oder durch andere Restriktionen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und auf herabsetzende und inhumane Art und Weise behandelt.
2. Bei den Sklaven von heute handelt es sich vorwiegend um Frauen, die gewöhnlich in Privathaushalten beschäftigt sind. Sie beginnen als eingewanderte Haushaltskräfte, Au-pair-Mädchen oder „Katalog“-Frauen. Die meisten von ihnen kommen zunächst aus freiem Willen, da sie sich eine Besserstellung erhoffen und Armut und Elend entrinnen wollen. Andere jedoch kommen, da sie durch ihre Arbeitgeber, Agenturen oder andere Zwischenstellen entweder getäuscht, in Schulden verstrickt oder sogar regelrecht verkauft bzw. geschleust wurden. Haben sie ihre Arbeit einmal aufgenommen (oder auch einen als „Kunden“ auftretenden Mann geheiratet), sind sie verwundbar und isoliert, woraus für einen dem Missbrauch zuneigenden Arbeitgeber oder Ehemann zahlreiche Möglichkeiten entstehen, sie zu heimischen Sklaven zu machen.
 3. Sklaven im Haushalt, ausgebeuteten Au-pair-Mädchen und missbrauchten „Katalog“-Frauen fällt es oftmals sehr schwer, sich selbst aus ihrer Situation zu befreien. Sie befinden sich in einem fremden Land und weit entfernt von zu Hause, und zahlreiche Opfer sprechen nicht einmal die Sprache dieses Landes und kennen erst recht nicht seine Gesetze und Bräuche. Der Arbeitgeber oder Ehemann hat sie gewöhnlich in der Hand und droht ihnen oder ihren Angehörigen mit weiterem Missbrauch oder Repressalien für den Fall, dass sie es wagen sollten, sich zu beschweren oder gar wegzugehen. Viele von ihnen wissen auch gar nicht, wohin sie sich mit der Bitte um Hilfe wenden können, und sie wagen aus Angst vor Ausweisung auch nicht, zur Polizei zu gehen. Es kommt hinzu, dass die Polizei im Gastland oftmals mit solchen Ausgerissenen nicht gerade sehr freundlich umgeht, besonders wenn der/die Betroffene über keine bzw. keine ordnungsgemäßen Papiere verfügt.
 4. In diesem Sinne kann die italienische Vorgehensweise, mit der Verabschiedung eines wirksamen Gesetzes im Jahre 2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels die im VN-Protokoll festgelegten Grundprinzipien zur Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels in nationales Recht zu übernehmen und jegliches Verhalten, das mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden kann, zu einem eigenen und getrennten Straftatbestand zu machen, als vorbildliche betrachtet werden; dieses Gesetz führt ebenfalls die Zwangsarbeit neben der Sklaverei als Tatbestand für eine Anklage in das Strafgesetzbuch ein. Strenge Sanktionen gehen einher mit einem verstärkten Mechanismus für den Schutz und die Unterstützung der Opfer, finanziert durch einen Ad-hoc-Fonds für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, der während des Vorsitzes im Rat eingerichtet wurde.
 5. Der Europarat sollte das Phänomen der Sklaverei nicht einmal in Ansätzen dulden. Als eine für die Menschenrechte eintretende internationale Organisation ist es Aufgabe des Europarates, in dem Kampf gegen sämtliche Formen der Sklaverei und des Menschenhandels an vorderster Front mitzuwirken. Der Europarat und seine Mitgliedstaaten müssen die Menschenrechte der Opfer fördern und schützen und dafür sorgen, dass die für dieses Verbrechen der Sklaverei im Haushalt Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, damit die Sklaverei in Europa endlich ausgeremert werden kann.
 6. Die Versammlung empfiehlt daher, das Ministerkomitee möge
 - i. **im Allgemeinen**
 - a. die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens des Europarates über Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu einem raschen Abschluss bringen;
 - b. die Mitgliedstaaten auffordern, die Sklaverei im Haushalt in all ihren Formen dringlichst zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass es in jedem Mitgliedstaat als Straftatbestand gilt, einen Menschen in irgendeiner Form von Sklaverei zu halten;
 - c. sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten alle Anschuldigungen jeder Form von Sklaverei sorgfältig, unverzüglich und unvoreingenommen untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;
 - d. den Mitgliedstaaten empfehlen, ihre Einwanderungs- und Ausweisungspolitik zu überprüfen und dabei den Opfern von Sklaverei im Haushalt zumindest vorübergehende Aufenthaltsgenehmigungen erteilen (so weit wie möglich im Zusammenhang mit einer Arbeitserlaubnis) und ihnen die Möglichkeit zu geben, Anzeige gegen ihre Peiniger zu erstatten, sofern sie dies wünschen;
 - e. die Mitgliedstaaten dringlich auffordern, ein funktionierendes Netzwerk zur Unterstützung der Opfer aufzubauen (einschließlich Notunterkünften, medizinischer Versorgung und psychologischen sowie rechtlichen Beratungsleistungen) und den Privatinitiativen (NGOs), die sich

- in diesem Bereich betätigen, Geldmittel zur Verfügung zu stellen;
- f. sicherstellen, dass die Opfer von Sklaverei Entschädigungen erhalten einschließlich Wiedergutmachung, Schadenersatz, Rehabilitierung, Abfindung und Garantien gegen eine Wiederholung;
- ii. im Hinblick auf Sklaverei im Haushalt**
- a. eine Charta der Rechte von Haushaltskräften auszuarbeiten, wie bereits in der Empfehlung 1523 (2001) empfohlen. Eine solche Charta, die in Form einer Empfehlung des Ministerkomitees oder sogar eines Übereinkommens erstellt werden könnte, sollte Haushaltskräften zumindest folgende Rechte garantieren:
- A. die Anerkennung der Hausarbeit in privaten Haushalten als „richtige Arbeit“, d. h. Arbeit, für die die vollen Arbeitnehmerrechte gelten und die dem sozialen Schutz unterliegt, einschließlich Mindestlohn (wo es ihn gibt), Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und während des Mutterschutzes sowie Rentenansprüche;
- B. das Recht auf einen rechtlich einklagbaren Arbeitsvertrag, der Mindestlöhne, maximale Beschäftigungszeiten und Verantwortlichkeiten festlegt;
- C. das Recht auf Krankenversicherung;
- D. das Recht auf Familienleben, einschließlich Ansprüche auf Krankenversicherung, Bildung und soziale Rechte für die Kinder von Hausangestellten;
- E. das Recht auf Zeit für sich selbst und Freizeit;
- F. das Recht für eingewanderte Haushaltskräfte auf einen Einwandererstatus unabhängig vom Arbeitgeber, das Recht, den Arbeitgeber zu wechseln und innerhalb des Gastlandes sowie zwischen allen Ländern der Europäischen Union zu reisen, sowie das Recht auf Anerkennung der im Heimatland erworbenen Berufsqualifikation, -ausbildung und -erfahrung;
- b. die Einführung eines „Akkreditierungssystems“ für Haushaltskräfte vermittelnde Agenturen zu empfehlen, das die Agenturen zur Einhaltung bestimmter Mindestnormen verpflichtet wie die Erhebung realistischer Gebühren, die Verfolgung der Beschäftigungsverhältnisse der von ihnen vermittelten Angestellten sowie die Gewährung von Notfallhilfe, falls Schwierigkeiten auftreten. „Akkreditierte“ Agenturen könnten für ihre Angestellten Visumsanträge vorlegen, die automatisch genehmigt würden;
- c. eine regelmäßige Überwachung der nach dem im vorstehenden Unterabsatz b genannten „Akkreditierungssystem“ akkreditierten Agenturen durch geeignete Behörden zu gewährleisten;
- iii. im Hinblick auf die Vermittlung von Au-pair-Mädchen**
- a. Leitlinien in Form einer Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu verabschieden, die sicherstellen, dass der besondere Status von Au-pair-Mädchen (weder Studenten noch Arbeitskräfte) anerkannt und gewahrt wird, ihre Arbeitsbedingungen und ihr sozialer Schutz festgelegt und die Au-pair-Vermittlung auf nationaler und internationaler Ebene angemessen geregelt wird;
- b. eine Regelung durch die Regierungen der Au-pair-Vermittlung zu empfehlen über die Schaffung eines Akkreditierungssystems, kraft dessen Agenturen, die sich zur Einhaltung bestimmter Mindestnormen verpflichten – wie die Erhebung realistischer Gebühren, die Gewährleistung, dass Au-pair-Mädchen einen rechtsverbindlichen Vertrag mit ihren Arbeitgebern eingehen, der ihre Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eindeutig festlegt, sowie die Bereitstellung von Notfallhilfe bei Schwierigkeiten – Visumsanträge, die sie für ihre Au-pair-Mädchen vorlegen, automatisch genehmigt bekommen würden. Die Agenturen könnten auch zur Durchführung von Hintergrundprüfungen potenzieller Au-pair-Mädchen und potenzieller Gastfamilien verpflichtet werden, um sicherzustellen, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen z. B. wegen sexuellen oder Kindesmissbrauchs vorliegen;
- c. eine regelmäßige Überwachung der nach dem im vorstehenden Unterabsatz b genannten Akkreditierungssystem akkreditierten Agenturen durch geeignete Behörden zu gewährleisten;
- iv. im Hinblick auf „Katalog“-Frauen**
- a. in Erwägung zu ziehen, „Katalog“-Frauen in den Geltungsbereich des Entwurfs eines Übereinkommens über Maßnahmen gegen den Menschenhandel einzubeziehen, insbesondere dann, wenn die betreffende „Katalog“-Frau Opfer von Gewalt oder sonstigem Missbrauch wie Sklaverei im Haushalt geworden ist;
- b. die Regulierung der in diesem Bereich tätigen Agenturen zu empfehlen durch die Einführung eines Akkreditierungssystems, das diese Agenturen zur Einhaltung bestimmter Mindestnormen verpflichtet (Erhebung realistischer Gebühren, die Gewährleistung, dass die Verantwortlichen für die Website einer Internetagentur klar zu identifizieren und die Besucher einer solchen Site verpflichtet sind, sich selbst zu identifizieren, sowie die Verfolgung von Heiraten und die

- Bereitstellung einer Kontaktrufnummer für Notfälle). Die Agenturen sollten auch dazu verpflichtet werden, eine Prüfung des Hintergrunds des potenziellen Ehemannes durchzuführen, um in Fällen, in denen Paare kurz vor einer Eheschließung stehen, sicherzustellen, dass kein Eintrag im Strafregister vorliegt (z. B. wegen häuslicher Gewalt oder Kuppelei).
- c. eine regelmäßige Überwachung der nach dem im vorstehenden Unterabsatz b genannten Akkreditierungssystem akkreditierten Agenturen durch geeignete Behörden zu gewährleisten.

Empfehlung 1664 (2004)*

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina

1. Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung 1383 (2004) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina ist die Versammlung der Auffassung, dass Bosnien und Herzegowina auch weiterhin in den Genuss der Hilfs- und Kooperationsprogramme des Europarates kommen muss, um die für eine Stärkung der pluralistischen Demokratie, der Herrschaft des Rechts und der Achtung der Menschenrechte erforderlichen Reformen durchführen und umsetzen zu können.
2. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
 - i. mit seinen Hilfs- und Kooperationsprogrammen fortzufahren, um die Behörden und öffentlichen Stellen in Bosnien und Herzegowina in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Einhaltung europäischer Grundsätze und Normen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, pluralistische Demokratie und Bildung/Erziehung;
 - ii. seine Unterstützung im Hinblick auf die Zusammenlegung der bestehenden Ombudsman-Einrichtungen fortzusetzen;
 - iii. seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Programme für Bosnien und Herzegowina fortzusetzen;
 - iv. die Präsenz des Europarates vor Ort in Sarajewo aufrechterhalten und möglicherweise die Einrichtung eines Vertretungsbüros in Banja Luka ins Auge fassen;

* Debatte der Versammlung am 23. Juni 2004 (20. Sitzung). (Siehe Dok. 10200, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Surján und Frau Shakhtaktinskaya). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2004 (20. Sitzung).

- v. die Behörden von Bosnien und Herzegowina aufzufordern, die Mitgliedschaft im Europarat bestmöglich zu nutzen, indem sie insbesondere ihre Entwürfe für zukünftige Gesetze dem Europarat zur Begutachtung vorlegen;
- vi. die Behörden von Bosnien und Herzegowina aufzufordern, ihren Beitritt zur Entwicklungsbank des Europarates im vollen Umfang auszunutzen;
- vii. seine Mitgliedstaaten zu ersuchen, Unterstützungsmaßnahmen im Sinne von personellen, materiellen und finanziellen Mitteln zu erwägen, um den Verfassungsgerichtshof von Bosnien und Herzegowina und insbesondere dessen Menschenrechtskommission sowie die zukünftige, beim Staatsgerichtshof angesiedelte Kammer für Kriegsverbrechen zu unterstützen.
- viii. die Frage der Medienfreiheit in Bosnien weiterhin genau zu verfolgen, einschließlich der Unabhängigkeit der bosnischen Behörde für die Regelung der Kommunikation, und zu gewährleisten, dass die staatlichen Rundfunkgesetze so bald wie möglich im Einklang mit den einschlägigen europäischen Normen verabschiedet und umgesetzt werden.

Empfehlung 1665 (2004)**

Konfliktverhütung und -beilegung: die Rolle der Frauen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1385 (2004) über die Rolle der Frauen bei der Konfliktverhütung und Konfliktbeilegung sowie dem Wiederaufbau- und Versöhnungsprozess nach den Konflikten. Sie ist der Ansicht, dass es, da Frauen die wichtigsten zivilen Opfer der Konflikte sind, angebracht wäre, ihnen Handlungsmöglichkeiten zu geben und sie an Konfliktbewältigungsinitiativen zu beteiligen. Die Frauen sollten in vorbeugende diplomatische Missionen, die Konfliktbeilegung, die Herstellung des Friedens einbezogen werden und sich nach dem Ende der Konflikte an allen Debatten über die Friedenserhaltung – auf allen Ebenen – beteiligen.
2. Die Versammlung nimmt mit Genugtuung die EntschlieÙung über „die Rolle der Frauen und Männer bei der Konfliktverhütung, der Festigung des Friedens und demokratischen Prozessen nach Konflikten – ein geschlechtsbezogener Standpunkt“ zur Kenntnis, die auf der 5. Europäischen Ministerkonferenz über die Gleichstellung von Frauen und Männern angenommen wurde.

** Debatte der Versammlung am 23. Juni 2004 (21. Sitzung). (Siehe Dok. 10117 rev., Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2004 (21. Sitzung).

3. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das Ministerkomitee diese Entschließung umsetzen und sich davon leiten lassen sollte und empfiehlt ihm darum,
 - i. multikulturelle, transnationale und regionale Initiativen zu unterstützen, die von Frauen ergriffen wurden, um Konflikte zu verhüten und zu lösen;
 - ii. die internationale Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten und Europa dazu aufzurufen, darauf zu achten, dass Frauen in großem Umfang – auch auf der höchsten Ebene – an allen Diskussionen und Aktivitäten teilnehmen, die sich auf den demokratischen Übergang und den Wiederaufbau in Afghanistan und dem Irak beziehen;
 - iii. den Kongress der Gemeinden Europas des Europarates dazu aufzufordern, Frauenorganisationen und andere Gruppen, die auf lokaler Ebene für Frieden und Sicherheit arbeiten, zu unterstützen und dem Kongress die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;
 - iv. die Förderung der Teilnahme von Frauen an der Entscheidungsfindung (vor allem in Konfliktsituationen) unter die Themen aufzunehmen, die von den Staats- und Regierungschefs auf dem dritten Europaratsgipfel behandelt werden sollten;
 - v. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die persönliche Sicherheit der Antragsteller beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und insbesondere die der weiblichen Antragsteller und ihrer Angehörigen sicherzustellen.

Empfehlung 1666 (2006)*

Das europaweite Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass laut Auffassung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte Staaten im Hinblick auf die Beachtung der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Sozialcharta alle Formen von körperlicher Züchtigung und andere Formen herabsetzender Strafe oder Behandlung von Kindern verbieten müssen. Fünf Mitgliedstaaten erfüllen diese Anforderungen nicht, da sie alle Formen der körperlichen Züchtigung nicht effektiv verboten haben. Kollektive Beschwerden wurden aus denselben Gründen gegen fünf weitere Mitgliedstaaten erhoben.
2. Die Versammlung stellt ebenfalls fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren aufeinander folgenden Urteilen befunden hat, dass körperliche Züchtigung die Rechte von Kindern gemäß der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt. Diese Urteile betrafen ursprünglich die körperliche Züchtigung in Einrichtungen für jugendliche Straftäter, danach in Schulen einschließlich Privatschulen und in der jüngsten Zeit in der familiären Umgebung. Ferner betonten die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Gerichtshof, dass das Verbot jeglicher körperlicher Züchtigung nicht gegen das Recht auf Privat- oder Familienleben oder auf religiöse Freiheit verstößt.
3. Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert, das sie verpflichtet, Kinder in der Obhut von Erwachsenen vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung des Übereinkommens überwacht, hat letztere Bestimmung konsequent dahingehend interpretiert, dass sie die Regierungen verpflichtet, alle Formen körperlicher Züchtigung von Kindern zu verbieten und die Öffentlichkeit in dieser Frage aufzuklären und zu informieren.
4. Die Versammlung begrüßt die weltweite Initiative, jeglicher körperlicher Züchtigung von Kindern ein Ende zu setzen, und möchte sich ihrerseits der bereits von UNICEF, UNESCO, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtskommissar des Europarates, der Europäischen Vereinigung der Kinder- und Jugendanwaltschaften (ENOC) und zahlreichen nationalen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen in Europa geleisteten Unterstützung anschließen.
5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass jegliche körperliche Züchtigung von Kindern deren grundlegendes Recht auf menschliche Würde und körperliche Unversehrtheit verletzt. Die Tatsache, dass körperliche Züchtigung in einigen Mitgliedstaaten noch immer gesetzlich zulässig ist, verstößt ebenfalls gegen ihr Grundrecht auf denselben rechtlichen Schutz wie den von Erwachsenen. In der europäischen Gesellschaft ist es verboten, Menschen zu schlagen, und Kinder sind Menschen. Der gesellschaftlichen und gesetzlichen Akzeptanz körperlicher Züchtigung von Kindern muss ein Ende gesetzt werden.
6. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass bisher nur eine Minderheit der 45 Mitgliedstaaten körperliche Züchtigung in der Familie und jedem anderen Rahmen offiziell verboten hat. Während alle Mitgliedstaaten die körperliche Züchtigung in Schulen, einschließlich Privatschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, verboten haben, erstreckt sich dies nicht notwendigerweise auf die Obhut in Wohnungen oder alle anderen Formen der Obhut von Kindern. Derartige Verbote werden auch nicht systematisch und allgemein respektiert.
7. Die Versammlung ruft daher das Ministerkomitee des Europarates auf, eine koordinierte und konzertierte Kampagne in allen Mitgliedstaaten für die völlige

* Debatte der Versammlung am 24. Juni 2004 (23. Sitzung). (Siehe Dok. 10199, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatlerin: Frau Bargholtz). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2004 (23. Sitzung).

Abschaffung der körperlichen Züchtigung von Kindern einzuleiten. Die Versammlung stellt den Erfolg des Europarates bei der Abschaffung der Todesstrafe fest und ruft ihn jetzt dazu auf, Europa so bald wie möglich zu einem Gebiet zu machen, in dem es keine körperliche Züchtigung von Kindern gibt.

8. Sie ruft das Ministerkomitee und die übrigen zuständigen Organe des Europarates auf, unverzüglich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Strategien einschließlich technischer Unterstützung zur Erreichung dieses Ziels zu entwerfen, mit besonderem Schwerpunkt darauf,
 - i. Kindern und denjenigen, die mit ihnen leben und arbeiten, sowie der allgemeinen Öffentlichkeit das völlige Verbot von körperlicher Züchtigung und anderen Formen erniedrigender, unmenschlicher und herabsetzender Behandlung von Kindern bewusst zu machen;
 - ii. ein allgemeines Bewusstsein über die grundlegenden Rechte von Kindern sicherzustellen, insbesondere deren Recht auf Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit;
 - iii. positive, gewaltlose Formen der Kindererziehung, Bildung und Konfliktlösung bei künftigen und gegenwärtigen Eltern, sonstigen Erziehern und der breiten Öffentlichkeit zu fördern;
 - iv. Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Meinungen auszudrücken und sich an der Planung und Umsetzung von Aktivitäten zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung zu beteiligen;
 - v. sicherzustellen, dass Eltern – insbesondere denjenigen, die Schwierigkeiten bei der Kindererziehung haben – notwendiger Rat und Unterstützung angeboten wird;
 - vi. Kindern vertrauliche Ratschläge, Beratung und rechtliche Vertretung anzubieten, sodass sie auf gegen sie gerichtete Gewalt reagieren können;
 - vii. Kindern, die besonders gefährdet sind im Hinblick auf nachteilige und erniedrigende Bestrafung, wie behinderte Kinder und Kinder in Einrichtungen oder Haftanstalten, wirksamen und angemessenen Schutz zu bieten;
 - viii. sicherzustellen, dass körperliche Züchtigung und andere nachteilige und erniedrigende Formen der Disziplinierung von Kindern, in die Definition häuslicher oder familiärer Gewalt aufgenommen wird und dass Strategien zur Bekämpfung der gewalttätigen Bestrafung von Kindern einen integralen Bestandteil von Strategien gegen häusliche oder familiäre Gewalt bilden.
9. Schließlich ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, den Mitgliedstaaten zu empfehlen,

- i. geeignete Gesetze zum Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern, insbesondere innerhalb der Familie, zu erlassen;
- ii. die Wirksamkeit des Verbots durch regelmäßige Untersuchungen über die Erfahrungen von Kindern mit Gewalt im familiären Umfeld, in der Schule und anderswo ebenso wie die Wirksamkeit von Dienstleistungen zum Schutz von Kindern und die Erfahrungen der Eltern im Hinblick auf Gewalt gegen Kinder und ihre Einstellungen hierzu zu überwachen;
- iii. sicherzustellen, dass die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte vollständig umgesetzt werden.

Empfehlung 1667 (2004)*

Die Lage von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Russischen Föderation und in anderen GUS-Staaten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1334 (1997) betr. Flüchtlinge, Asylsuchende und Vertriebene in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die Empfehlung 1544 (2001) über das „Propiska“-System, das auf Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten des Europarates angewandt wird, auf die Empfehlung 1455 (2000) über die Repatriierung und Wiedereingliederung der Krimtartaren sowie auf die Empfehlung 1499 (2001) über die humanitäre Lage von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aus Tschetschenien.
2. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass sich die Zahlen der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Russischen Föderation, der Ukraine, Moldau und Belarus im Verlaufe der letzten Jahre beträchtlich verringert haben, hauptsächlich in Folge des Einbürgerungsprozesses.
3. Darüber hinaus haben alle betroffenen Staaten beträchtliche Fortschritte dabei erzielt, ihre nationale Gesetzgebung in Bezug auf Flüchtlinge, Vertriebene und andere Migranten in Einklang mit den internationalen Normen zu bringen.
4. Es ist jedoch bedauerlich, dass obwohl die Russische Föderation, die Ukraine und Moldau die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unterzeichnet haben, keiner von ihnen sie trotz der diesbezüglichen Empfehlung der Versammlung ratifiziert

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2004 (24. Sitzung). (Siehe Dok. 10118, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichtersteller: Herr Iwinski). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2004 (24. Sitzung).

hat. Darüber hinaus haben Russland und die Ukraine das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit noch nicht ratifiziert. Dieses Übereinkommen beinhaltet jedoch ausdrückliche Bestimmungen in Bezug auf Nichtdiskriminierung und die Vermeidung von Staatenlosigkeit*.

5. Die Versammlung stellt fest, dass die Russische Föderation das Konzept der Binnenvertriebenen, wie in den Leitlinien der Vereinten Nationen zur Binnenvertriebung aus dem Jahre 1998 definiert, als einen Bezugspunkt für die Ausarbeitung ihrer Migrationspolitik nimmt. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1631 (2003) über Binnenvertriebung in Europa und bekräftigt diese Empfehlung, in der sie die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, diese Leitlinien zu beachten und sie in ihre nationalen Gesetze zu übernehmen.
 6. Gleichzeitig besteht Anlass zur Besorgnis darüber, dass die föderale bzw. nationale Gesetzgebung nicht systematisch im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation angewandt wird und dass regionale oder kommunale Behörden eigene Regelungen verabschieden, die im Widerspruch zu nationalen Gesetzen stehen und internationale Normen nicht erfüllen.
 7. Das Propiska-System (vorgeschriebene Anmeldung am Wohnort), das zwar offiziell in allen betroffenen Staaten abgeschafft ist, ist in Resten in Verwaltungsbestimmungen und in der Praxis zu finden und verursacht ungebührliche Härten für die vertriebene Bevölkerung. Es sollte im Einklang mit der Empfehlung 1544 (2001) der Versammlung völlig abgeschafft werden.
 8. Staatenlosigkeit sollte abgeschafft werden; insbesondere der Status der Meschketen, die in der Russischen Föderation leben, verlangt eine unverzügliche Regelung, die auch die Verleihung der russischen Staatsbürgerschaft einschließen sollte. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtungen Georgiens gegenüber den Meschketen, die freiwillig nach Georgien zurückkehren möchten.
 9. Es ist dringend notwendig, dass die betroffenen Staaten eine eindeutige Verpflichtung übernehmen und den politischen Willen zeigen, Migrationsfragen in einer positiven Art und Weise zu behandeln. Dies bedeutet Ausarbeitung und Umsetzung kurz-, mittel- und langfristiger Lösungen, Prioritätensetzung, Ausarbeitung von Projekten für Integration und Repatriierung und die aktive Suche nach einer Finanzierung in Zusammenarbeit mit der Staatengemeinschaft.
 10. Die Versammlung bekräftigt, dass jede Repatriierung von Flüchtlingen und Vertriebenen völlig freiwillig geschehen sollte und nicht auf der Grundlage von Erpressung oder negativen Anreizen geschehen darf.
- Berichte über Druck auf tschetschenische Flüchtlinge und tschetschenische Binnenvertriebene sollten sorgfältig geprüft werden, und ggf. sollten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lage getroffen werden.
11. Effizientere Integrationsmaßnahmen sollten ausgearbeitet und umgesetzt werden. Dies sollte in Verbindung mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erfolgen.
 12. Verlässliche Daten in Bezug auf festgelegte Kategorien von Migranten im Einklang mit generell akzeptierten internationalen Prinzipien sind eine der Voraussetzungen für wirksame Migrationspolitik.
 13. Die Entwicklungsbank des Europarates übernimmt dabei eine wichtige Rolle. Sie kann genutzt werden, um die Lage von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Vertriebenen in allen betroffenen Staaten zu verbessern.
 14. Die Versammlung ist besorgt über eine mögliche starke Zunahme von Umweltmigranten aus der Ukraine im Zusammenhang mit der unregelmäßigen Finanzierung durch die EBWE für die Schutzhülle und den radioaktiven Zustand des Atomkraftwerks Tschernobyl. Sie erinnert die EBWE an die Notwendigkeit, ihre Verpflichtungen nach der Vereinbarung von Ottawa 1995 zwischen den G7, der Europäischen Union und der Regierung der Ukraine zur Stilllegung des Atomkraftwerks Tschernobyl einzuhalten.
 15. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. die Beachtung der Rechte von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Vertriebenen in der Russischen Föderation, in der Ukraine und in Moldau genauestens zu überwachen und insbesondere die Beachtung des Prinzips des „non-refoulement“;
 - ii. die Russische Föderation, die Ukraine und Moldau nachdrücklich aufzufordern, die Übereinstimmung ihrer regionalen Bestimmungen und Verwaltungspraktiken mit der föderalen und nationalen Gesetzgebung im Bereich Migration zu überprüfen;
 - iii. Programme mit dem Ziel, die Lage von verschiedenen Kategorien von Migranten zu verbessern, fortzusetzen und zu intensivieren, einschließlich der Programme für eine Bewusstseinserschärfung und für Ausbildung;
 - iv. die Russische Föderation, die Ukraine und Moldau einzuladen, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen schnellstmöglich zu ratifizieren;
 - v. die Russische Föderation, die Ukraine und Moldau aufzufordern,

* Status am 10. März 2004.

- a) die Grundprinzipien des Völkerrechts in Bezug auf den Schutz der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Vertriebenen strikt zu beachten;
 - b) klare Migrationspolitiken, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger Lösungen für Integration und Repatriierung auszuarbeiten und sich aktiv um eine Finanzierung in Zusammenarbeit mit der Staatengemeinschaft zu bemühen;
 - c) konkrete Maßnahmen einzuleiten mit dem Ziel der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Zusammenarbeit mit der Kommission des Europarates zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz (ECRI)
 - d) verlässliche Daten über genau definierte Kategorien von Migranten zu erheben;
- vi. die Regierung der Russischen Föderation und die der Ukraine aufzufordern, der Entwicklungsbank des Europarates beizutreten und konkrete Projekte für die Finanzierung im Bereich Migration vorzulegen;
- vii. die Regierung von Moldau aufzurufen, ihre Zusammenarbeit mit der Entwicklungsbank des Europarates zu verstärken und konkrete Projekte für die Finanzierung im Bereich von Migration vorzulegen;
- viii. die Regierung der Russischen Föderation aufzufordern,
- a) das Konzept der Binnenvertriebenen, wie in den Leitlinien der Vereinten Nationen über Binnenvertreibung aus dem Jahre 1998 definiert, zu beachten;
 - b) geeignete Maßnahmen zur Regelung des Status der meschketischen Türken zu ergreifen;
 - c) sicherzustellen, dass kein Druck auf die vertriebene tschetschenische Bevölkerung zur Rückkehr ausgeübt wird.
16. Ferner empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, einen dahin gehenden Appell an die Regierung von Belarus zu richten, dass sie die internationalen Instrumente und Normen in Bezug auf Asylsuchende und Flüchtlinge uneingeschränkt beachtet.
17. Die Versammlung fordert
- i. den Menschenrechtskommissar des Europarates auf, die bestehenden Menschenrechtsprobleme in Bezug auf Migranten und Vertriebene in den betroffenen GUS-Staaten zu prüfen im Hinblick auf einen Vorschlag über zu ergreifende konkrete Maßnahmen;

- ii. die Entwicklungsbank des Europarates auf, positiv von Moldau vorgelegte mögliche Projekte im Bereich Migration zu prüfen und die Russische Föderation und die Ukraine zu ermutigen, Mitglieder zu werden;
 - iii. den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas auf, die Zusammenarbeit mit den kommunalen und regionalen Behörden der Russischen Föderation, der Ukraine und Moldaus zu verstärken, insbesondere in den Regionen, in denen eine große Zahl von Migranten leben.
18. Die Versammlung unterstreicht, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und der Ausbau der Zivilgesellschaft als wichtige Elemente der Migrationspolitik gesehen werden sollten. In diesem Zusammenhang lädt sie die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ein, im Rahmen des Kooperationsabkommens die Zusammenarbeit mit der Versammlung im Bereich Migration zu verstärken.

Empfehlung 1668 (2004)*

Die Bewirtschaftung von Wasserressourcen in Europa

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1669 (2004) betreffend grenzüberschreitende Binnengewässer in Europa.
2. Die Versammlung bekräftigt die Gültigkeit der Grundsätze der von dem Ministerkomitee am 17. Oktober 2001 angenommenen und an die Stelle der Europäischen Wassercharta von 1968 getretenen Europäischen Charta über Wasserressourcen. Die Charta macht die Regierungen auf die Notwendigkeit aufmerksam, Wasserressourcen durch Annahme eines gemeinsamen, integrierten Ansatzes zu bewirtschaften und zu schützen.
3. Die Versammlung empfiehlt, jede Auslegung der Charta zu vermeiden, die eine Begrenzung der traditionellen Nutzung der Wasserressourcen (Trinkwasser und Landwirtschaft) – gerade auch in Bergregionen – oder einen Anstieg ihrer finanziellen und administrativen Kosten zur Folge hat oder die Rechte von Berggemeinden außer Acht lässt, Wasserressourcen auf ihrem Gebiet zur Energieerzeugung zu nutzen.
4. Sie bekräftigt ihr Engagement für den Schutz und die sachgerechte Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen in Europa und in bestimmten Regionen wie dem Mittelmeer-, Schwarzmeer- und Ostseeraum. Hierbei

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2004 (24. Sitzung). (Siehe Dok. 10132, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Welikow). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2004 (24. Sitzung).

- begrüßt die Versammlung die Errichtung des Euro-Mittelmeer-Instituts für Wasserbau (Wassertechnik und -bewirtschaftung), das entsprechend der Empfehlung 1471 (2000) unter der Schirmherrschaft des Europarates geschaffen wurde.
5. Seit der Annahme der Empfehlung 1224 (1993) der Versammlung betreffend den Schutz und die Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen in Europa hat sich der Europarat um 13 neue Mitgliedstaaten, hauptsächlich aus Mittel- und Osteuropa, erweitert. In diesen Staaten haben die wirtschaftlichen Entwicklungen in Verbindung mit schlechter Bewirtschaftung und unzureichendem Gewässerschutz zu einem wachsenden Missverhältnis zwischen Wasserangebot und Wassernachfrage geführt.
 6. Die Versammlung betont, dass Wasserbewirtschaftung mit der Perspektive einer nachhaltigen Entwicklung alle angeht: Regierungen, Parlamente, lokale und regionale Behörden, Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Nichtregierungsorganisationen und die Öffentlichkeit. Deshalb muss die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsstellen sowie zwischen der Privatwirtschaft und den Behörden gefördert werden, die bei der Wasserbewirtschaftung weiterhin eine führende Rolle spielen sollten.
 7. Das entscheidende Konzept für die nachhaltige Entwicklung ist die Integration. Integrierte Wasserbewirtschaftung ist eine Grundvoraussetzung der nachhaltigen Entwicklung und der Zukunft des Kontinents und des Planeten mit Folgen für alle Aspekte des menschlichen Lebens einschließlich Trinkwasserversorgung, Kanalisation, Landwirtschaft, Industrie, Stadtentwicklung, Wasserkraft, Fischerei, Verkehr, Freizeit und Landbewirtschaftung.
 8. Die Versammlung bekräftigt ihr Engagement für den Prozess von Rio und von Johannesburg und begrüßt die Verpflichtungen, die Ziele der Millenniumserklärung, des Implementierungsplans des Weltgipfels von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 21 zu erreichen. Hierbei begrüßt und unterstützt die Versammlung insbesondere das Ziel einer deutlichen Verringerung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser oder Anschluss an die Kanalisation.
 9. Die Versammlung macht auf die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union aufmerksam, die einen genauen Rahmen für die Wasserbewirtschaftung absteckt, in dem die Einzugsgebiete als einzige Bewirtschaftungs- und Planungseinheit festgelegt werden und den lokalen und regionalen Behörden weit reichende Befugnisse für die Bewirtschaftung von Wasserressourcen übertragen werden.
 10. Das Internationale Jahr des Süßwassers 2003, das in Anerkennung der zentralen Bedeutung der Wasserressourcen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufen wurde, bot der internationalen Gemeinschaft eine ausgezeichnete Gelegenheit, weltweit das Bewusstsein zu wecken, beste Praktiken zu fördern, Menschen zu motivieren und Ressourcen zu mobilisieren, um menschliche Grundbedürfnisse zu decken und Wasser nachhaltig zu bewirtschaften.
 11. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung das neue UNESCO-IHE-Institut für Wasserkunde, das gemeinsam von der Regierung der Niederlande und der UNESCO errichtet und im März 2003 in Delft eröffnet wurde.
 12. Die Versammlung unterstützt den Vorschlag der VN-Generalversammlung, den Zeitraum 2005 bis 2015 zur „Internationalen Aktionsdekade ‚Wasser zum Leben‘“ zu erklären, die am Weltwassertag, dem 22. März 2005, beginnt und bittet die Mitgliedstaaten, einen Beitrag des Europarates zu der Dekade zu erwägen. Der Europarat sollte die internationale Gemeinschaft weiterhin dazu bewegen, die Wasser betreffenden Ziele der Millennium-Deklaration, des Implementierungsplans des Weltgipfels von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 21 zu erreichen.
 13. Dementsprechend empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, wissenschaftliche Forschungsprogramme zu unterstützen und voranzubringen, um verlässliche integrierte Beobachtungs- und Überwachungssysteme zu entwickeln und umfassende, leicht zugängliche Datenbanken zu schaffen und auf diese Weise das Wissen über den Stand der Wasserressourcen und insbesondere des Grundwassers zu verbessern;
 - ii. die Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Offenen Teilabkommens über Katastrophenschutz (EUR-OPA Major Hazards Agreement) dazu anzuhalten, Wasserfragen auf ihre Prioritätenliste zu setzen;
 - iii. ein Aufklärungsprogramm in Verbindung mit einer umfassenden Sensibilisierungskampagne zu organisieren, um europäische politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit einzeln und in Gruppen für nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewinnen und darüber zu unterrichten;
 - iv. Möglichkeiten zu erwägen, es den Mitgliedstaaten des Europarates zu gestatten, über eine besondere Vereinbarung zwischen dem Europarat und dem UNESCO-IHE-Institut für Wasserkunde aus der Tätigkeit des Instituts Nutzen zu ziehen;
 - v. die Mitgliedstaaten zu bitten, ihre Zusammenarbeit mit dem Euro-Mittelmeer-Institut für Wasserbau auszubauen.

14. Angesichts des multisektoralen Charakters der Bewirtschaftung von Wasserressourcen bittet die Versammlung den Generalsekretär, ein integriertes „EURO-WATER“-Projekt für nachhaltige Wasserbewirtschaftung in Europa aufzulegen, um so den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Wasserpolitik sowie der Entwicklung praktischer Instrumente für die verschiedenen Beteiligten zu helfen. Ein solches integriertes Projekt könnte unter anderem folgende Punkte umfassen:
- i. Verbreitung einer guten wasserwirtschaftlichen Praxis und entsprechender Erfahrungen unter Einschluss des vorhandenen Know-hows;
 - ii. Umsetzung des bestehenden rechtlichen Rahmens;
 - iii. Koordinierung von Wasserinitiativen, -projekten und -programmen unter besonderer Betonung des Grundwassers;
 - iv. internationale Zusammenarbeit zur verbesserten Bewirtschaftung gemeinsamer Einzugsgebiete;
 - v. Einbindung aller interessierten Kreise und der Zivilgesellschaft in eine globale nachhaltige Wasserbewirtschaftung;
 - vi. Errichtung von Partnerschaften mit anderen internationalen Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft;
 - vii. sachgerechte Schulung und verlässlicher Informationsaustausch;
 - viii. einen Europäischen Wasserpreis als Anerkennung für die erfolgreichsten Wasserinitiativen Europas.
15. Die Versammlung ruft den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates auf, sich für die Einbeziehung lokaler und regionaler Behörden und deren Übernahme von Verantwortung für die Bewirtschaftung von Wasserressourcen einzusetzen.
16. Die Versammlung bittet außerdem das Europäische Parlament, die Annahme der Richtlinie über den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung zu beschleunigen.

Empfehlung 1669 (2004)*

Grenzüberschreitende Binnengewässer in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt das anhaltende Engagement des Europarates für den Schutz und die Bewirtschaftung der Wasserressour-

cen sowie für die in der Europäischen Charta über Wasserressourcen festgelegten Grundsätze.

2. Sie verweist auf ihre Empfehlung 1668 (2004) über die Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Europa und ihre Empfehlung 1480 (2000) über den Schutz und die Bewirtschaftung des Donaubeckens.
3. Sie macht außerdem auf die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet aufmerksam, insbesondere das UN-ECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Helsinki, 1992) und die Konvention über die nicht schiffbare Nutzung internationaler Wasserläufe (New York, 1997), wobei sie ihr Bedauern darüber äußert, dass letztere noch nicht in Kraft getreten ist.
4. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die 2001 erfolgte Annahme der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union und ruft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Beitrittsländer zu ihrer Umsetzung auf. Diese Richtlinie kann auch als „Referenzsystem“ für die grenzüberschreitende Wasserbewirtschaftung durch Nicht-EU-Mitglieder verwendet werden.
5. Die Versammlung unterstützt die Initiative für die nachhaltige räumliche Entwicklung des Theiß-Stromgebiets, die im September 2003 auf der Europäischen Konferenz der für die Raumordnung zuständigen Minister in Ljubljana (Slowenien) unterzeichnet wurde.
6. Das Konzept des hydrographischen Beckens als Instrument der Bewirtschaftung der Wasserressourcen hat sich in den letzten 50 Jahren international durchgesetzt, und das Entwicklungspotenzial grenzüberschreitender Flusssysteme und Seen ist zu einem Eckstein der internationalen Zusammenarbeit geworden.
7. Die Bewirtschaftung grenzüberschreitender Wasserressourcen trägt zum Dialog zwischen den Völkern und zur Förderung gemeinsamer Interessen der Staaten des Einzugsgebiets bei. Sie stellt darum ein Mittel zur Erreichung anhaltender Stabilität und eines dauerhaften Friedens in Europa und zur Schaffung der Solidarität zwischen den Völkern dar. Darüber hinaus kann die Bewirtschaftung eines solchen Einzugsgebiets auch zur guten Regierungsführung, zur nachhaltigen Entwicklung, einer verstärkten Dezentralisierung sowie zur Konfliktverhütung und Konfliktlösung beitragen.
8. Die Versammlung weist darauf hin, dass die integrierte Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Wasserressourcen auf der Ebene des Einzugsgebiets erfolgen sollte und die regionalen Stellen angemessene Verantwortung für diesen Bereich übertragen bekommen sollten.
9. In dieser Hinsicht bittet die Versammlung die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei

* Debatte der Versammlung am 25. Juni 2004 (24. Sitzung). (Siehe Dok. 10131, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Toschew). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2004 (24. Sitzung).

der integrierten Bewirtschaftung grenzüberschreitender Flüsse und Seen auszubauen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Vereinbarungen über die Einführung harmonisierter politischer Maßnahmen, Programme und Strategien zum Schutz grenzüberschreitender Gewässer anhand fundierter ökologischer, sozialer und politischer Kriterien. Sie können die Zusammenarbeit namentlich durch die Schaffung von Euregios fördern und festigen.

10. Sie bittet die Mitgliedstaaten, die Beantragung der von dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanzierten Interreg-Programme (Strand A) zu erwägen, für die alle Gebiete entlang der inneren und äußeren Landgrenzen der Europäischen Gemeinschaft infrage kommen.
11. Außerdem bittet die Versammlung Andorra, Bosnien-Herzegowina, Estland, Georgien, Griechenland, San Marino, Serbien und Montenegro sowie die „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ als Staaten mit grenzüberschreitenden Binnengewässern, die Rahmenkonvention des Europarates zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen territorialen Gliederungen und Behörden zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren.
12. Sie ruft insbesondere Albanien, Griechenland, die „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ und Bulgarien auf, vor allem auf der parlamentarischen Ebene den Dialog über die integrierte regionale Bewirtschaftung grenzüberschreitender Flüsse und Seen auszubauen. Außerdem ruft sie Armenien, Aserbaidschan und Georgien auf, in der Kaukasusregion alle Hindernisse für die Einleitung und Fortführung eines Dialogs zu beseitigen.
13. Die Versammlung bekundet ihre Bereitschaft, diesen parlamentarischen Dialog zu fördern und mit den Behörden der betreffenden Länder zusammenzuarbeiten.
14. Sie ruft die Regierungen Albaniens, Griechenlands, der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“ sowie die Regierungen Armeniens, Aserbaidschans und Georgiens auf, gemeinsame Aktionspläne aufzustellen und gemeinsam dringliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme und Bedrohungen für den Ochrid-, den Prespa- und den Dojran-See wie auch den Sevrans-See und grenzüberschreitende Flüsse in der Region anzugehen.
15. Außerdem bittet die Versammlung die Mitgliedstaaten,
 - i. ihre nationalen integrierten Wasserressourcen-Bewirtschaftungssysteme und ihre Organisationen für die Einzugsgebiete zu stärken, wie dies in der Empfehlung (2001)14 des Ministerkomitees über die Europäische Charta über Wasserressourcen festgelegt ist;
 - ii. beschleunigt gesetzgeberische und administrative Maßnahmen zu ergreifen, um kommunalen

und regionalen Behörden alle erforderlichen Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu geben;

- iii. die parlamentarische Zusammenarbeit zu verstärken, um eine integrierte grenzüberschreitende Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu fördern.
16. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - i. eine Empfehlung zur Rolle und zu den erforderlichen Befugnissen lokaler und regionaler Behörden in Bezug auf die Bewirtschaftung grenzüberschreitender Wasserressourcen zu entwerfen;
 - ii. eine Mustervereinbarung über die Bewirtschaftung grenzüberschreitender Seen und Flusssysteme zu entwerfen, die in die Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen territorialen Gemeinschaften und Behörden aufgenommen werden sollen;
 - iii. die Abhaltung einer Geberkonferenz unter den Auspizien der Entwicklungsbank des Europarates ins Auge zu fassen, um die erforderlichen Mittel für die Umsetzung der oben erwähnten gemeinsamen Aktionspläne zur Erhaltung grenzüberschreitender Binnengewässer zu beschaffen.
 17. Die Versammlung ruft den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates außerdem dazu auf, die Rolle und die Aufgaben der lokalen und regionalen Behörden zu fördern, was die Bewirtschaftung von Wasserressourcen und insbesondere grenzüberschreitender Binnengewässer angeht.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Die Einhaltung von Pflichten und Verpflichtungen durch die Türkei

Abg. **Raïnder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch ich möchte zunächst einmal den Berichterstatter herzlich danken, die uns einen ausgezeichneten Bericht vorgelegt haben. In seinen Schlussfolgerungen zeigt dieser Bericht, glaube ich, sehr deutlich auf, was zu tun ist, aber auch, welche Probleme in der Türkei noch zu lösen sind.

Wer von uns, liebe Kolleginnen und Kollegen, hätte gedacht, dass diese Reformen so schnell realisiert würden, als die AKP-Regierung mit so großer Mehrheit gewählt wurde? Deshalb verdienen die türkische Regierung, das türkische Parlament und die Kollegen, von denen einige hier anwesend sind, unsere Anerkennung. Herzlichen Glückwunsch für das, was sie in den letzten Jahren geleistet haben! Es ist ein positives Beispiel in einer Welt, in der sich nicht alles im Sinne der Menschenrechte entwickelt, in der positive Botschaften über Demokratisierung nichts Selbstverständliches sind. Deshalb berechtigt, wie

ich finde, diese historische Leistung uns heute auch zu einer historischen Entscheidung, die deutlich macht, dass die Türkei „ihre Hausaufgaben erledigt hat“.

Ich will nicht alles wiederholen, was an positiven Ereignissen und an positiven Gesetzgebungsverfahren schon von meinen Kollegen erwähnt worden ist. Trotzdem, liebe Kolleginnen und Kollegen, bleibt noch eine Reihe von Fragen offen. Wenn wir die in der Türkei tätigen Menschenrechtsgruppen anhören, wenn wir ihre Berichte lesen, dann wissen wir, dass die Folter noch immer existiert, dass aus der Praxis der vergangenen Jahre noch eine ganze Reihe Opfer in der Türkei leben, die entschädigt werden müssen. Wiedergutmachung und Versöhnung sind sicherlich Fragen, deren Lösung in der türkischen Gesellschaft noch ansteht. Die Frage der Minderheiten – insbesondere der kurdischen, aber auch religiöser Minderheiten – ist auf gutem Wege, gelöst zu werden. Doch noch sind diese Fragen nicht gelöst. Die Frage der kurdischen Sprache wird mittlerweile in Ansätzen positiv in den Medien repräsentiert, aber auch hier müssen weitere Fortschritte gemacht werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein Monitoringprozess, wie wir ihn hier organisiert haben, ist natürlich eine Hilfestellung, aber er ist gleichzeitig auch eine Kontrolle. Wir haben immerhin mehr als zehn Punkte. Das ist außergewöhnlich und zeigt, dass die Situation in der Türkei noch nicht beendet ist. Deshalb glaube ich, dass wir diesen Post-Monitoringprozess so organisieren sollten, dass einerseits die Hilfestellung deutlich wird, andererseits aber die Kontrolle und der öffentliche Druck nicht abgebaut werden. Gerade im Interesse von Menschenrechten und demokratischer Entwicklung stehen wir in der Verantwortung, diesen Post-Monitoringprozess so zu organisieren, dass der öffentliche Druck auf die Türkei und die Kritik an Entwicklungen, die wir noch verbessern und verändern müssen, weiterhin aufrechterhalten werden.

Trotzdem glaube ich, dass dies heute ein sehr wichtiger Schritt ist, weil er in Verbindung mit den Entscheidungen zu sehen ist, die wir am Ende dieses Jahres in der Europäischen Union treffen müssen. Es ist ein erster Schritt, ein Schritt, der die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erleichtert. Ich finde das richtig und ausgesprochen begrüßenswert, weil die Aufnahme der Türkei in die europäische Situation Europa und die Welt sicherer macht. Die Türkei ist ein Land, das sich auf gutem Wege befindet, demokratische Kultur und ihre islamischen Wurzeln miteinander zu verbinden. Diese Verbindung ist eine der wichtigsten Fragen, die wir auf der Welt zu lösen haben. Deshalb ist die Türkei Modell und Vorbild für viele andere. Sie verdient unsere ganze Unterstützung auf diesem Wege, islamische Wurzeln, islamische und demokratische Kultur miteinander zu verbinden. Das macht uns sicherer und hilft uns im Kampf gegen den internationalen Terrorismus.

Deshalb glaube ich, dass wir heute eine gute Entscheidung treffen, die vor der Geschichte bestehen kann und die darauf gerichtet ist, den türkischen Staat zu unterstützen.

Vielen Dank.

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch ich will mit einem Dank an die drei Berichterstatter und an die Sekretariate des Monitoring- und des Rechtsausschusses für die Anfertigung der Berichte beginnen. Die sieben Reformpakete sind in dem Monitoringbericht sehr ausführlich dargelegt und sind, glaube ich, eine wichtige Zusammenstellung der Ereignisse, die in den letzten Jahren in der Türkei stattgefunden haben.

Ich will freimütig bekennen, dass ich zu den Zweiflern gehört habe, ob es möglich ist, in der Türkei wirklich einen Reformprozess in Gang zu bringen. Ich habe mich seit mehr als 30 Jahren mit Fragen der inneren Situation in der Türkei und mit der Menschenrechtslage dort befasst und habe von türkischen Politikern in früheren Jahren viel an Beschönigungen und Beschwichtigungen gehört, an Entschuldigungen und an Schönfärberei, sodass ich enttäuscht und ernüchert war und meine Zweifel hatte, ob es möglich sein würde, einen Reformprozess in Gang zu bringen. Ich glaube, auch diese Versammlung hier muss sich rückwirkend fragen, ob sie immer bereit war, die hohen Prinzipien und Standards des Europarates wirklich anzuwenden, wenn wir Fragen der Türkei debattiert haben. Ich erinnere mich an eine frustrierende Debatte hier vor etwa fünf Jahren über einen Türkeibericht. Die Versammlung war damals bereit, aus einem Entwurf für eine Resolution der Schweizer Kollegin Vermot-Mangold das Wort Kurden an etwa zehn Stellen zu streichen und vollständig aus dem Bericht herauszunehmen. Es gab doch wirklich in früheren Jahren viele Probleme: die Stellung des Nationalen Sicherheitsrates, die Einschränkung der Presse- und der Versammlungsfreiheit, die willkürlichen Verhaftungen, die Folter, die weit verbreitete Straflosigkeit, die Nicht-Anerkennung der kulturellen Rechte der kurdischen Volksgruppe, die Einschüchterung der NGOs.

Inzwischen ist aber innerhalb der letzten zwei Jahre ein Reformprozess in Gang gekommen. Auch ich habe mich vielfältig, auch vor Ort in der Türkei, darüber informieren können, dass es wirklich zu Veränderungen gekommen ist. Dies ist umso mehr zu begrüßen. Ich gratuliere den türkischen Politikern dazu, dass sie diesen Fortschritt eingeleitet haben.

Wichtig ist nun, mit diesem Reformprozess fortzufahren und nicht nach dem De-Monitoring zu sagen: „Wir haben einen Status erreicht, und es ist nichts mehr zu tun“. Ich möchte drei Bereiche nennen, in denen meines Erachtens weitere wichtige Fortschritte nötig sind. Sie sind in der Ziffer 23 enthalten: eine weitere Reform der Verfassung, die Einführung einer Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Einführung eines alternativen Zivildienstes. Auch in Bezug auf die Lage der kurdischen Bevölkerung ist noch Etlliches zu tun. Ein deutsches Sprichwort lautet: „Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer.“ Vielleicht sind es inzwischen fünf Schwalben, aber gerade in der Frage der Behandlung der kurdischen Minderheit ist noch Einiges zu tun. Vieles steht dort bisher nur auf dem Papier, zum Beispiel was

Rundfunk- und Fernsehsendungen angeht oder die Möglichkeit, die Sprache zu lernen und zu lehren. Hier muss noch Etlliches geschehen.

Dennoch sollten wir, nachdem nun wirklich ein Prozess in Gang gekommen ist, die türkische Regierung und die türkischen Politiker hier motivieren, weiterzumachen. Ich glaube, dass dies geschehen kann und geschehen sollte, nämlich durch die gemeinsame Entscheidung, das Monitoringverfahren formal zu beenden und in den Post-Monitoringdialog einzutreten.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch bei den Beratungen im Rechtsausschuss war die allgemeine Erleichterung geradezu zu spüren, dass die Türkei die Reformen so entschlossen und nachhaltig angepackt hat. Dennoch waren natürlich auch Stimmen zu hören, dass in der Euphorie nun nichts übersehen werden darf und dass es jetzt darum gehen muss, all dies in der Praxis auch tatsächlich durchzusetzen. Die Frage, wie die Türkei mit den Urteilen des Menschenrechtsgerichtshofes umgeht, ist hier ein wichtiger und, wie ich finde, sehr interessanter Indikator. Deshalb ist meiner Meinung nach unser Bericht eine so wertvolle Ergänzung zu dem gründlichen und gut recherchierten Bericht des Monitoringausschusses. Im Übrigen wird es natürlich auch weiterhin Aufgabe des Rechtsausschusses bleiben, darüber zu wachen, ob in der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen das Richtige geschieht.

Ich darf mich abschließend bei unserem Berichterstatter sehr herzlich für seine geduldige und sorgfältige Arbeit bedanken. Ich hoffe mit ihm, dass die Liste der Bereiche, wo die Umsetzung noch nicht stattgefunden hat, ständig kleiner wird und schließlich ganz aufgearbeitet werden kann.

Vielen Dank.

Sklaverei im Haushalt: Dienstpersonal, Au-pair-Mädchen und „Katalog“-Frauen

Abg. **Marianne Tritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, vielen Dank dem Berichterstatter für die hervorragende Bearbeitung dieses schwierigen Themas.

Bis zu 500 000 Mädchen und Frauen unter 25 Jahre werden jedes Jahr aus Osteuropa nach Westeuropa verschleppt und zur Prostitution gezwungen. Für die Täter ist das Geschäft lukrativ und risikoarm, und die Gewinne sind höher als aus dem illegalen Drogen- oder Waffenhandel. Meistens kommen die Täter ungeschoren davon, während die Opfer in die Heimatländer abgeschoben werden.

Wir haben in Deutschland einen Gesetzentwurf zur Strafrechtsänderung eingebracht, der zur Bekämpfung des

Frauenhandels beitragen und gleichzeitig die Vorgaben der Europäischen Union und der Vereinten Nationen umsetzen soll. Wir ergänzen damit die bisherigen Tatbestände über den Menschenhandel. Außerdem wird die Strafbarkeit auf Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft erweitert. Denn nicht nur Prostitution alleine ist es, für die die Frauen aus ihren Herkunftsländern nach Europa geschleust werden. Es gibt einen sehr großen Markt für Heiratshandel und Arbeitsausbeutung. Auch diese Formen des Menschenhandels werden nun – ebenso wie die Zwangsverheiratung – systematisch in Deutschland erfasst. Für bestimmte schwerwiegende Fälle haben wir das Strafmaß drastisch erhöht. Häufig schrecken die Opfer aus Angst vor eigener Strafverfolgung wegen ihres illegalen Status vor einer Anzeige zurück. In Deutschland kann die Staatsanwaltschaft jetzt diesbezüglich von einer Strafverfolgung absehen, wenn die Opfer Anzeige gegen die Täter erstatten. Für den Schutz von Au-pair-Mädchen haben alle Fraktionen des Deutschen Bundestages gemeinsam bereits im letzten Jahr einen Antrag verabschiedet, der für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich sorgt und zur wirksameren Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch beitragen soll. Es ist vermutlich erst einmal nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein, aber es ist ein Anfang.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, während meiner Recherchen zu diesem Thema bin ich auf etwas Unglaubliches gestoßen, das uns als Parlamentarier und Parlamentarierinnen zutiefst beschämen muss. Mein Vorredner sprach es bereits kurz an. Mehrere Menschenrechtsorganisationen haben festgestellt, dass Missbrauch und Terror offensichtlich auch in Botschaften und Konsulaten an der Tagesordnung sind. Zumeist sind es Asiatinnen, die hier ausgebeutet werden. Ihre Rechte, sich zu wehren, tendieren gegen Null, da Diplomaten weitestgehend durch ihre Immunität geschützt sind. Zu diesem Thema wird gerade eine Beschwerde vor dem UN-Frauenrechtsausschuss vorgelegt, der zum Inhalt hat, die Rechtsfreiheit von Diplomaten zu beschneiden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieses ist ein so unglaublicher Vorgang, dass ich Sie dringend bitte, bei Ihren Außenministern – soweit noch nicht geschehen – auf eine Überprüfung der Arbeitsverhältnisse in Ihren Vertretungen zu drängen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprache des Präsidenten von Armenien, Robert Kocharian

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Präsident, eine der Forderungen des Europarates an Armenien ist, dass dort auch ein alternativer Militärdienst begründet wird, welcher die Möglichkeit bietet, aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern.

Meine Frage ist: Wann wird dieses eingeführt, und können Sie sicherstellen, dass es nicht die Form eines Straf-

dienstes annimmt, weil man vielleicht doppelt so lange dienen muss wie beim Wehrdienst?

Antwort des Präsidenten von Armenien:

Herr Kocharyan entgegnete, dass ein Gesetz über den Wehersatzdienst verabschiedet worden sei. Es gebe unterschiedliche Ansichten über die Dauer des Wehersatzdienstes. Dies sei angesichts der derzeitigen Situation im Lande nicht einfach. Er hoffe, dass der von Herrn Bindig angedeutete Weg weiterverfolgt werden könne, aber es gebe ein Sicherheitsproblem

Konfliktverhütung und -beilegung: die Rolle der Frauen

Zu Protokoll gegebene Rede der Abg. **Marianne Tritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, vorab meinen herzlichen Dank an Frau Cliveti für diesen ganz hervorragenden Bericht.

In Deutschland haben im März 2003 Frauen aus Wissenschaft, Politik und NGOs ein bundesweites Netzwerk für feministische Friedens- und Sicherheitspolitik gegründet: den „Frauensicherheitsrat“. Dieser hat einen Aktionsplan zur beschleunigten Umsetzung der UN-Resolution 1325 vorgelegt.

In praktisch allen Krisengebieten der Welt gibt es Fraueninitiativen, die sich für Dialog, Frieden und Versöhnung stark machen. Frauen sind keineswegs nur Opfer – und manchmal auch Täterinnen. Sie sind auch Akteurinnen mit einem großen sozialen Potenzial.

Die Resolution 1325 will die aktive Rolle von Frauen stärken: „Frauen müssen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sein.“

Dieser Forderung muss nun durch konkrete Zielformulierungen und die Einführung einer Quote zur Umsetzung verholpen werden. Quoten sind zum Teil bei einigen von Ihnen umstritten, sicher kein Allheilmittel und manchmal schwer durchzusetzen. Aber in meiner deutschen Partei haben sie sich bewährt. Der extrem hohe Anteil von Frauen, die bei uns Politik machen, spricht für sich. Der Verzicht auf konkrete Quoten ist immer eine Einladung zur Unverbindlichkeit.

In allen Friedensprozessen und in allen Gremien, die mit der Umsetzung von Friedensabkommen beauftragt werden, müssen mindestens 30 Prozent Frauen beteiligt werden.

Eine Monitoringgruppe sollte über die Einhaltung dieser Ziele Bericht erstatten. Bei gravierenden Verstößen wären vorher festgelegte Sanktionen denkbar. Ein Beispiel: Wenn die Mindestquote von 30 Prozent um 10 Prozent

unterschritten wird, werden die Gelder beim Wiederaufbau ebenfalls um 10 Prozent gekürzt.

Da Frauen über weniger finanzielle Ressourcen verfügen als Männer, wäre ein spezieller Fördertopf für die Unterstützung von Friedensaktivistinnen angebracht.

Beim Wiederaufbau kriegszerstörter Länder, in den Kommissionen, die das zukünftige Rechtssystem und die zukünftige Verfassung des jeweiligen Landes ausarbeiten, muss nachdrücklicher als bisher auf die Verankerung der Gleichstellung geachtet werden.

Besonders wichtig ist die Förderung und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen im Sicherheits- und Justizsektor. Wir brauchen möglichst viele Polizistinnen und Richterinnen, die besonders geschult sind, sexualisierte und häusliche Gewalt zu bekämpfen.

Bei der Aus- und Fortbildung muss sichergestellt sein, dass alle Bildungsmaßnahmen mindestens zu 50 Prozent für Frauen und Mädchen zugänglich sind und deren Teilnahme stark gefördert wird. Bei der Vergabe von Mitteln für die humanitäre Hilfe müssen die Budgets berücksichtigen, dass Frauen und Kinder 80 Prozent der Flüchtlinge darstellen.

Beim Bau und Betrieb von Flüchtlingslagern ist es zwingend erforderlich, Flüchtlingsfrauen mit einzubeziehen, um den frauenspezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Ich komme zum Schluss. Nach wie vor sind Frauen – auch in den Entscheidungsgremien – stark unterrepräsentiert. Der deutsche Frauensicherheitsrat fordert deshalb mehr Führungspositionen für Frauen in den internationalen Gremien und eine anwachsende Frauenquote beim militärischen und zivilen Personal von UN-Friedensmissionen. Denn derzeit sind nur 4 Prozent der UN-Polizeikräfte und 3 Prozent der UN-Militär weiblich. Die besonderen Fähigkeiten von Frauen in Peace-Keeping-Missionen bleiben damit weitestgehend ungenutzt, und das muss sich ändern.

Danke.

Der Beitrag des Europarates zur Lösung der Lage im Irak

Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe der Diskussion hier mit großem Interesse beigewohnt und möchte einen ganz besonderen Aspekt noch einmal hervorheben.

Die Irakresolution des Sicherheitsrates markiert einen politischen Wendepunkt, dessen Bedeutung weit über diesen Irakkrieg hinausgeht. Die so genannte Bush-Doktrin muss offensichtlich bereits nach ihrer ersten Anwendung modifiziert werden. Die Position der Irakkriegsgegner, die von Anfang an eine stärkere Einbeziehung der Verein-

ten Nationen gefordert haben, hat eine nachträgliche Bestätigung bekommen.

Die Irakresolution eröffnet jetzt, 15 Monate nach Beginn des völkerrechtswidrigen Irakkrieges, Chancen für eine Stabilisierung der Lage im Irak. Das Besatzungsregime wird offiziell zum 30. Juni 2004 enden. Der Autoritätstransfer an die irakische Übergangsregierung ist unumkehrbar. Besonders positiv ist es, dass es gelungen ist, der irakischen Übergangsregierung die volle Kontrolle über die finanziellen und natürlichen Ressourcen des Iraks zu sichern, eine Befristung der Präsenz der Besatzungstruppen bis längstens Ende 2005 festzulegen sowie zumindest ein Mitspracherecht der Bagdader Regierung in allen sicherheitspolitischen Fragen zu verankern. Diese Erfolge sind nicht zuletzt auf das beharrliche diplomatische Bemühen Russlands, Frankreichs und Deutschlands zurückzuführen.

Die unzureichende demokratische Legitimation der irakischen Übergangsregierung bleibt aber problematisch. Es beginnt ein offener politischer Transformationsprozess, in den die Vereinten Nationen ihre vielfältigen Erfahrungen einbringen werden und einbringen müssen. Vieles spricht aber auch dafür, dass die neue Interimsregierung Allawi eine bestimmte Portion an Distanz zu den USA braucht, um Autorität in eigenem Land zu gewinnen. Dabei sollte sie nicht an populistische Maßnahmen denken, wie die beabsichtigte Einführung der Todesstrafe. Ich denke, dass gerade zu diesem Thema die Haltung der Parlamentarischen Versammlung eindeutig ist. Es könnte die Verantwortlichen im Irak in eine Situation bringen, der sie unter Umständen nicht standhalten können, wenn zum Beispiel der Prozess gegen Saddam Hussein in ihre Verantwortung überstellt wird. Entscheidend ist aber die Einhaltung des in der Resolution festgelegten Zeitplans, der bis spätestens Januar 2005 freie und faire Wahlen im Irak vorsieht.

Eigentlich muss es erstaunen, dass Bush zu solchen Zugeständnissen bereit ist. Auch wenn diese weniger Einsichtsprozesse widerspiegeln als die Dimension des amerikanischen Dilemmas im Irak: diese Eingeständnisse schaffen Fakten für die globale Politik. Über kurz oder lang muss die „National Security Strategy“, die Bush im September 2002 unterzeichnete und deren Anspruch auf notfalls im Alleingang durchzuführende gewaltsame Regimewechsel im Falle des Irak eine erste Anwendung fand, umgeschrieben werden. Noch besser wäre, es käme angesichts der jetzigen Erfahrungen zu einem wirklich substanziellen europäisch-amerikanischen Dialog über eine gemeinsame politische Strategie. Dazu hat die Resolution einige wichtige Punkte genannt. Bushs aktuelle Probleme und die Anregungen der Europäer bieten hier eine hervorragende Ausgangslage.

Auch wenn die UN-Resolution den Wahlkampfinteressen der Bush-Regierung nutzt, so ist sie doch vor allem ein Erfolg für die Vereinten Nationen. Sie belegt, wie katastrophal die Konsequenzen des von den USA gegen den Willen der Mehrheit der UN-Sicherheitsratsmitglieder und der UN-Mitglieder geführten Krieges waren und sind. Es ist zu hoffen, dass die Umsetzung der Resolution

zu einer Stabilisierung der Sicherheitslage im Irak führen wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird dabei nach ihren besten Kräften die Bemühungen um den Wiederaufbau im Irak unterstützen.

Das italienische Gesetz über den legitimen Verdacht

Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP): Thank you very much, Mr. President. Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Bericht, der Ihnen vorliegt, befasst sich mit dem so genannten Cirami-Gesetz. Es geht dabei um eine Änderung im Strafverfahrensrecht in Italien. Das Gesetz ist im November 2002 vom italienischen Abgeordnetenhaus verabschiedet worden. Der Europarat befasst sich mit diesem Gesetz, weil zu den grundlegenden rechtsstaatlichen europäischen Prinzipien die Unabhängigkeit der Justiz, die Unabhängigkeit der Richter, die Unparteilichkeit der Richter und die Gewaltenteilung gehören. Der Rechtsausschuss des Europarates kommt in seinem vorliegenden Bericht zu der Empfehlung, die italienischen Gesetzgebungsorgane aufzufordern, dieses Gesetz wieder aufzuheben.

Worum geht es im Einzelnen? Es geht um die Möglichkeit, in einem Strafprozess, in einem anhängigen Strafverfahren also, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten zu beantragen, dass ein Verfahren von einem Gericht komplett auf ein ganz anderes Gericht übertragen wird. Es geht also nicht um normale Fragen der Befangenheit eines Richters. Dieses Recht gibt es. Sondern es geht darum, ob ein gesamtes Verfahren – unabhängig vom Verhalten oder von persönlichen Äußerungen eines Richters – einem ganz anderen Gericht übertragen, also dem eigentlich zuständigen Gericht weggenommen wird. Das ist schon grundsätzlich ein großes Problem, denn die Voraussetzungen für die Übertragung eines gesamten Prozesses an ein anderes Gericht sind in diesem Cirami-Gesetz sehr weitläufig und sehr unbestimmt festgelegt. Wenn es einen berechtigten Verdacht gibt – „legitimate suspicion“ – dann kann diese Übertragung stattfinden.

Das hört sich sehr technisch und juristisch an. Doch was steckt dahinter? Dieser berechtigte Verdacht kann sich aus schwerwiegenden örtlichen Gegebenheiten ergeben. Wenn nun diese örtlichen Gegebenheiten geeignet sind, den Verlauf dieses Verfahrens zu beeinträchtigen, also auch eine lokale Presseberichterstattung, dann kann dies zum Anlass genommen werden, um zu beantragen, dass dieser Prozess an ein anderes Gericht verwiesen wird. Dieser Antrag geht an das Kassationsgericht, welches prüft, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Das heißt, es kommt zu einer deutlichen Verzögerung in den Prozessen. Denn diese Anträge auf Übertragung können immer wieder mit einer aus einem örtlichen Anlass genommenen Begründung gestellt werden, und zwar unbegrenzt. Daraus folgt, dass die Dauer der Verfahren erheblich verlän-

gert werden kann. Dies hat uns im Rechtsausschuss mit großer Sorge erfüllt angesichts der Tatsache, dass es ja gerade auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte deutliche Urteile wegen zu langer Verfahrensdauern in Italien gibt. Dieser Antrag kann auch gestellt werden, wenn das Verfahren schon sehr weit fortgeschritten ist und nur noch die Urteilsverkündung aussteht. Dieses Gesetz hat mit seinem Inkrafttreten auch Gültigkeit für alle anhängigen Verfahren. Der Gesetzgeber hat also mit diesem Gesetz auf anhängige Verfahren eingewirkt, indem sie dem ursprünglich gesetzlichen Richter, einem wichtigen Prinzip für unabhängige Gerichtsbarkeit, entzogen werden können.

Aufgrund dieser Einzelpunkte in der Auswirkung des Gesetzes kommt der Rechtsausschuss des Europarates zu dem Ergebnis, dass dieses Gesetz deutliche Gefahren für die Unabhängigkeit und für die Stabilität der Justiz birgt, welche aber ganz entscheidend für einen Rechtsstaat sind. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dies zu einem Eingriff in das System des gesetzlichen Richters führt, und dass dafür Umstände ursächlich sein können, die ein Verfahren nur ganz am Rande betreffen. Denn auch wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet sein könnte, kann es zu solchen Anträgen und zu möglichen Übertragungen auf ein ganz anderes Gericht kommen.

Dieses Gesetz muss auch vor dem Hintergrund seines Zustandekommens gesehen werden. Es kam zustande vor dem Hintergrund anhängiger Verfahren gegen den italienischen Ministerpräsidenten und andere Personen in Mailand. Mit seinem Inkrafttreten hat das Gesetz auch auf diese Verfahren Auswirkung. Alleine in diesen Verfahren sind neun Anträge gestellt worden, die letztlich alle wieder abgelehnt wurden, weil sie offensichtlich unzulässig oder unbegründet waren. Dennoch führten sie in dem Prozess selbst und in den anhängigen Prozessen zu deutlichen Verzögerungen.

Es hat in Italien eine sehr emotionale Diskussion über dieses Gesetz gegeben. Aus meinen Gesprächen mit den verschiedenen Organen der Gesetzgebung wie auch mit dem Präsidenten des Kassationsgerichtes, die mir diese kontroverse, emotionale Debatte ebenfalls geschildert haben, habe ich diesen unmittelbaren Eindruck mitgenommen. Es geht insgesamt um das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz, um das Vertrauen in die Richter. Auch mit der Debatte über dieses Gesetz, letztlich aber auch mit diesem Instrument, was jetzt dort in Gesetzesform gegossen wurde, besteht die sehr große Gefahr, dass gerade dieses Vertrauen weiter minimiert werden könnte. Das ist insgesamt nicht gut für das Vertrauen in die Justiz und in einen funktionierenden, unabhängigen, unparteiischen Rechtsstaat insgesamt.

Ich möchte noch einmal klarstellen, dass es hier nicht um die Befangenheit geht, die man einem Richter in einem Prozess vorwirft, sei es aufgrund persönlicher Äußerungen, die er im Umfeld des Prozesses gemacht hat, oder aufgrund seiner persönlichen Beziehungen und Verbindungen.

Es geht vielmehr darum, dass auch dann, wenn es gar keine Gründe in der Person des Richters gibt, bei dem ein Verfahren anhängig ist, dieses Verfahren dennoch dem ganzen Gericht entzogen und einem anderen Gericht übertragen werden kann. Das Verfahren insgesamt kann dort dann zwar fortgeführt werden, aber wie die Erfahrungen allein der knapp zwei Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zeigen, dauert solch ein Antrag auf Übertragung eines Verfahrens in der Bearbeitung durchschnittlich zwischen 50 und 100 Tage – wenn es schnell geht. Wenn in einem Verfahren, wie in der Praxis schon vorgekommen, neun oder mehr Anträge gestellt werden, dann sind, ohne dass in der Sache entschieden wird und ohne dass die gesetzlichen Richter, die das Gesetz vorgesehen hat und die mit der Sache lange befasst waren, entscheiden können, über ein bis anderthalb Jahre verstrichen, ohne dass in der Sache, im Verfahren selbst, etwas vorangegangen wäre. Dies nützt natürlich den Angeklagten. Sie haben letztendlich die Möglichkeit, dies mit viel Aufwand und mithilfe von Anwälten zu ihren Gunsten auszunutzen, vielleicht in der Hoffnung, dass es dann andere verfahrensrechtliche Probleme geben wird, die den Abschluss des Prozesses verhindern könnten.

Deshalb stimmt es zwar, dass das Gesetz seinem Wortlaut nach für jedermann gilt. In der praktischen Auswirkung jedoch hat dieses Gesetz bei seinem Inkrafttreten gerade für die bereits anhängigen Verfahren besondere Bedeutung erlangt, also für Verfahren, die im Jahre 2002 gerade auch in Mailand schon anhängig waren und dann im Jahre 2003 fortgeführt wurden. Gerade hier wurde intensiv versucht, dieses Gesetz in Form von Verzögerungen zu nutzen.

Neben diesen Fragen, die sich unmittelbar auf konkrete Verfahren auswirken können, ist es mir besonders wichtig, noch einmal zu betonen, dass es hier um Folgendes geht. Die gesetzlichen Richter, wie sie in rechtsstaatlichen Ordnungen vorgesehen sind, müssen den Prozess fort- und durchführen können. Das Verfahren muss bei dem gesetzlichen Richter bleiben, so wie es die Verfassungen und Bestimmungen in fast allen europäischen Staaten vorsehen. Konkrete Umstände in einer Region, die unmittelbar gar nichts mit dem Prozess zu tun haben, dürfen nicht dazu führen, dass nicht mehr der gesetzliche Richter entscheidet. Dies darf auf keinen Fall Vorbild für andere Staaten sein.

Vielen Dank.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, zunächst einmal möchte ich unserer Berichterstatterin sehr herzlich dafür danken, dass sie sich in diesem höchst brisanten Fall so viel Mühe gegeben hat, einen als objektiv zu akzeptierenden Bericht zu erstellen.

Die Angelegenheit hat seinerzeit, als sie herbeigeführt wurde, großes öffentliches Interesse in ganz Europa

ausgelöst und sehr viele kritische Kommentare hervorgerufen. Deshalb ist es eigentlich nur logisch, dass sich der Europarat – und vor allem sein Rechtsausschuss – mit dieser Angelegenheit befasst, denn wir verstehen uns als Hüter gerade rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien. Das ist ein großer Teil unserer politischen Wichtigkeit.

Wie Frau Leutheusser-Schnarrenberger bereits ausgeführt hat, geht es hier um einen Kernbereich des rechtsstaatlichen Verfahrens, und diese Verfahrensprinzipien sind von

einer so hohen Bedeutung, dass, wie wir meinen, Zweifel in den Regelungen nicht zugelassen werden dürfen. Es geht um die Glaubwürdigkeit der Justiz, der Urteile, der Autorität des Rechtsstaates insgesamt. Deshalb empfehlen wir der italienischen Regierung und dem italienischen Parlament, die Zweifel, die ja nicht nur bei uns entstanden sind, hier jetzt aber einmal zusammengefasst wurden, durch die von uns vorgeschlagenen Korrekturen zu beseitigen.

Vielen Dank.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (45)

Albanien	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
Andorra	Malta
Armenien	Moldau
Aserbaidtschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel

Kanada

Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Mikhail Margelov (Russland – EDG)
	Michael Spindelegger (Österreich – EVP)
	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Sigita Burbienė (Litauen – SOC)
	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)
	Ján Figel' (Slowakei – EVP)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	László Surján (Ungarn – EVP)
	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Jiří Maštálka (Tschechische Republik – UEL)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – LDR)
	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)
	Jerzy Smorawiński (Polen – EVP)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Renzo Gubert (Italien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	António Nazarè Pereira (Portugal – EVP)
	Walter Schmied (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	John Wilkinson (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Tana de Zulueta (Italien – SOC)
	Søren Søndergaard (Dänemark – UEL)
	Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Göran Magnusson (Schweden – SOC)
	Andrea Manzella (Italien – SOC)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Elene Tevdoradze (Georgien – EDG)
	Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
	Per Dalgaard (Dänemark – EDG)
	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)

<i>SOC</i>	<i>Sozialistische Gruppe</i>
<i>EVP</i>	<i>Gruppe der Europäischen Volkspartei</i>
<i>EDG</i>	<i>Gruppe der Europäischen Demokraten</i>
<i>LDR</i>	<i>Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer</i>
<i>UEL</i>	<i>Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken</i>

